

Allgemeine Vertragsinformationen

zur Rentenversicherung

Tarif E-R1

Stand: 01.01.2014

EUROPA Lebensversicherung AG
Direktion: Piusstr. 137, D-50931 Köln
www.europa.de

Inhalt:

	Seite
Die Rentenversicherung	
1. Vorabinformation zum Versicherer und zum Versicherungsvertrag	3
2. Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung	10
3. Bedingungen für die Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung	24
4. Besondere Bedingungen für die Dynamik zur Kapital- und Rentenversicherung	26
5. Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung	27
6. Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung BU-Vorsorge <i>Premium</i>	34
7. Bedingungen für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung EU-Vorsorge <i>Premium</i>	42
8. Spezielle Klauseln	49
9. Besondere Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG	51
10. Überschussbeteiligung	54
11. Steuerregelungen	56

Sehr geehrte EUROPA-Kundin,
sehr geehrter EUROPA-Kunde!

Mit dem Abschluss der EUROPA Rentenversicherung treffen Sie eine positive Entscheidung für eine sinnvolle Vorsorge.

Die EUROPA Lebensversicherung AG ist ein Direktversicherer, der seine Versicherungsverträge mittels Fernkommunikation abschließt. Die Verbraucherinformationen zu Fernabsatzverträgen sind im Abschnitt 1 – Vorabinformationen zum Versicherer und zum Versicherungsvertrag – enthalten.

In diesen Allgemeinen Vertragsinformationen finden Sie u. a. die Versicherungsbedingungen, Informationen zur Überschussbeteiligung Ihres Vertrages und allgemeine Hinweise zur steuerlichen Behandlung von Rentenversicherungen.

Sofern Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung abgeschlossen haben, erfolgt ab einer 50%igen Berufsunfähigkeit eine Befreiung von der weiteren Beitragszahlung für die Rentenversicherung. Außerdem wird die vereinbarte Rente gezahlt. Unter den in den Bedingungen geregelten Voraussetzungen wird auch bei einem Pflegefall geleistet.

Sofern Sie eine Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung abgeschlossen haben, erfolgt bei einer Erwerbsunfähigkeit eine Befreiung von der weiteren Beitragszahlung für die Rentenversicherung. Außerdem wird die vereinbarte Rente gezahlt. Unter den in den Bedingungen geregelten Voraussetzungen wird auch bei einem Pflegefall geleistet.

Mit der Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung versichern Sie, falls Sie diese Zusatzversicherung gewählt haben, eine lebenslange Hinterbliebenenrente.

Bei der EUROPA Lebensversicherung AG werden die Rentenversicherungen unter dem Tarif E-R1 geführt.

Bei Fragen rund um Ihren Rentenversicherungsvertrag wenden Sie sich bitte an unseren Fachbereich im Service-Center Leben:

Telefon: 0221 5737-337
Telefax: 0221 5737-380
E-Mail: kundenservice-lv@europa.de

Haben Sie Fragen zu anderen Versicherungen aus unserem weit gefächerten Produktangebot, so lassen Sie sich von unseren Experten beraten:

Telefon: 0221 5737-200
Telefax: 0221 5737-233
E-Mail: Info@europa.de

oder besuchen Sie unsere Homepage unter www.europa.de.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre EUROPA Lebensversicherung AG

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich mit der verbindlichen Einführung von SEPA (dem einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraum) zum 1. Februar 2014 die Terminologie „Einzugsermächtigung“ (Abschnitt F Nummer 1.5 der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung) in „SEPA-Lastschriftmandat“ ändern wird. Abweichend zur momentanen Terminologie in den allgemeinen Versicherungsbedingungen enthalten unsere Anträge daher spätestens ab dem 1. Februar 2014 nur noch das „SEPA-Lastschriftmandat“.

1. Vorabinformation zum Versicherer und zum Versicherungsvertrag

Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen

Informationen zum Versicherer

Identität des Versicherers

EUROPA Lebensversicherung AG
Piusstraße 137, D-50931 Köln
Sitz der Gesellschaft: Köln
Handelsregister Amtsgericht Köln B 4330
www.europa.de

Identität eines Vertreters in dem Mitgliedsstaat der EU

Die EUROPA Lebensversicherung AG hat in keinem weiteren Mitgliedsstaat der Europäischen Union eine Niederlassung.

Ladungsfähige Anschrift

EUROPA Lebensversicherung AG
Piusstraße 137, D-50931 Köln

Vorstand: Helmut Posch (Vorsitzender),
Stefan Andersch, Dr. Dr. Michael Fauser,
Dr. Gerhard Schmitz

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Lutz Duvernell

Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben der Lebensversicherung.

Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
– Bereich Versicherungen –
Graurheindorfer Str. 108
D-53117 Bonn
www.bafin.de

Informationen zum Sicherungsfonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der

Protektor Lebensversicherungs-AG
Wilhelmstraße 43 G
D-10117 Berlin
www.protektor-ag.de

errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die EUROPA Lebensversicherung AG gehört dem Sicherungsfonds an.

Informationen zur angebotenen Leistung

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Angaben über Art und Umfang der Versicherung sowie über Fälligkeit und Erfüllung der Leistung finden Sie in den Antragsunterlagen und im Versicherungsschein sowie in den in diesen Allgemeinen Vertragsinformationen abgedruckten folgenden Bedingungen:

Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung
(Fassung 06.2013)

Falls Sie eine Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung abschließen: Bedingungen für die Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung
(Fassung 06.2013)

Falls Sie eine Dynamik abschließen: Besondere Bedingungen für die Dynamik zur Kapital- und Rentenversicherung
(Fassung 06.2013)

Falls Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung abschließen: Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung
(Fassung 06.2013)

Falls Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit erweiterten Leistungen abschließen: Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung BU-Vorsorge *Premium*
(Fassung 06.2013)

Falls Sie eine Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung abschließen: Bedingungen für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung EU-Vorsorge *Premium* (Fassung 06.2013)

Falls Sie eine Rentenversicherung als Direktversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abschließen: Besondere Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG
(Fassung 06.2013)

Die Angaben zum Umfang der Versicherung gelten vorbehaltlich eines möglichen Leistungsausschlusses.

Gesamtpreis der Versicherung

Der Gesamtpreis in Euro gemäß Zahlweise inkl. Nachlässe und Versicherungssteuer ist dem Vorschlag bzw. dem Antrag und dem Versicherungsschein zu entnehmen.

Zusätzlich anfallende Kosten, Steuern

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages oder aus anderen Gründen werden nicht erhoben bzw. in Rechnung gestellt – außer Mahngebühren sowie den Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines Lastschriftinzugsverfahrens. Angaben über mögliche weitere Steuern finden Sie im Abschnitt Steuerregelungen.

Einzelheiten der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder den getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Angaben zur Zahlungsweise des Beitrages finden Sie in den Antragsunterlagen und im Versicherungsschein.

Weitere Informationen hinsichtlich der Zahlung finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung Abschnitt F – Beitragszahlung und Folgen der Nichtzahlung.

Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Gültigkeitsdauer der Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen ist, vorbehaltlich zukünftiger Gesetzes- oder Tarifänderungen, nicht befristet.

Informationen zum Vertrag

Zustandekommen des Vertrages / Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Ihre Willenserklärung ist der Antrag, unsere Willenserklärung ist der Versicherungsschein oder eine gesonderte Annahmeerklärung. Mit Zugang unserer Willenserklärung, also in der Regel des Versicherungsscheins, ist der Versicherungsvertrag rechtlich zustande gekommen.

Angaben über den Beginn der Versicherung und den Beginn des Versicherungsschutzes finden Sie in den Antragsunterlagen und im Versicherungsschein.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

EUROPA Lebensversicherung AG

per Post: Piusstraße 137, D-50931 Köln

per Fax: 0221 5737-380

per E-Mail: kundenservice-lv@europa.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Ihre

EUROPA Lebensversicherung AG

Laufzeit des Vertrages

Diese Bestimmungen finden Sie in den jeweiligen Versicherungsbedingungen sowie in den Antragsunterlagen und im Versicherungsschein.

Beendigung des Vertrages

Diese Bestimmungen finden Sie in den jeweiligen Versicherungsbedingungen sowie in den Antragsunterlagen und im Versicherungsschein.

Besondere Vereinbarung zum anwendbaren Recht bzw. zum zuständigen Gericht

Auf das Versicherungsverhältnis und auf die vorvertragliche Beziehung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Die Vereinbarung zum Gerichtsstand finden Sie in Abschnitt I – Allgemeine Vertragsbestimmungen – in den Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung.

Sprache

Die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages erfolgen in deutscher Sprache.

Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Wenn Sie einmal einen Grund zur Beschwerde haben sollten, wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Ansprechpartner. Mit dem Versicherungsschein erhalten Sie ein gesondertes Blatt, auf dem die Servicedaten der Ansprechpartner für Sie aufgeführt sind.

Selbstverständlich können Sie sich auch an den Vorstand wenden (Namen und Anschriften siehe „Informationen zum Versicherten“).

Ombudsmann

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Damit ist für Sie in allen streitigen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Versicherungsvertrags stehen, die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer abschließenden Entscheidung von uns einmal nicht einverstanden sein sollten. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei und richtet sich nach der Verfahrensordnung des Ombudsmanns.

Versicherungsombudsmann e. V.
Leipziger Straße 121
D-10117 Berlin
Tel.: 0800 3696000
Fax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
www.versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann ist gemäß der Verfahrensordnung (Stand 18.11.2010) für folgende Beschwerden u.a. nicht zuständig:

- Der Beschwerdewert übersteigt 100.000 Euro.
- Bei Beschwerden, deren Gegenstand die bei der versicherungsmathematischen Berechnung angewandten Methoden oder Formeln sind.
- Bei Beschwerden, die bei der Versicherungsaufsicht anhängig sind.
- Bei Beschwerden, deren Gegenstand bereits vor einem Gericht, Schiedsgericht, dem Versicherungsombudsmann e. V. oder einer anderen Streitschlichtungseinrichtung anhängig ist oder von solchen Stellen entschieden oder geschlichtet worden ist.

Bei einem Beschwerdewert bis zu 10.000 Euro erlässt der Ombudsmann eine Entscheidung, die für uns als Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. bindend ist. Für Sie als Beschwerdeführer ist die Entscheidung nicht bindend. Bei einem Beschwerdewert ab 10.000,01 Euro bis zu 100.000 Euro spricht der Ombudsmann eine Empfehlung aus, die weder für Sie noch für uns bindend ist.

Aufsichtsbehörde

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, eine Beschwerde an folgende Stelle zu richten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
– Bereich Versicherungen –
Graurheindorfer Str. 108
D-53117 Bonn
www.bafin.de

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch die Inanspruchnahme einer oder mehrerer der dargestellten Beschwerdemöglichkeiten nicht berührt.

Zusätzliche Informationen zur Lebensversicherung und ggf. eingeschlossener Zusatzversicherung

Überschussbeteiligung

Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe finden Sie im Abschnitt B oder C „Überschussbeteiligung“ der jeweiligen Versicherungsbedingungen.

Rückkaufswerte

Angaben über die garantierte Höhe des Rückkaufswertes und des Auszahlungsbetrages finden Sie in den Antragsunterlagen und im Versicherungsschein.

Informationen zur beitragsfreien oder beitragsreduzierten Versicherung

Angaben zur beitragsfreien Versicherungsleistung finden Sie in den Antragsunterlagen und im Versicherungsschein.

Steuerregelungen

Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen finden Sie im Abschnitt Steuerregelungen.

Modellrechnung

Eine Modellrechnung mit den in der Informationspflichtenverordnung für alle Versicherungsunternehmen vorgeschriebenen normierten Werten befindet sich in den Antragsunterlagen.

Begriff Berufsunfähigkeit

Falls Sie eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung abschließen, beachten Sie bitte, dass Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieses Versicherungsvertrags nicht mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung im sozialrechtlichen Sinne oder dem Begriff der Berufsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung übereinstimmt.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorabinformation zum Versicherer und zum Versicherungsvertrag.....	3
2. Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung	10
A. Die Beteiligten am Versicherungsvertrag	10
1 Versicherungsnehmer und Versicherer	10
2 Versicherte Person	10
3 Bezugsberechtigter.....	10
B. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen	10
1 Rentenversicherungen	10
2 Versicherungsleistungen	10
3 Leistungseinschränkungen bei Krieg, Unruhen, Terroranschlägen oder vorsätzlicher Selbsttötung	12
C. Überschussbeteiligung.....	12
1 Grundsätze der Überschussermittlung und Überschussbeteiligung	12
2 Überschussbeteiligung während der Ansparphase	13
3 Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn	14
4 Zukunftswerte der Überschussbeteiligung	15
D. Nachweis- und Mitwirkungspflichten; Nachprüfung	15
1 Mitteilungen bei Tod der versicherten Person	15
2 Nachweise bei Rentenbeginn und während der Rentenphase	15
3 Weitere Nachweise.....	15
E. Angaben, die vor Vertragsbeginn erforderlich sind, und Folgen bei falschen Angaben.....	15
1 Vorvertragliche Anzeigepflicht	15
2 Vorsätzliche Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.....	15
3 Grob fahrlässige Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.....	16
4 Einfach fahrlässige Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.....	16
5 Schuldlose Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.....	16
6 Weitere Voraussetzungen für die Ausübung unseres Rechtes auf Rücktritt,	16
Kündigung oder Vertragsanpassung	16
7 Rechtsfolgen eines erklärten Rücktritts.....	16
8 Rechtsfolgen einer durch uns erklärten Kündigung.....	16
9 Ihre Rechte bei einer durch uns erklärten Vertragsanpassung.....	16
10 Anfechtung wegen arglistiger Täuschung	16
11 Leistungserweiterung /Wiederinkraftsetzung.....	17
12 Erklärungsempfänger	17
F. Beitragszahlung und Folgen der Nichtzahlung	17
1 Beitragszahlung.....	17
2 Die Folgen der Nichtzahlung von Beiträgen	17
3 Unterstützung bei Zahlungsschwierigkeiten	18
G. Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags	18
1 Kündigung	18
2 Teilkündigung.....	19
3 Vorzeitige Beitragsfreistellung	19
4 Befristete vorzeitige Beitragsfreistellung	19
5 Auszahlungsbetrag.....	19
6 Rückkaufswert.....	19
7 Abzug bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung	20
8 Tabelle der Garantiewerte	20
9 Beitragsrückzahlung	20
H. Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer/ Empfänger der Versicherungsleistungen	20
1 Bezugsrecht, Abtretung und Verpfändung.....	20
2 Nachversicherungsgarantie bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung.....	20
3 Hinausgeschobener Rentenbeginn	21
4 Kapitalauszahlung nach Rentenbeginn	21
5 Erhöhungen bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung	22
I. Allgemeine Vertragsbestimmungen	22
1 Beginn des Versicherungsschutzes.....	22
2 Informationen während der Vertragslaufzeit.....	22
3 Regelungen zur Leistungsauszahlung	22
4 Meldung von Adress- und Namensänderungen	22
5 Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten.....	23
6 Verjährung der Ansprüche auf Versicherungsleistungen	23
7 Vereinbartes Vertragsrecht und Gerichtsstand.....	23
3. Bedingungen für die Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung.....	24
A. Die Beteiligten an der Zusatzversicherung.....	24
1 Versicherte Personen	24
B. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen	24
1 Das Grundprinzip.....	24
2 Versicherungsleistungen	24
C. Überschussbeteiligung.....	24
D. Beendigung der Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung.....	24

Inhaltsverzeichnis

E. Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung der Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung.....24	D. Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung31
1 Kündigung der Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung24	1 Kündigung31
2 Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung der Hauptversicherung25	2 Vorzeitige Beitragsfreistellung32
F. Allgemeine Vertragsbestimmungen25	3 Befristete vorzeitige Beitragsfreistellung32
1 Verhältnis zur Hauptversicherung.....25	4 Auszahlungsbetrag32
2 Gültigkeit anderer Bedingungen25	5 Rückkaufswert32
4. Besondere Bedingungen für die Dynamik zur Kapital- und Rentenversicherung26	6 Abzug bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung32
1 Der Maßstab für die planmäßige Erhöhung der Beiträge26	7 Tabelle der Garantiewerte33
2 Der Zeitpunkt der Erhöhung von Beiträgen und Versicherungsleistungen26	E. Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer ...33
3 Sonstige Bestimmungen für die Erhöhung26	1 Nachversicherungsgarantie bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung.....33
4 Aussetzen von Erhöhungen26	F. Allgemeine Vertragsbestimmungen33
5. Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung27	1 Verhältnis zur Hauptversicherung.....33
A. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen27	2 Gültigkeit anderer Bedingungen33
1 Vorliegen von Berufsunfähigkeit27	6. Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung BU-Vorsorge <i>Premium</i>.....34
2 Versicherungsleistungen28	A. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen34
3 Leistungseinschränkungen bei Krieg, Unruhen, Terroranschlägen und bestimmten außergewöhnlichen Ereignissen28	1 Vorliegen von Berufsunfähigkeit34
B. Überschussbeteiligung.....29	2 Versicherungsleistungen35
1 Laufende Überschussbeteiligung für die Zeit, in der keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erfolgen.....29	3 Leistungseinschränkungen bei Krieg, Unruhen, Terroranschlägen und bestimmten außergewöhnlichen Ereignissen36
2 Laufende Überschussbeteiligung für die Zeit, in der Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erfolgen.....30	B. Überschussbeteiligung.....36
3 Zukunftswerte der Überschussbeteiligung30	1 Laufende Überschussbeteiligung für die Zeit, in der keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erfolgen.....36
C. Nachweis- und Mitwirkungspflichten; Nachprüfung30	2 Laufende Überschussbeteiligung für die Zeit, in der Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erfolgen.....37
1 Nachweis- und Mitwirkungspflichten, wenn Berufsunfähigkeitsleistungen verlangt werden30	3 Zukunftswerte der Überschussbeteiligung37
2 Erklärung über unsere Leistungspflicht31	C. Nachweis- und Mitwirkungspflichten; Nachprüfung37
3 Nachprüfung der Berufsunfähigkeit; Leistungseinstellung31	1 Nachweis- und Mitwirkungspflichten, wenn Berufsunfähigkeitsleistungen verlangt werden37
4 Verzicht auf die Arztanordnungsklausel.....31	2 Erklärung über unsere Leistungspflicht38
	3 Nachprüfung der Berufsunfähigkeit; Leistungseinstellung38
	4 Verzicht auf die Arztanordnungsklausel.....39
	D. Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung39
	1 Kündigung39
	2 Vorzeitige Beitragsfreistellung39
	3 Befristete vorzeitige Beitragsfreistellung40
	4 Auszahlungsbetrag40
	5 Rückkaufswert40
	6 Abzug bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung40
	7 Tabelle der Garantiewerte40

Inhaltsverzeichnis

E. Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer ...	40	F. Allgemeine Vertragsbestimmungen	48
1 Nachversicherungsgarantie bei Versicherungs-		1 Verhältnis zur Hauptversicherung.....	48
verträgen mit laufender Beitragszahlung.....	40	2 Gültigkeit anderer Bedingungen.....	48
F. Allgemeine Vertragsbestimmungen	41	8. Spezielle Klauseln	49
1 Verhältnis zur Hauptversicherung.....	41	1 Einschluss einer Berufsunfähigkeits- oder	
2 Gültigkeit anderer Bedingungen.....	41	Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung.....	49
7. Bedingungen für die		2 Umtausch von Erwerbsunfähigkeits- in Berufs-	
Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung		unfähigkeits-Vorsorge bei Schülern und Studenten ...	49
EU-Vorsorge <i>Premium</i>.....	42	3 Vorliegen von Berufsunfähigkeit bei Studenten.....	49
A. Versicherungsleistungen und		4 Vorliegen von Berufsunfähigkeit	
ihre Voraussetzungen	42	bei Auszubildenden	50
1 Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit	42	5 Vorliegen von Berufsunfähigkeit	
2 Versicherungsleistungen	42	bei Hausfrauen und Hausmännern.....	50
3 Leistungseinschränkungen bei Krieg, Unruhen,		6 Infektionsklausel.....	50
Terroranschlägen und bestimmten		7 Finanzielle Angemessenheitsprüfung.....	50
außergewöhnlichen Ereignissen	43	9. Besondere Vereinbarung für Direkt-	
B. Überschussbeteiligung.....	43	versicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG	51
1 Laufende Überschussbeteiligung für die Zeit,		A. Gültigkeit.....	51
in der keine Leistungen wegen		B. Änderungen in Abschnitt B	
Erwerbsunfähigkeit erfolgen.....	43	der Allgemeinen Bedingungen	
2 Laufende Überschussbeteiligung für die Zeit, in der		für die Rentenversicherung.....	51
Leistungen wegen Erwerbsunfähigkeit erfolgen.....	44	C. Änderungen in Abschnitt C	
3 Zukunftswerte der Überschussbeteiligung	45	der Allgemeinen Bedingungen	
C. Nachweis- und Mitwirkungspflichten;		für die Rentenversicherung.....	52
Nachprüfung	45	D. Änderungen in Abschnitt G	
1 Nachweis- und Mitwirkungspflichten, wenn		der Allgemeinen Bedingungen	
Erwerbsunfähigkeitsleistungen verlangt werden	45	für die Rentenversicherung.....	53
2 Erklärung über unsere Leistungspflicht	45	E. Änderungen in Abschnitt H	
3 Nachprüfung der Erwerbsunfähigkeit;		der Allgemeinen Bedingungen	
Leistungseinstellung	45	für die Rentenversicherung.....	53
4 Verzicht auf die Arztanordnungsklausel.....	46	F. Änderungen in Abschnitt A	
D. Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung		der Bedingungen für die	
der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung	46	Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung	53
1 Kündigung	46	G. Änderungen in Abschnitt D	
2 Vorzeitige Beitragsfreistellung	46	der Bedingungen für die	
3 Befristete vorzeitige Beitragsfreistellung	47	Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung	53
4 Auszahlungsbetrag.....	47	H. Änderungen in Abschnitt E	
5 Rückkaufswert	47	der Bedingungen für die	
6 Abzug bei Kündigung oder		Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung	53
vorzeitiger Beitragsfreistellung	47		
7 Tabelle der Garantiewerte	47		
E. Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer ...	47		
1 Nachversicherungsgarantie bei Versicherungs-			
verträgen mit laufender Beitragszahlung.....	47		

Inhaltsverzeichnis

10. Überschussbeteiligung54

- 1 Rentenversicherungen54
- 2 Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag
während der Dauer einer Tranchenvereinbarung.....54
- 3 Überschussbeteiligung in der Berufsunfähigkeits-
Zusatzversicherung, Berufsunfähigkeits-
Zusatzversicherung BU-Vorsorge *Premium* und
Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung
EU-Vorsorge *Premium*.....55

11. Steuerregelungen56

- A. Private Rentenversicherung.....56
 - 1 Einkommensteuer.....56
 - 2 Vermögensteuer58
 - 3 Erbschaftsteuer58
 - 4 Versicherungsteuer.....58
- B. Rentenversicherung als Direktversicherung58
 - 1 Einkommensteuer.....58
 - 2 Vermögensteuer58
 - 3 Erbschaftsteuer58
 - 4 Versicherungsteuer.....59

2. Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung

A. Die Beteiligten am Versicherungsvertrag

1 Versicherungsnehmer und Versicherer

Vertragspartner in diesem Versicherungsvertrag sind Sie als Versicherungsnehmer und wir als Versicherer. Als Versicherungsnehmer haben Sie alle Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag. Als Versicherer tragen wir während der gesamten Vertragslaufzeit den Versicherungsschutz nach diesen Versicherungsbedingungen.

2 Versicherte Person

Als versicherte Person wird die Person bezeichnet, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht. Dies können Sie oder eine andere Person sein.

3 Bezugsberechtigter

Als Bezugsberechtigter wird eine Person bezeichnet, die die Versicherungsleistungen erhalten soll. Als Versicherungsnehmer haben grundsätzlich Sie Anspruch auf die Versicherungsleistungen. Sie können auch andere Personen als Bezugsberechtigte für die Versicherungsleistungen bestimmen.

B. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen

1 Rentenversicherungen

1.1 Das Grundprinzip

Mit der Rentenversicherung bieten wir Ihnen Versicherungsschutz in Form einer lebenslangen Rentenzahlung ab dem vereinbarten Rentenbeginn (aufgeschobene Rentenversicherung) oder mit sofortigem Rentenbeginn (sofort beginnende Rentenversicherung). Zusätzlich können Sie in den Versicherungsvertrag Zusatzversicherungen zur Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenvorsorge einschließen.

Die Rentenversicherung besteht aus zwei aufeinander folgenden Phasen – der Ansparphase und der Rentenphase.

1.2 Anspar- und Abrufphase

Die Ansparphase ist die Zeit vom Beginn des Versicherungsvertrags bis zum letzten Tag vor dem Beginn des ersten Monats, für den die Rente gezahlt wird (Beginn der Rentenphase, kurz: Rentenbeginn).

Die Abrufphase ist Teil der Ansparphase. Sie beginnt in dem Jahr, in dem die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet, frühestens aber fünf Jahre, bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag zwei Jahre, nach Versicherungsbeginn. In der Abrufphase können Renten- oder Kapitalleistungen vorzeitig abgerufen werden.

1.3 Die Rentenphase

Die Rentenphase ist die Zeit vom Rentenbeginn bis zum Ende der Rentenzahlung. Bei der sofort beginnenden Rentenversi-

cherung entfällt die Ansparphase. Der Versicherungsvertrag beginnt direkt mit der Rentenphase.

2 Versicherungsleistungen

2.1 Lebenslange Rentenzahlung

Ab dem Rentenbeginn zahlen wir die garantierte versicherte, je nach Vereinbarung gleichbleibende oder steigende Rente lebenslang je nach gewählter Rentenzahlungsweise jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich jeweils zu Beginn (vorschüssig) oder zum Ende (nachschüssig) der Rentenzahlungsabschnitte, sofern die versicherte Person den jeweiligen Zahlungstermin erlebt.

Die Höhe der garantierten Rente basiert auf einer Unisex-Rententafel, die aus den von der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) empfohlenen Annahmen zur Lebenserwartung nach der Sterbetafel DAV 2004 R abgeleitet ist. Der Rechnungszins beträgt 1,75 Prozent p.a.

2.2 Kapitalabfindung

Anstelle der lebenslangen Rentenzahlung können Sie zum vereinbarten Rentenbeginn eine Kapitalabfindung erhalten, wenn die versicherte Person den Tag des Rentenbeginns erlebt und uns der schriftliche Auftrag zur Auszahlung der Kapitalabfindung spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugegangen ist. Mit der Kapitalabfindung endet der Versicherungsvertrag.

2.3 Kombination von lebenslanger Rentenzahlung und Kapitalabfindung

Im Rahmen der Bestimmungen der Nummer 2.1 kann auch eine Teilrentenzahlung in Anspruch genommen werden. Der nicht verwendete Teil des Kapitals für die Bildung der Teilrente wird nach Nummer 2.2 abgefunden.

2.4 Abruf

In der Abrufphase ist der Versicherungsnehmer berechtigt, zu jedem möglichen Rentenbeginnstermin in der Abrufphase den Rentenbeginn vorzuverlegen (Abruftermin). Mögliche Rentenbeginnstermine sind die sich aus dem Beginnmonat der Abrufphase und der gewählten Rentenzahlungsweise ergebenden Monatsersten der Abrufphase. Die schriftliche Erklärung hierzu muss uns spätestens vier Wochen vor dem Abruftermin zugegangen sein.

Mit dem Beginn der Rentenphase endet die Ansparphase und bei beitragspflichtigen Versicherungsverträgen die Beitragszahlung.

Auch in der Abrufphase können Sie anstelle der lebenslangen Rentenzahlung eine Kapitalabfindung erhalten, wenn die versicherte Person den Abruftermin erlebt und uns der schriftliche Auftrag zur Auszahlung der Kapitalabfindung spätestens drei Jahre vor dem Abruftermin zugegangen ist. Die Frist verkürzt sich auf vier Wochen, wenn die Beitragsrückgewähr versichert ist (siehe Nummer 2.8). Die Frist verkürzt sich eben-

falls auf vier Wochen, wenn eine Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung von mindestens 50 Prozent der vereinbarten Rente versichert ist (siehe Nummer 2.10). Bei einem Versicherungsvertrag zur betrieblichen Altersversorgung beträgt die Frist zur Wahl der Kapitalabfindung stets vier Wochen.

Eine Kombination von lebenslanger Rentenzahlung und Kapitalabfindung ist möglich; Nummer 2.3 gilt entsprechend.

2.5 Höhe der Leistung bei Abruf

Bei Vorverlegung des Rentenbeginns verringern sich die Rentenhöhe und die Höhe der Kapitalabfindung. Bei einem vorgezogenen Rentenbeginn steht aufgrund der abgekürzten Ansparphase weniger Kapital für die Bildung der Rente bzw. für die Kapitalabfindung zur Verfügung. Die lebenslangen Rentenleistungen sind bei vorgezogenem Rentenbeginn länger zu zahlen. Daher muss die Rente aufgrund des niedrigeren Alters bei vorgezogenem Rentenbeginn – mit unveränderten Rechnungsgrundlagen – neu ermittelt werden.

2.6 Teilabruf

In der Abrufphase ist der Versicherungsnehmer auch berechtigt, für einen Teil des Deckungskapitals den Rentenbeginn auf einen Monatsersten in der Abrufphase vorzuverlegen (Teilabruftermin). Der Teilabruf ist nur einmal im Kalenderjahr und nur dann möglich, wenn die mit dem Teilabruf jeweils abgerufene jährliche Teilrente mindestens 360 Euro beträgt und mindestens 9.000 Euro Deckungskapital ohne Deckungskapital der Bonusrenten im Versicherungsvertrag verbleiben.

Die schriftliche Erklärung zum Teilabruf muss uns spätestens vier Wochen vor dem Teilabruftermin zugegangen sein.

In Abhängigkeit von dem für den Teilabruf benötigten Entnahmebetrag und dem Teilabruftermin vermindern sich die garantierte Rente, die Kapitalabfindung und der Todesfallschutz nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Der noch nicht abgerufene Teil des Versicherungsvertrags verbleibt in der Ansparphase.

Für die Teilrente beginnt mit deren Rentenbeginn die Rentenphase. Die für die Rente geltenden Bestimmungen zum Rentenbeginn, zu den vereinbarten Leistungen in der Rentenphase und zum Ende der Rentenzahlung gelten für die Teilrente gesondert und entsprechend. Bei Teilabruf erfolgt jedoch keine gesonderte Zuweisung eines Schlussüberschussanteils, keine gesonderte Schlusszuweisung und keine gesonderte Zuteilung von Bewertungsreserven. Die Rechnungsgrundlagen gelten für die Teilrente unverändert.

Der Teilabruf wirkt sich auf die Höhe des zu zahlenden Beitrags nicht aus.

Auch bei einem Teilabruf können Sie anstelle der Teilrente eine entsprechende Kapitalabfindung erhalten, wenn die versicherte Person den Teilabruftermin erlebt und uns der schriftliche Auftrag zur Auszahlung der Kapitalabfindung unter Berücksichtigung der in Nummer 2.4 genannten, auf den gewünschten Teilabruftermin bezogenen, Frist zugegangen ist.

Eine Kombination von lebenslanger Rentenzahlung und Kapitalabfindung ist möglich; Nummer 2.3 gilt entsprechend.

2.7 Garantierte Rentensteigerung

Bei einer vereinbarten garantierten Rentensteigerung wird während der Rentenphase die erreichte garantierte Rente – ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung während der Rentenphase – jährlich entsprechend dem vereinbarten Prozentsatz erhöht. Die Erhöhung der Rente erfolgt erstmals zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, der auf den Beginn der Rentenphase folgt. Beträgt der Zeitraum weniger als ein Jahr, wird die erste Erhöhung anteilig berechnet. Bei einer Teilrente erfolgen die Erhöhungen zum Jahrestag des Rentenbeginns der Teilrente.

2.8 Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, erlischt der Versicherungsvertrag, ohne dass eine Versicherungsleistung fällig wird, es sei denn, es ist eine Leistung aus der Beitragsrückgewähr oder aus der Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung (siehe Nummer 2.10) zu erbringen.

Beitragsrückgewähr

Ist die Beitragsrückgewähr vereinbart und stirbt die versicherte Person in der Ansparphase, erbringen wir als Todesfall-Leistung alle gezahlten Beiträge, mit Ausnahme von gegebenenfalls vereinbarten Risikozuschlägen und von Beiträgen für eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

2.9 Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, endet mit ihrem Tod die Rentenzahlung, es sei denn, es ist eine Leistung aus der Rentengarantie, aus der Kapitalrückgewähr oder aus der Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung (siehe Nummer 2.10) zu erbringen.

Rentengarantie

Ist die Rentengarantie vereinbart und stirbt die versicherte Person während der vereinbarten Rentengarantiezeit, zahlen wir die Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Die Rentengarantiezeit beginnt mit dem Rentenbeginn.

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und ist die Rentengarantiezeit bereits abgelaufen, erlischt der Versicherungsvertrag, ohne dass eine Leistung fällig wird, es sei denn, es ist eine Leistung aus der Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung (siehe Nummer 2.10) zu erbringen.

Kapitalrückgewähr

Ist die Kapitalrückgewähr vereinbart und stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, erbringen wir als Todesfall-Leistung das bei Rentenbeginn vorhandene Kapital abzüglich der bereits gezahlten Renten. Rentenzahlungen aufgrund der Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn und aufgrund einer gegebenenfalls vereinbarten garantierten Rentensteigerung werden dabei nicht abgezogen. Bei sofort beginnenden Rentenversicherungen gilt der Einmalbeitrag als das bei Rentenbeginn vorhandene Kapital.

Mit jeder Rentenzahlung verringert sich die Höhe der Kapitalrückgewähr. Falls bei Tod der versicherten Person die Summe der bis dahin gezahlten Renten den Betrag des bei Rentenbeginn vorhandenen Kapitals erreicht oder überstiegen hat, erlischt der Versicherungsvertrag, ohne dass eine Leistung fällig wird.

2.10 **Tod der versicherten Person bei vereinbarter Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung**

Ist eine Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung vereinbart, wird bei Tod der versicherten Person die Lebenspartnerrente nach den Bedingungen für die Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung gezahlt. Mit der letzten Rentenzahlung endet der Versicherungsvertrag.

2.11 **Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person bei vereinbarter Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung**

Die Leistungen einer gegebenenfalls vereinbarten Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung sind in den Bedingungen der jeweiligen Zusatzversicherung geregelt.

3 **Leistungseinschränkungen bei Krieg, Unruhen, Terroranschlägen oder vorsätzlicher Selbsttötung**

3.1 Ist die Beitragsrückgewähr vereinbart, ist die Todesfall-Leistung nach Nummer 2.8 auf den für den Todestag berechneten Auszahlungsbetrag bei Kündigung nach Abschnitt G Nummer 5, beschränkt, wenn der Todesfall verursacht wurde

- a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegereignisse (siehe aber Nummer 3.3);
- b) unmittelbar oder mittelbar durch innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
- c) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen, die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen sowie durch die Freisetzung von Strahlen infolge Kernenergie, die den Einsatz einer Katastrophenschutzbehörde oder einer vergleichbaren Einrichtung notwendig macht.

Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Ereignis handelt, durch das nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von fünf Jahren sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden;

- d) durch vorsätzliche Selbsttötung der versicherten Person vor Ablauf von drei Jahren nach Abschluss des Versicherungsvertrags (siehe aber Nummer 3.4). Bei jeder Erhöhung (z. B. auch Sonderzahlung, Nachversicherung) und Wiederinkraftsetzung beginnt diese Frist für den Erhöhungsteil bzw. den wiederinkraftgesetzten Teil des Versicherungsschutzes neu zu laufen. Für dynamische Erhöhungen beginnt die Frist nicht neu zu laufen.

3.2 Ist eine Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung vereinbart, gilt Nummer 3.1 bei Tod vor oder nach Rentenbeginn entsprechend: Die versicherte Lebenspartnerrente vermindert sich auf den Betrag, der sich aus dem für den Todestag berechneten Deckungskapital dieser Zusatzversicherung errechnet.

3.3 Wir erbringen jedoch die volle Todesfall-Leistung nach Nummer 2.8 bzw. die Lebenspartnerrente nach Nummer 2.10, wenn der Tod unmittelbar oder mittelbar durch Kriegereignisse verursacht wurde, denen die versicherte Person während eines

Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt war und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

3.4 Wir erbringen die volle Todesfall-Leistung nach Nummer 2.8 bzw. die Lebenspartnerrente nach Nummer 2.10, wenn der Tod verursacht wurde durch Selbsttötung der versicherten Person vor Ablauf von drei Jahren nach Abschluss des Versicherungsvertrags bzw. seit dem Zeitpunkt der Erhöhung oder Wiederinkraftsetzung und die Tat nachweislich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

C. **Überschussbeteiligung**

1 **Grundsätze der Überschussermittlung und Überschussbeteiligung**

1.1 Wir beteiligen die Versicherungsnehmer an den Überschüssen und bei Beendigung des Versicherungsvertrags in der Ansparphase bzw. bei Erreichen des Rentenbeginns sowie jährlich in der Rentenphase an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

1.2 Überschüsse erzielen wir in der Regel aus dem Kapitalanlage-, dem Risiko- und dem Kostenergebnis.

Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen unseres sonstigen Vermögens, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung – Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer im Regelfall insgesamt mindestens den in der Mindestzuführungsverordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung sind grundsätzlich 90 Prozent vorgeschrieben. Von diesem Betrag werden zunächst die Mittel abgezogen, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Risiko- und Kostenüberschüsse entstehen dann, wenn sich das versicherte Risiko und die Kosten günstiger entwickeln, als bei der Tarifikalkulation angenommen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der Mindestzuführungsverordnung angemessen beteiligt. Nach der derzeit gültigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung beträgt die Beteiligung an den Risikoüberschüssen grundsätzlich mindestens 75 Prozent und an den Kostenüberschüssen grundsätzlich mindestens 50 Prozent.

1.3 Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir von der Mindestzuführung nach § 56 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Wir sind auch

berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, heranzuziehen,

- a) um unvorhersehbare Verluste aus überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind,
- b) um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen, oder
- c) um im Interesse der Versicherten einen drohenden Notstand abzuwenden.

- 1.4 Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige bei uns bestehende Versicherungsverträge zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.
- 1.5 Ihr Versicherungsvertrag gehört zur Bestandsgruppe 113, bei Kollektivverträgen zur Bestandsgruppe 125. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung und dem gewählten Tarif werden die Überschuss-Sätze für die einzelnen Versicherungsverträge jährlich von uns festgesetzt. Wir veröffentlichen die Überschuss-Sätze in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können. Bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag (ausgenommen Sonderzahlungen) legen wir zum Zeitpunkt der Zahlung des Einmalbeitrags die Höhe der Überschussbeteiligung grundsätzlich in Abhängigkeit von der Kapitalmarktsituation fest (Tranche). Spätestens nach Ablauf der Trachendauer gelten die Überschuss-Sätze für Versicherungsverträge ohne Tranchenvereinbarung.
- 1.6 Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen unseres sonstigen Vermögens über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen werden. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt dem einzelnen Versicherungsnehmer bzw. Bezugsberechtigten nach § 153 Absätze 3 und 4 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bei Beendigung des Versicherungsvertrags in der Ansparphase bzw. bei Erreichen des Rentenbeginns sowie jährlich in der Rentenphase unmittelbar zu. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

2 Überschussbeteiligung während der Ansparphase

2.1 Laufende Überschussbeteiligung

Sofern von uns eine entsprechende Überschussbeteiligung festgesetzt wird, werden die laufenden Überschussanteile dem einzelnen Versicherungsvertrag zugewiesen

- jeweils zum 01. Januar eines Jahres,
- bei Ablauf der Beitragszahlungsdauer,
- bei Beitragsfreistellung,
- bei Beendigung des Versicherungsvertrags in der Ansparphase,

- zum Ende einer Tranchenvereinbarung und
- bei Rentenbeginn.

Umfasst der Zeitraum seit der letzten Zuweisung bzw. dem Versicherungsbeginn (Zuweisungszeitraum) kein volles Kalenderjahr, erfolgt die Zuweisung anteilig. Die laufenden Überschussanteile bestehen aus dem Zinsüberschussanteil, der am Deckungskapital als Zinsträger bemessen wird.

2.2 Wahlrecht des Überschuss-Systems

Sie können bei Vertragsabschluss zwischen den folgenden Überschuss-Systemen wählen:

- Überschuss-System Bonusrenten oder
- Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung.

2.3 Überschuss-System Bonusrenten

Aus den laufenden Überschussanteilen werden zum vereinbarten Rentenbeginn zusätzliche Rentenleistungen (Bonusrenten) gebildet, die wie die garantierten Rentenleistungen fällig und mit diesen zusammen ausgezahlt werden. Die laufenden Überschussanteile auf die Bonusrenten werden an deren Deckungskapital als Zinsträger bemessen.

Besonderheiten beim Überschuss-System Bonusrenten

Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn werden aus dem Überschuss-System Bonusrenten keine Leistungen fällig.

Aus dem Überschuss-System Bonusrenten erhalten Sie bei Kündigung grundsätzlich keine Leistung, da die Bonusrenten grundsätzlich bestehen bleiben. Das Deckungskapital der Bonusrenten wird bei Kündigung nur ausgezahlt, wenn der Versicherungsvertrag mit der Kündigung endet (siehe Abschnitt G Nummer 5.3).

2.4 Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung

Die laufenden Überschussanteile werden verzinslich angesammelt. Die Verzinsung des Ansammlungsguthabens erfolgt bei jeder Zuweisung von laufenden Überschussanteilen mit dem zu diesem Zeitpunkt festgelegten Ansammlungszinssatz. Beträgt der Zuweisungszeitraum kein volles Kalenderjahr, erfolgt die Verzinsung anteilig. Die Zuweisung der laufenden Überschussanteile erfolgt jeweils nach der Verzinsung des Ansammlungsguthabens.

Zum vereinbarten Rentenbeginn wird das erreichte Ansammlungsguthaben zur Erhöhung der garantierten Rente oder der Kapitalabfindung verwendet.

Bei Beendigung des Versicherungsvertrags vor Rentenbeginn wird das erreichte Ansammlungsguthaben ausgezahlt.

2.5 Schlussüberschussanteil

Ein Schlussüberschussanteil wird zugewiesen

- bei Rentenbeginn bzw. Kapitalabfindung,
- bei Kündigung nach einem Drittel der Ansparphase, spätestens jedoch nach Ablauf von zehn Versicherungsjahren, sofern der Versicherungsvertrag mit der Kündigung endet,
- bei Beendigung des Versicherungsvertrags durch Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn.

Der Schlussüberschussanteil wird mit dem zum Zeitpunkt der Zuweisung festgelegten, nach abgelaufenen Versicherungsjahren gestaffelten Prozentsatz bemessen

- im Überschuss-System Bonusrenten am Deckungskapital der erreichten Bonusrente,
- im Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung am erreichten Ansammlungsguthaben.

Versicherungsjahre, für die eine Tranche vereinbart war, und die Überschüsse, die während dieser Zeit zugewiesen wurden, werden dabei nicht berücksichtigt.

Bei Beendigung des Versicherungsvertrags durch Kündigung wird der Schlussüberschussanteil im Verhältnis Deckungskapital der Rente zum Kündigungszeitpunkt zu vorgesehener Kapitalabfindung zum Rentenbeginn, jeweils ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung, gekürzt. Außerdem wird er um die restlichen Jahre bis zum Rentenbeginn abgezinst.

Die Prozentsätze für den Schlussüberschussanteil und die Abzinsung werden jährlich neu festgesetzt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht.

2.6 Schlusszuweisung bei Rentenbeginn bzw. Kapitalabfindung

Zusätzlich erfolgt bei Rentenbeginn bzw. Fälligkeit der Kapitalabfindung eine Schlusszuweisung. Die Schlusszuweisung wird mit dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Prozentsatz an den abgelaufenen vollen Versicherungsjahren und der Kapitalabfindung ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung bemessen. Versicherungsjahre, für die eine Tranche vereinbart war, werden dabei nicht berücksichtigt.

2.7 Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Bewertungsreserven (siehe Nummer 1.6) werden monatlich jeweils zum zweiten Börsentag neu ermittelt und den anspruchsberechtigten Versicherungsverträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zugeordnet. Dieser Wert ist jeweils für den auf die Ermittlung folgenden Monat maßgebend.

Diese Zuordnung erfolgt in dem Verhältnis des Bemessungsguthabens des einzelnen Versicherungsvertrags zur Summe der Bemessungsguthaben aller anspruchsberechtigten Versicherungsverträge.

Bemessungsguthaben eines Versicherungsvertrags ist dabei die Summe der Kapitalien des Versicherungsvertrags zum 01. Januar jeden Jahres, an dem der Versicherungsvertrag bestand.

Das Kapital ist abhängig von der jeweiligen Versicherungsart. Bei der Rentenversicherung gelten das Deckungskapital und das Bonusdeckungskapital bzw. das Ansammlungsguthaben als Kapital.

Mit der Zuordnung ist noch keine Zuteilung verbunden. Bei Beendigung des Versicherungsvertrags in der Ansparphase, spätestens zum Rentenbeginn, teilen wir Ihrem Versicherungsvertrag den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven zur Hälfte zu.

2.8 Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Zuteilung der Bewertungsreserven nach Nummer 2.7 erfolgt bei Rentenbeginn, Kapitalabfindung und Tod der versicherten Person mindestens in Höhe eines Sockelbetrags.

Der Sockelbetrag wird mit dem zum Zeitpunkt der Zuweisung festgelegten, nach abgelaufenen Versicherungsjahren gestaffelten Prozentsatz bemessen

- im Überschuss-System Bonusrenten am Deckungskapital der erreichten Bonusrente,
- im Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung am erreichten Ansammlungsguthaben.

Versicherungsjahre, für die eine Tranche vereinbart war, und die Überschüsse, die während dieser Zeit zugewiesen wurden, werden dabei nicht berücksichtigt.

Der Sockelbetrag wird auch fällig bei Beendigung des Versicherungsvertrags durch Kündigung nach mindestens einem Drittel der Ansparphase, spätestens nach zehn Versicherungsjahren. Er wird jedoch im Verhältnis Deckungskapital der Rente zum Kündigungszeitpunkt zu vorgesehener Kapitalabfindung zum Rentenbeginn, jeweils ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung, gekürzt. Außerdem wird er um die restlichen Jahre bis zum Rentenbeginn abgezinst.

Die Prozentsätze für den Sockelbetrag und die Abzinsung werden jährlich neu festgesetzt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht.

2.9 Verwendung des Schlussüberschussanteils, der Schlusszuweisung und der zugeteilten Bewertungsreserven

Wurde anstelle der vereinbarten Rentenzahlung die Auszahlung der Kapitalabfindung gewählt, werden der Schlussüberschussanteil, die Schlusszuweisung und die zugeteilten Bewertungsreserven mit der Kapitalabfindung ausgezahlt.

Andernfalls werden der Schlussüberschussanteil, die Schlusszuweisung und die zugeteilten Bewertungsreserven für die Bildung zusätzlicher Rentenleistungen verwendet.

3 Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn

3.1 Wahl des Überschuss-Systems

Die zum Rentenbeginn erreichte Gesamrente (garantierte Rente und Rente aus der Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn) ist ab diesem Zeitpunkt garantiert. Die Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn erfolgt in der Form einer zusätzlichen Gewinnrente. Bei Abschluss des Versicherungsvertrags, spätestens bei Rentenbeginn, kann zwischen den folgenden Überschuss-Systemen gewählt werden:

- Überschuss-System Steigende Gewinnrente,
- Überschuss-System Flexible Gewinnrente oder
- Überschuss-System Fallende Gewinnrente.

Über diese Wahlmöglichkeit werden wir Sie vor Rentenbeginn erneut informieren. Das Überschuss-System Steigende Gewinnrente gilt als vereinbart, wenn bis zum Rentenbeginn keine anders lautende schriftliche Verfügung getroffen wurde.

Ein Wechsel des Überschuss-Systems nach Rentenbeginn ist nicht möglich.

Die Überschusszuweisung nach Rentenbeginn erfolgt jeweils zum 01. Januar eines Jahres. Sie beeinflusst die Höhe der jeweiligen Gewinnrente und wird zum ersten Rentenfälligkeitstermin des jeweiligen Jahres wirksam.

3.2 Überschuss-System Steigende Gewinnrente

Die jährlichen Überschussanteile werden jeweils als Einmalbeitrag für eine zusätzliche Rente (Steigende Gewinnrente) verwendet. Die Überschusszuweisung wird in Prozent des Deckungskapitals – einschließlich des Deckungskapitals der erreichten Steigenden Gewinnrente – bemessen. Wurde die Rente nur während eines Teiles des Vorjahres gezahlt, wird die Erhöhung entsprechend anteilig bemessen.

3.3 Überschuss-System Flexible Gewinnrente

Die jährlichen Überschussanteile werden für eine bereits ab Rentenbeginn erhöhte Rente (Flexible Gewinnrente) verwendet. Die zukünftigen, noch nicht zugeteilten Überschussanteile werden dabei unter der Voraussetzung, dass die Überschuss-Sätze unverändert bleiben, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik so aufgeteilt, dass sich eine über die Rentenzahlungszeit gleichbleibende Flexible Gewinnrente ergibt. Die Flexible Gewinnrente verringert sich bei einer Absenkung der Überschussbeteiligung; sie erhöht sich bei einer Erhöhung der Überschussbeteiligung.

3.4 Überschuss-System Fallende Gewinnrente

Die jährlichen Überschussanteile werden für eine jährlich fallende Gewinnrente verwendet. Die Überschusszuweisung wird in Prozent des Deckungskapitals bemessen. Da das vorhandene Deckungskapital durch die laufende Rentenzahlung von Jahr zu Jahr geringer wird, verringern sich auch die Überschusszuweisungen entsprechend. Die Gewinnrente wird unter Berücksichtigung von Zins und Sterblichkeit ermittelt und in gleichen Raten zu den Rentenfälligkeitsterminen des Zuweisungszeitraums ausgezahlt. Wird die Rente nur während eines Teiles des Jahres gezahlt, wird nur ein entsprechender Anteil gewährt.

3.5 Beteiligung an den Bewertungsreserven

Rentenversicherungen in der Rentenphase werden über eine erhöhte laufende Überschussbeteiligung an den Bewertungsreserven beteiligt.

Die Bewertungsreserven werden jährlich zum zweiten Börsentag im Oktober ermittelt und nach einem verursachungsorientierten Verfahren den anspruchsberechtigten Versicherungsverträgen zugeordnet. Sie sind jeweils für das auf die Ermittlung folgende Geschäftsjahr maßgebend.

Entsprechend dem jeweils vereinbarten Überschuss-System werden die auf die Rentenversicherungen in der Rentenphase entfallenden Bewertungsreserven, soweit sie den auszahlenden Renten zuzuordnen sind, zur Hälfte zur Erhöhung der laufenden Renten verwendet.

4 Zukunftswerte der Überschussbeteiligung

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt von vielen, nicht vorhersehbaren Einflüssen ab und kann deshalb

nicht garantiert werden. Einflussfaktoren sind die Entwicklung unserer Kapitalanlagen sowie die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten.

D. Nachweis- und Mitwirkungspflichten; Nachprüfung

1 Mitteilungen bei Tod der versicherten Person

Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich angezeigt werden. Neben dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, ein ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache und über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod geführt hat, zu verlangen. Die mit diesen Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

2 Nachweise bei Rentenbeginn und während der Rentenphase

Wir können bei Rentenbeginn ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person lebt. Derartige Zeugnisse können wir auch während der Rentenphase verlangen. Die Kosten dafür werden von uns getragen.

3 Weitere Nachweise

Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit diesen Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

E. Angaben, die vor Vertragsbeginn erforderlich sind, und Folgen bei falschen Angaben

1 Vorvertragliche Anzeigepflicht

1.1 Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht).

1.2 Sollen nicht Sie, sondern ein Dritter versicherte Person werden, ist auch dieser – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

1.3 Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben, von Ihnen oder der versicherten Person nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, liegt eine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht vor. Deren Rechtsfolgen hängen davon ab, ob die vorvertragliche Anzeigepflicht vorsätzlich, grob fahrlässig, einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt wurde.

2 Vorsätzliche Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Bei einer vorsätzlichen Verletzung der Anzeigepflicht können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten.

Wir dürfen von einer vorsätzlichen Verletzung der Anzeigepflicht ausgehen, es sei denn, uns wird nachgewiesen, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt worden ist.

3 Grob fahrlässige Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Bei einer grob fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten.

Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, abgeschlossen hätten. In diesem Fall werden wir verlangen, dass diese anderen Bedingungen rückwirkend ab Beginn des Versicherungsvertrags Vertragsbestandteil werden (Vertragsanpassung).

Wir dürfen von einer grob fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht ausgehen, es sei denn, uns wird nachgewiesen, dass die Anzeigepflicht nicht grob fahrlässig verletzt worden ist.

4 Einfach fahrlässige Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Bei einer einfach fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, abgeschlossen hätten. In diesem Fall werden wir verlangen, dass diese anderen Bedingungen rückwirkend ab Beginn des Versicherungsvertrags Vertragsbestandteil werden (Vertragsanpassung).

Wir dürfen von einer einfach fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht ausgehen, es sei denn, uns wird nachgewiesen, dass die Anzeigepflicht nicht einfach fahrlässig verletzt worden ist.

5 Schuldlose Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Wir verzichten auf die uns aus § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehenden Rechte zur Anpassung und Kündigung des Versicherungsvertrags, sofern die Anzeigepflichtverletzung schuldlos erfolgt ist.

6 Weitere Voraussetzungen für die Ausübung unseres Rechtes auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung

6.1 Unser Recht auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung steht uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir können uns auf unser Recht nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

6.2 Wir müssen unser Recht auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unseres Rechtes müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

6.3 Unser Recht können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Wurde die Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

7 Rechtsfolgen eines erklärten Rücktritts

7.1 Wenn wir nach Nummer 2 oder 3 den Rücktritt erklären, besteht kein Versicherungsschutz.

Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass die nicht oder nicht richtig angegebenen Umstände weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich waren.

7.2 Wenn der Versicherungsvertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Auszahlungsbetrag nach Abschnitt G Nummer 5 – ohne Begrenzung auf die Todesfall-Leistung nach Abschnitt G Nummer 5.3 – und der Versicherungsvertrag endet. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge besteht nicht.

8 Rechtsfolgen einer durch uns erklärten Kündigung

Wenn wir nach Nummer 4 den Versicherungsvertrag kündigen, wandelt sich der Versicherungsvertrag nach Abschnitt G Nummer 3 in einen vorzeitig beitragsfreien Versicherungsvertrag um, sofern die beitragsfreie Mindestleistung erreicht wird. Andernfalls wird der Auszahlungsbetrag nach Abschnitt G Nummer 5 – sofern vorhanden – ausgezahlt und der Versicherungsvertrag endet.

9 Ihre Rechte bei einer durch uns erklärten Vertragsanpassung

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als zehn Prozent, oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand im Rahmen der Vertragsanpassung aus, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In unserer Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

10 Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

10.1 Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeentscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.

10.2 Wenn wir nach Nummer 10.1 die Anfechtung erklären, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch dann, wenn die nicht

oder nicht richtig angegebenen Umstände nachweislich keinen Einfluss auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles oder den Umfang unserer Leistung gehabt haben.

10.3 Wenn der Versicherungsvertrag durch Anfechtung aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert nach Abschnitt G Nummer 6 zuzüglich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung und der Versicherungsvertrag endet. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge besteht nicht.

10.4 Unser Recht auf Anfechtung des Versicherungsvertrags können wir nur innerhalb von zehn Jahren seit Vertragsabschluss ausüben.

11 Leistungserweiterung /Wiederinkraftsetzung

Die Nummern 1 bis 10 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung des Versicherungsvertrags oder einer Wiederinkraftsetzung entsprechend. Die Fristen der Nummern 6.3 und 10.4 beginnen mit der Änderung oder Wiederinkraftsetzung bezüglich des geänderten oder wiederinkraftgesetzten Teiles des Versicherungsschutzes neu zu laufen.

12 Erklärungsempfänger

Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung.

Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten genannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden, oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheines zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

Sind die Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten, verpfändet oder gepfändet, können wir unsere Erklärung auch gegenüber einem daraus Berechtigten abgeben.

F. Beitragszahlung und Folgen der Nichtzahlung

1 Beitragszahlung

1.1 Zahlweise

Die Beiträge zu Ihrem Versicherungsvertrag können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder durch laufende Beitragszahlungen entrichten. Bei einer sofort beginnenden Rentenversicherung kann nur ein Einmalbeitrag vereinbart werden.

Die laufenden Beiträge zu Ihrem Versicherungsvertrag können Sie durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjährig Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr. Bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag beträgt die Versicherungsperiode ein Jahr.

1.2 Einlösungs- und Folgebeitrag

Der Einlösungsbeitrag, d. h. der Einmalbeitrag oder der erste laufende Beitrag, wird sofort nach Abschluss des Versiche-

rungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn des Versicherungsvertrags. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

1.3 Sonderzahlungen)**

Sie können bis zu zweimal je Kalenderjahr zusätzliche Beiträge in Form von Sonderzahlungen entrichten, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um einen Versicherungsvertrag mit noch laufender Beitragszahlung oder einen Versicherungsvertrag gegen Einmalbeitrag.
- Die einzelne Sonderzahlung muss mindestens 500 Euro betragen.
- Die Sonderzahlungen betragen jährlich insgesamt höchstens 20.000 Euro.

Wenn Sie eine Sonderzahlung leisten möchten, ist diese in Textform bei uns anzumelden. Eine Sonderzahlung, die Sie bis zum 20. eines Monats anmelden, wird zum Ersten des darauf folgenden Monats oder zu einem von Ihnen gewünschten späteren Monatsersten fällig. Der Sonderzahlung wird der gleiche Tarif des bestehenden Versicherungsvertrags – mit den für ihn gültigen Tarifbestimmungen, den Rechnungsgrundlagen und den zugehörigen Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen – zugrunde gelegt. Sie wird grundsätzlich in einem gesonderten Versicherungsvertrag dokumentiert. Dieser hat die verbleibende Dauer der Ansparphase in ganzen Jahren, gegebenenfalls aufgerundet. Seine Ansparphase endet deshalb immer nach der Ansparphase des Grundvertrags, es sei denn, dessen Beginnmonat und der Monat der Fälligkeit der Sonderzahlung stimmen überein. Für den gesonderten Versicherungsvertrag ist das Recht auf Sonderzahlung ausgeschlossen.

1.4 Übermittlung der Beiträge

Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

1.5 Lastschriftverfahren

Solange uns eine Einzugsermächtigung für das Lastschriftverfahren vorliegt, werden wir Ihre Zahlungen so behandeln, als seien sie zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt erfolgt, es sei denn, die Lastschrift wird aufgrund Ihres Verschuldens nicht eingelöst oder Sie widersprechen einer berechtigten Einziehung. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst, sind wir zu weiteren Einziehungen berechtigt, nicht aber verpflichtet.

2 Die Folgen der Nichtzahlung von Beiträgen

2.1 Die Folgen der Nichtzahlung des Einlösungsbeitrags

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht erfolgt ist – vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, besteht keine Leistungspflicht. Dies gilt nicht, wenn uns nach-

**) Bei Versicherungsverträgen mit Versicherungsnehmern mit Hauptwohnsitz – bei juristischen Personen mit Geschäftssitz – in Österreich sind Sonderzahlungen nicht möglich.

gewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung bzw. die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

2.2 Die Folgen der Nichtzahlung von Folgebeiträgen

Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, erhalten Sie von uns eine Mahnung in Textform. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz so, als ob Sie eine vorzeitige Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags verlangt hätten; Abschnitt G Nummer 3 gilt daher entsprechend. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

3 Unterstützung bei Zahlungsschwierigkeiten

3.1 Beitragsstundung

Sie können schriftlich verlangen, dass unter Beibehaltung des vollen Versicherungsschutzes die Beiträge für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten zinslos gestundet werden. Voraussetzung für eine Beitragsstundung ist, dass der Beitrag für das erste Versicherungsjahr vollständig gezahlt wurde und die nach Ablauf der Beitragsstundung verbleibende Beitragszahlungsdauer noch mindestens ein Jahr beträgt. Die gestundeten Beiträge sind mit Ablauf des Stundungszeitraums nachzuzahlen. Auf Antrag können Sie den Beitragsrückstand auch zinslos in bis zu 24 Monatsraten ausgleichen.

3.2 Unterbrechung

Sie können schriftlich verlangen, dass die Beitragszahlung unter Wegfall des Versicherungsschutzes für bis zu sechs Monate unterbrochen wird. Voraussetzung für eine Unterbrechung ist, dass der Beitrag für das vor der Unterbrechung liegende Versicherungsjahr vollständig gezahlt wurde und die nach Ablauf der Unterbrechung verbleibende Beitragszahlungsdauer noch mindestens ein Jahr beträgt. Nach Ablauf der Unterbrechungsfrist leben die Beitragszahlungspflicht und der Versicherungsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder auf. Die Höhe des anschließend zu zahlenden Beitrags wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet.

3.3 Wiederinkraftsetzung nach vorzeitiger Beitragsfreistellung

Erfolgte für Ihren Versicherungsvertrag eine vorzeitige Beitragsfreistellung nach Abschnitt G Nummer 3, können Sie innerhalb von drei Jahren die Wiederaufnahme der Beitragszahlung (Wiederinkraftsetzung) beantragen.

Bei einer befristeten vorzeitigen Beitragsfreistellung nach Abschnitt G Nummer 4 erfolgt die Wiederinkraftsetzung mit Ablauf der Frist, ohne dass Sie dies beantragen müssen.

Voraussetzung ist jeweils, dass zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist und die verbleibende Beitragszahlungsdauer noch mindestens ein Jahr beträgt.

Innerhalb von zwölf Monaten ab dem Termin, zu dem die vorzeitige Beitragsfreistellung wirksam wurde, erfolgt die Wiederinkraftsetzung ohne erneute Gesundheitsprüfung. Ist eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung oder die Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung vereinbart, ist nach

Ablauf dieser Frist eine Wiederinkraftsetzung vom Ergebnis einer erneuten Gesundheits- und finanziellen Angemessenheitsprüfung (Finanzielle Angemessenheitsprüfung – siehe Kapitel Spezielle Klauseln der Allgemeinen Vertragsinformationen) abhängig.

Der Versicherungsvertrag wird mit der Beitragshöhe, wie sie vor der Beitragsfreistellung bestanden hat, wiederinkraftgesetzt. Die garantierte Rente ist auf Grund der während der Beitragsfreistellung nicht gezahlten Beiträge geringer.

Sie können den Versicherungsvertrag ebenso mit der vor der Beitragsfreistellung garantierten Rente wiederinkraftsetzen, wenn

- Sie innerhalb von sechs Monaten ab dem Termin, zu dem die vorzeitige Beitragsfreistellung wirksam wurde, die aufgrund der Beitragsfreistellung nicht gezahlten Beiträge durch eine einmalige Nachzahlung entrichten oder
- der zu zahlende Beitrag ab der Wiederinkraftsetzung entsprechend erhöht wird. Der erhöhte Beitrag wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet.

Die Wiederinkraftsetzung erfolgt mit unveränderten Rechnungsgrundlagen.

3.4 Herabsetzung des Beitrags

Sie können schriftlich verlangen, dass die Höhe des zu zahlenden Beitrags herabgesetzt wird. Voraussetzung ist, dass der verbleibende Beitrag mindestens zehn Euro beträgt und die jährliche garantierte Rente 360 Euro nicht unterschreitet. Durch die Herabsetzung des Beitrags verringern sich die versicherten Leistungen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

- 3.5 Für Beitragsstundung, Unterbrechung, Wiederinkraftsetzung und Herabsetzung des Beitrags erheben wir keinen Abzug zum Ausgleich von Verwaltungskosten.

G. Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags

1 Kündigung

Sie können Ihren Versicherungsvertrag während der Ansparphase jederzeit zum Ende einer Versicherungsperiode kündigen.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Ist die Beitragsrückgewähr vereinbart, erstatten wir im Falle der Kündigung – soweit bereits entstanden – den Auszahlungsbetrag nach Nummer 5.

Ist die Beitragsrückgewähr nicht vereinbart, wandelt sich der Versicherungsvertrag nach Nummer 3.2 grundsätzlich in einen vorzeitig beitragsfreien Versicherungsvertrag mit herabgesetzter Versicherungsleistung um. Ein Auszahlungsbetrag – sofern vorhanden – wird nur fällig, wenn die jährliche beitragsfreie Mindestrente von 360 Euro nicht erreicht wird.

Eine Kündigung hat keine Auswirkung auf bereits abgerufene Teilrenten nach Abschnitt B Nummer 2.6. Für die Beitrags-

rückgewähr, die Rentengarantie und die Kapitalrückgewähr besteht kein separates Kündigungsrecht.

2 Teilkündigung

Sie können Ihren Versicherungsvertrag während der Ansparphase auch teilweise kündigen. Die Teilkündigung ist nur einmal im Kalenderjahr und nur dann möglich, wenn der Entnahmebetrag mindestens 1.000 Euro beträgt und mindestens 9.000 Euro Deckungskapital ohne Deckungskapital der Bonusrenten im Versicherungsvertrag verbleiben. Der Entnahmebetrag darf dabei die Todesfall-Leistung aus der Beitragsrückgewähr nicht überschreiten. Für eine Teilkündigung müssen seit dem Versicherungsbeginn fünf Jahre, bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag zwei Jahre, vergangen sein.

Die schriftliche Erklärung der Teilkündigung muss uns spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin (Monatsers-ten) zugegangen sein.

Nach der Teilkündigung erhalten Sie den Entnahmebetrag, vermindert um den Abzug nach Nummer 7.

Die Teilkündigung wirkt sich auf die Höhe des zu zahlenden Beitrags nicht aus.

In Abhängigkeit von dem für die Teilkündigung entnommenen Betrag vermindern sich die garantierte Rente, die Kapitalabfindung und der Todesfallschutz nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Dies wird in einem Nachtrag zum Versicherungsschein dokumentiert.

3 Vorzeitige Beitragsfreistellung

3.1 Unter Beachtung der in Nummer 1 genannten Termine können Sie schriftlich auch verlangen, vorzeitig von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.

3.2 Bei einer vorzeitigen Beitragsfreistellung wird der Rückkaufswert nach Nummer 6, vermindert um den Abzug nach Nummer 7 sowie um rückständige Beiträge, für die Bildung einer beitragsfreien Rente verwendet, die nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode errechnet wird.

Ist eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Rentenleistung eingeschlossen, werden für die Bildung einer beitragsfreien Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente gegebenenfalls auch Mittel aus der Hauptversicherung verwendet.

3.3 Haben Sie die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt und wird die jährliche beitragsfreie Mindestrente von 360 Euro nicht erreicht, erhalten Sie den Auszahlungsbetrag nach Nummer 5 – ohne Begrenzung auf die Todesfall-Leistung nach Nummer 5.3 – und der Versicherungsvertrag endet.

3.4 Die garantierte Höhe der beitragsfreien Rente können Sie der Tabelle der Garantiewerte (siehe Nummer 8) entnehmen.

4 Befristete vorzeitige Beitragsfreistellung

Die in Nummer 3 beschriebene vorzeitige Beitragsfreistellung können Sie auch auf einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten

befristen. Für die Wiederinkraftsetzung gelten die Regelungen nach Abschnitt F Nummer 3.3 entsprechend.

5 Auszahlungsbetrag

5.1 Der Auszahlungsbetrag ist der garantierte Auszahlungsbetrag zuzüglich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung (zur Überschussbeteiligung siehe Abschnitt C).

5.2 Der garantierte Auszahlungsbetrag ist der Rückkaufswert nach Nummer 6, vermindert um den Abzug nach Nummer 7.

5.3 Der garantierte Auszahlungsbetrag wird auf die Höhe der Todesfall-Leistung aus der Beitragsrückgewähr zum Kündigungs-termin begrenzt, wenn der Rückkaufswert nach Nummer 6, vermindert um den Abzug nach Nummer 7, höher als die Beitragsrückgewähr ist. In diesem Fall wird aus dem darüber hinausgehenden Betrag nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik eine beitragsfreie Rente gebildet. Diese wird nur dann fällig, wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn erlebt. Zu dieser beitragsfreien Rente ist die Beitragsrückgewähr nicht versichert, d.h. im Todesfall werden keine weiteren garantierten Leistungen aus diesem Teil fällig. Erreicht diese beitragsfreie Rente nicht die jährliche Mindestrente von 360 Euro, wird die Höhe des garantierten Auszahlungsbetrags nicht begrenzt.

5.4 Die Höhe des garantierten Auszahlungsbetrags können Sie der Tabelle der Garantiewerte (siehe Nummer 8) entnehmen.

6 Rückkaufswert

6.1 Der Rückkaufswert ist das mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital (ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung) zum Termin, zu dem die Kündigung oder die vorzeitige Beitragsfreistellung wirksam wird, unter Berücksichtigung der Nummern 6.2 und 6.3.

6.2 Die Abschluss- und Vertriebskosten nach Abschnitt I Nummer 5.2 werden bei Versicherungsbeginn einmalig erhoben und mit den Beiträgen verrechnet.

6.3 Bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung werden bei der Berechnung eines Rückkaufswertes innerhalb der ersten fünf Versicherungsjahre die Abschluss- und Vertriebskosten rechnerisch auf die ersten fünf Vertragsjahre gleichmäßig verteilt. Das bedeutet, innerhalb der ersten fünf Versicherungsjahre wird Ihnen nur der Anteil belastet, der auf den Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum Termin, zu dem die Kündigung oder die vorzeitige Beitragsfreistellung wirksam wird, entfällt. Der restliche Anteil wird zur Erhöhung des für die Bildung des Rückkaufswertes zur Verfügung stehenden Deckungskapitals verwendet. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als fünf Jahre, gilt dies entsprechend für die kürzere Beitragszahlungsdauer.

6.4 Die garantierte Höhe des Rückkaufswertes können Sie der Tabelle der Garantiewerte (siehe Nummer 8) entnehmen.

7 Abzug bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung

Der Abzug beträgt 60 Euro. Er erfolgt zum pauschalen Ausgleich von Verwaltungskosten, die uns durch die Kündigung oder die vorzeitige Beitragsfreistellung entstehen. Auf Ihr Verlangen hin müssen zunächst wir das Entstehen und die Höhe dieser Kosten nachweisen. Können Sie nachweisen, dass in Ihrem Fall keine Verwaltungskosten entstanden sind, dann entfällt der Abzug; können Sie nachweisen, dass geringere Verwaltungskosten entstanden sind, dann wird der Abzug entsprechend Ihrem Nachweis herabgesetzt.

Der Abzug bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung ist für Sie wirtschaftlich nachteilig.

8 Tabelle der Garantiewerte

Nähere Informationen zur garantierten Höhe des Rückkaufswertes, der beitragsfreien Rente, des Auszahlungsbetrags und des Abzugs können Sie der Tabelle der Garantiewerte (Individuelle Vertragsinformationen und Versicherungsschein) entnehmen.

9 Beitragsrückzahlung

Ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge besteht nicht.

H. Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer / Empfänger der Versicherungsleistungen

1 Bezugsrecht, Abtretung und Verpfändung

1.1 Widerrufliches Bezugsrecht

Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht jederzeit widerrufen werden.

1.2 Unwiderrufliches Bezugsrecht

Sie können auch ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen benannten Bezugsberechtigten aufgehoben werden.

1.3 Abtretung und Verpfändung

Sie können Ihre Ansprüche und Rechte aus dem Versicherungsvertrag abtreten oder verpfänden. Eine Abtretung oder Verpfändung kann nur mit der Zustimmung des Abtretungs- bzw. Pfandgläubigers rückgängig gemacht werden.

1.4 Wirksamkeit von Bezugsrechten, Abtretungen und Verpfändungen

Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechtes und die Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Das gleiche gilt für Abtretungen und Verpfändungen, soweit derartige Verfügungen überhaupt recht-

lich möglich sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen im Sinne der Nummern 1.2 oder 1.3 vorgenommen haben.

2 Nachversicherungsgarantie bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung

2.1 Bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung haben Sie bei bestimmten Ereignissen das Recht, eine Erhöhung der vereinbarten Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung zu verlangen (Nachversicherung).

Die Nachversicherung können Sie unter Berücksichtigung der Nummern 2.2 bis 2.6 innerhalb von sechs Monaten verlangen nach

- Heirat der versicherten Person,
- Geburt eines Kindes der versicherten Person,
- Adoption eines minderjährigen Kindes durch die versicherte Person,
- Erreichen der Volljährigkeit der versicherten Person,
- Scheidung der versicherten Person,
- Erhöhung des Einkommens der versicherten Person, die erstmalig zum Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung führt,
- Steigerung des monatlichen Bruttoeinkommens der versicherten Person aus nichtselbständiger Tätigkeit um mehr als zehn Prozent gegenüber dem monatlichen Durchschnittsbruttoeinkommen der letzten zwölf Monate,
- Erhöhung des Einkommens der versicherten Person, die erstmalig zum Überschreiten der Pflichtversicherungsgrenze in der Gesetzlichen Krankenversicherung führt; erforderlich ist der Nachweis einer bestehenden privaten Krankheitskosten-Vollversicherung für die versicherte Person bei der Continentale Krankenversicherung a. G., bei der es sich nicht um den Basistarif handelt,
- erstmaliger Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit bei versicherten Schülern, Studenten und Auszubildenden,
- erstmaliger Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit der versicherten Person, sofern die versicherte Person aus dieser Tätigkeit ihr hauptsächliches Einkommen bezieht,
- Aufnahme einer freiberuflichen oder selbständigen Tätigkeit mit Kammerzugehörigkeit der versicherten Person,
- Wegfall der Versicherungspflicht der versicherten Person in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Handwerkern,
- Erwerb einer selbst bewohnten Immobilie durch die versicherte Person.

2.2 Die Nachversicherung erfolgt in dem bestehenden Versicherungsvertrag (Grundvertrag). Ihr werden der gleiche Tarif – mit den für ihn gültigen Tarifbestimmungen, den Rechnungsgrundlagen und den zugehörigen Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen – und alle sonstigen für den Grundvertrag geltenden Vereinbarungen zugrunde gelegt.

Innerhalb der in Nummer 2.1 genannten Frist sind uns geeignete Nachweise dafür vorzulegen, dass die jeweiligen Voraussetzungen für die Nachversicherung eingetreten sind. Der Versicherungsschutz aus der Nachversicherung beginnt zum nächsten Monatsersten, nachdem uns die Erklärung zur Nachversicherung und diese Nachweise vorliegen und Sie den erhöhten Beitrag gezahlt haben.

2.3 Der jährliche Beitrag der Nachversicherung muss mindestens 120 Euro und darf höchstens 100 Prozent der für das erste Versicherungsjahr des Grundvertrags gezahlten Beiträge, nicht jedoch mehr als 6.000 Euro, betragen.

2.4 Wenn wir bei dem Grundvertrag eine vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung feststellen, erlischt Ihr Recht auf Nachversicherung und es gelten die Regelungen in Abschnitt E entsprechend für bereits bestehende Nachversicherungen.

2.5 Ihr Recht auf Nachversicherung erlischt,

- wenn die versicherte Person älter als 50 Jahre ist oder
- wenn die verbleibende Ansparphase weniger als zwölf Jahre beträgt oder
- die verbleibende Beitragszahlungsdauer weniger als fünf Jahre beträgt oder
- die verbleibende Beitragszahlungsdauer einer gegebenenfalls eingeschlossenen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung weniger als ein Jahr beträgt oder
- sobald erstmals Leistungen aus einer gegebenenfalls eingeschlossenen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung oder Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung beantragt werden oder der Versicherungsfall einer dieser Zusatzversicherungen eingetreten ist.

2.6 Für Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern mit Hauptwohnsitz – bei juristischen Personen mit Geschäftssitz – in Österreich gilt:

- Abweichend von Nummer 2.2 wird die einzelne Nachversicherung jeweils in einem gesonderten Versicherungsvertrag dokumentiert. Die Nachversicherung hat die verbleibende Dauer der Ansparphase und die restliche Beitragszahlungsdauer des Grundvertrags in ganzen Jahren, gegebenenfalls abgerundet; dies gilt entsprechend für die Versicherungs-, Leistungs- und Beitragszahlungsdauer einer gegebenenfalls eingeschlossenen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Sie endet deshalb vor dem Grundvertrag, wenn dessen Beginnmonat und der Beginnmonat der Nachversicherung nicht übereinstimmen.
- Die verbleibende Ansparphase darf, insoweit abweichend von Nummer 2.5, nicht weniger als 15 Jahre betragen.

Für den gesonderten Versicherungsvertrag ist das Recht auf Nachversicherung und Erhöhung ausgeschlossen.

3 Hinausgeschobener Rentenbeginn

3.1 Der Rentenbeginn kann einmalig hinausgeschoben werden, und zwar um ganze Jahre, spätestens auf das Jahr, in dem die versicherte Person ihr 85. Lebensjahr, bei Einschluss der Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung ihr 75. Lebensjahr, vollendet (hinausgeschobener Rentenbeginn). Auf diese Möglichkeit werden wir Sie vor Rentenbeginn hinweisen.

Die schriftliche Erklärung hierzu kann frühestens ein Jahr vor dem bisher vereinbarten Rentenbeginn abgegeben werden. Sie muss uns spätestens vier Wochen vor diesem Termin zugegangen sein.

Auch bei Hinausschieben des Rentenbeginns haben Sie das Recht auf Abruf oder Teilabruf nach Abschnitt B Nummern 2.4 bis 2.6.

3.2 Nach dem Hinausschieben des Rentenbeginns wird der Versicherungsvertrag beitragsfrei fortgeführt. Eine gegebenenfalls eingeschlossene Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung entfällt.

3.3 Anstelle der lebenslangen Rentenzahlung können Sie zum Zeitpunkt des hinausgeschobenen Rentenbeginns eine Kapitalabfindung nach Abschnitt B Nummer 2.2 erhalten.

Eine Kombination von lebenslanger Rentenzahlung und Kapitalabfindung ist möglich; Abschnitt B Nummer 2.3 gilt entsprechend.

3.4 Die lebenslangen Rentenleistungen sind bei hinausgeschobenem Rentenbeginn kürzer zu zahlen. Daher muss auch die Rente aufgrund des höheren Alters bei hinausgeschobenem Rentenbeginn – mit unveränderten Rechnungsgrundlagen – neu ermittelt werden. In der Regel führt dies zu einer Erhöhung der Rente.

3.5 Eine vereinbarte Rentengarantiezeit wird verkürzt, sofern und soweit die Rentengarantiezeit infolge des Hinausschiebens des Rentenbeginns über die Vollendung des 87. Lebensjahres der versicherten Person hinausgeht.

4 Kapitalauszahlung nach Rentenbeginn

4.1 Ist die Kapitalrückgewähr vereinbart, können Sie nach Rentenbeginn bis zu zweimal eine Kapitalauszahlung verlangen. Das entnommene Kapital darf die zum Zeitpunkt der Auszahlung versicherte Todesfall-Leistung der Kapitalrückgewähr nicht überschreiten. Bei Versicherungsverträgen mit sofortigem Rentenbeginn darf das entnommene Kapital in den ersten drei Versicherungsjahren die Hälfte des Einmalbeitrags nicht überschreiten. Im Versicherungsvertrag müssen mindestens 9.000 Euro Deckungskapital ohne Deckungskapital der Gewinnrente verbleiben und das entnommene Kapital muss mindestens 1.000 Euro betragen. Die Kapitalauszahlung ist nur zu Beginn eines Rentenzahlungsabschnitts möglich. Der schriftliche Auftrag zur Auszahlung muss uns spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin (Monatsersten) zugegangen sein.

4.2 Durch die Kapitalauszahlung verringert sich die Höhe der lebenslangen Rente. Abhängig von der Höhe des entnommenen Kapitals werden die garantierte Rente und die Gewinnrente nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik herabgesetzt. Die Todesfall-Leistung der Kapitalrückgewähr verringert sich um das entnommene Kapital.

4.3 Als Kapitalauszahlung erhalten Sie das entnommene Kapital, vermindert um einen Abzug in Höhe von 3,5 Prozent.

Der Abzug erfolgt zum pauschalen Ausgleich der Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versicherungsbestands, der verminderten Kapitalerträge aufgrund vorzeitiger Fälligkeit und von Verwaltungskosten, die uns durch die Kapitalauszahlung entstehen. Auf Ihr Verlangen hin müssen zunächst wir nachweisen, dass der Abzug dem Grunde und der Höhe nach zutrifft. Können Sie nachweisen, dass in Ihrem Fall

der Abzug dem Grunde nach nicht zutrifft, dann entfällt der Abzug; können Sie nachweisen, dass der Abzug niedriger zu beziffern ist, dann wird der Abzug entsprechend Ihrem Nachweis herabgesetzt.

Der Abzug bei Kapitalauszahlung nach Rentenbeginn ist für Sie wirtschaftlich nachteilig.

5 Erhöhungen bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung

5.1 Sie haben das Recht, bis zu fünf Mal eine Erhöhung der vereinbarten Versicherungsleistungen zu verlangen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um einen Versicherungsvertrag mit noch laufender Beitragszahlung.
- Die Erhöhung erfolgt spätestens zwölf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn.
- Die verbleibende Beitragszahlungsdauer beträgt noch mindestens fünf Jahre.
- Die verbleibende Beitragszahlungsdauer einer gegebenenfalls eingeschlossenen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung beträgt mindestens ein Jahr.
- Die einzelne Erhöhung muss mindestens einen jährlichen Beitrag von 120 Euro ergeben.
- Der jährliche Beitrag aller Erhöhungen darf höchstens 200 Prozent der für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beiträge und höchstens 36.000 Euro betragen; unabhängig davon ist eine Erhöhung des jährlichen Beitrags auf bis zu 1.200 Euro möglich.
- Es sind keine Leistungen aus einer gegebenenfalls eingeschlossenen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung oder Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung beantragt worden und der Versicherungsfall einer dieser Zusatzversicherungen ist noch nicht eingetreten.

Die Erhöhung erfolgt in dem bestehenden Versicherungsvertrag (Grundvertrag). Ihr werden der gleiche Tarif – mit den für ihn gültigen Tarifbestimmungen, den Rechnungsgrundlagen und den zugehörigen Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen – und alle sonstigen geltenden Vereinbarungen zugrunde gelegt.

5.2 Ist eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung oder die Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung vereinbart, ist Ihr Recht auf Erhöhung vom Ergebnis einer erneuten Gesundheitsprüfung der versicherten Person abhängig.

5.3 Ist eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente vereinbart, ist Ihr Recht auf Erhöhung davon abhängig, dass der Anspruch der versicherten Person auf Leistungen wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit durch die Erhöhung ein angemessenes Verhältnis zum Arbeitseinkommen nicht überschreitet (Finanzielle Angemessenheitsprüfung – siehe Kapitel Spezielle Klauseln der Allgemeinen Vertragsinformationen). Dabei sind für den Fall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bestehende oder vergleichbare Ansprüche zu berücksichtigen; Ansprüche aus der gesetzlichen Absicherung werden nicht berücksichtigt. Außerdem gelten die bei Abschluss des Versicherungsvertrags für eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente maßgeblichen Begrenzungen. Die jährliche Berufs- oder Erwerbsun-

fähigkeitsrente, gegebenenfalls inklusive Sofortbonus, darf durch die Erhöhung 72.000 Euro nicht überschreiten.

5.4 Sind Zusatzversicherungen eingeschlossen, so werden ihre Versicherungsleistungen im selben Verhältnis wie die der Hauptversicherung erhöht.

5.5 Der Versicherungsschutz aus der Erhöhung beginnt zum nächsten Monatsersten, nachdem uns Ihre Erklärung zur Erhöhung vorliegt, eine gegebenenfalls erforderliche Gesundheitsprüfung und Finanzielle Angemessenheitsprüfung abgeschlossen sind und Sie den erhöhten Beitrag gezahlt haben.

5.6 Für Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern mit Hauptwohnsitz – bei juristischen Personen mit Geschäftssitz – in Österreich gilt, insoweit abweichend von Nummer 5.1:

- Die Erhöhung erfolgt spätestens 15 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn.
- Durch die Erhöhungen darf die garantierte jährliche Rente nicht mehr als 200 Prozent der bei Abschluss des Versicherungsvertrags vereinbarten garantierten jährlichen Rente betragen.

I. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1 Beginn des Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund der Willenserklärungen der beiden Vertragspartner abgeschlossen worden ist und Sie den Einlösungsbeitrag gezahlt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

2 Informationen während der Vertragslaufzeit

Wir teilen Ihnen einmal jährlich die erreichten laufenden Überschussanteile und den zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven mit.

3 Regelungen zur Leistungsauszahlung

3.1 Auszahlung in Euro

Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir als Geldleistung in Euro.

3.2 Überweisung der Leistungen

Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

3.3 Verrechnung von ausstehenden Beträgen

Bei Fälligkeit von Leistungen aus dem Versicherungsvertrag verrechnen wir Beitragsrückstände oder sonstige ausstehende Beträge.

4 Meldung von Adress- und Namensänderungen

4.1 Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit einge-

schriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Versicherungsvertrag in Ihrem Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

- 4.2 Bei Änderung Ihres Namens gilt Nummer 4.1 entsprechend.

5 Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten

- 5.1 Die mit dem Abschluss Ihres Versicherungsvertrags verbundenen Kosten (etwa die Aufwendungen für Beratung, Gesundheitsauskünfte oder die Ausstellung des Versicherungsscheines) berücksichtigen wir bereits bei der Kalkulation Ihrer Beiträge, so dass wir Ihnen diese Kosten nicht gesondert in Rechnung stellen.
- 5.2 Bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung ist für die Berücksichtigung der Abschluss- und Vertriebskosten Ihres Versicherungsvertrags in unserem Jahresabschluss das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung von Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit die Beiträge nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung der bilanziellen Deckungsrückstellung*) bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf vier Prozent der Summe der für die gesamte Laufzeit des Versicherungsvertrags vereinbarten Beiträge beschränkt. Dabei steht bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags innerhalb der ersten fünf Versicherungsjahre mindestens der Betrag des Deckungskapitals zur Verfügung, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Jahre ergibt. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als fünf Jahre, gilt dies entsprechend für die kürzere Beitragszahlungsdauer.

Bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag und bei Sonderzahlungen werden Abschluss- und Vertriebskosten sofort verrechnet.

- 5.3 Bei Erhöhungen, z. B. dynamischen Erhöhungen oder Nachversicherungen, wird jeder Erhöhungsteil hinsichtlich der Abschluss- und Vertriebskosten entsprechend Nummer 5.2 wie ein eigenständiger Versicherungsvertrag behandelt.
- 5.4 Das beschriebene Verfahren zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Versicherungsvertrags nur geringe Beträge für einen Rückkaufswert vorhanden sind. Dies ist für Sie wirtschaftlich nachteilig. Nähere Informationen zur garantierten Höhe des Rückkaufswertes, der beitragsfreien Rente, des Auszahlungsbetrags und des Abzugs können Sie der Tabelle der Garantiewerte (Individuelle Vertragsinformationen und Versicherungsschein) entnehmen.

6 Verjährung der Ansprüche auf Versicherungsleistungen

Ansprüche auf Versicherungsleistungen verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsberechtigte von

den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren alle Ansprüche in zehn Jahren, nachdem sie entstanden sind.

Ist der Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Leistungsentscheidung dem Anspruchsberechtigten in Textform zugeht. Der Zeitraum zwischen der Anmeldung und dem Zugang unserer Leistungsentscheidung bleibt damit bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt.

Ist derjenige, der den Anspruch auf eine Versicherungsleistung geltend macht, mit unserer Leistungsentscheidung nicht einverstanden, kann er den Anspruch innerhalb der Verjährungsfrist gerichtlich geltend machen. Wird die Frist versäumt, können wir uns auf die Einrede der Verjährung berufen.

7 Vereinbartes Vertragsrecht und Gerichtsstand

- 7.1 Auf Ihren Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 7.2 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können gegen uns
- bei dem für unseren Sitz oder
 - bei dem für Ihren Wohnsitz – in Ermangelung eines solchen bei dem für Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort – zum Zeitpunkt der Klageerhebung
- örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.
- 7.3 Ansprüche gegen Sie können ausschließlich an dem für Ihren Wohnsitz – in Ermangelung eines solchen an dem für Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort – zum Zeitpunkt der Klageerhebung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.
- 7.4 Verlegen Sie nach Abschluss des Versicherungsvertrags Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in ein anderes Land oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht zuständig.

*) Eine Deckungsrückstellung müssen wir nach § 341e Absatz 1 und § 341f Absatz 1 des Handelsgesetzbuches (HGB) für jeden Versicherungsvertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt die Versicherungsleistungen erbringen zu können. Bei der Berechnung wird § 25 Absatz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) in Verbindung mit § 169 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie die Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV) berücksichtigt.

3. Bedingungen für die Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung

A. Die Beteiligten an der Zusatzversicherung

1 Versicherte Personen

- 1.1 Versicherte Person im Sinne dieser Bedingungen ist die Person, auf deren Leben die Hauptversicherung abgeschlossen ist.
- 1.2 Mitversicherte Person ist die im Versicherungsschein genannte Person, für die nach dem Tod der versicherten Person die Lebenspartnerrente gezahlt werden soll.

B. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen

1 Das Grundprinzip

Die Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung ergänzt die als Hauptversicherung abgeschlossene Rentenversicherung um eine lebenslange Hinterbliebenenrente (Lebenspartnerrente).

2 Versicherungsleistungen

2.1 Lebenspartnerrente

Der Anspruch auf Lebenspartnerrente entsteht, wenn die versicherte Person stirbt und die mitversicherte Person zu diesem Zeitpunkt noch lebt. Die Lebenspartnerrente wird entsprechend der für die Rente aus der Hauptversicherung vereinbarten Rentenzahlungsweise gezahlt, sofern die mitversicherte Person den jeweiligen Zahlungstermin erlebt.

2.2 Beginn der Rentenzahlung

Die erste Zahlung der Lebenspartnerrente erfolgt

- bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn erstmals für den Rentenzahlungsabschnitt, der auf den Tod der versicherten Person folgt; für den Zeitraum von dem auf den Tod folgenden Monatsersten bis zum Beginn des ersten Rentenzahlungsabschnitts erfolgt eine anteilige Zahlung, sofern der auf den Tod folgende Monatserste nicht auf den Beginn eines Rentenzahlungsabschnitts fällt;
- bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn während einer für die Hauptversicherung vereinbarten Rentengarantiezeit erstmals für den ersten Rentenzahlungsabschnitt nach Ablauf der Rentengarantiezeit;
- bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn ohne vereinbarte Rentengarantie bzw. nach Ablauf der Rentengarantiezeit erstmals zu dem auf den Tod folgenden Rentenzahlungstermin.

2.3 Garantierte Rentensteigerung

Ist für die Hauptversicherung eine garantierte Rentensteigerung vereinbart, bezieht sich diese entsprechend auf die Lebenspartnerrente.

C. Überschussbeteiligung

Ab Eintritt des Versicherungsfalles der Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung gilt für sie das für die Rentenphase der Hauptversicherung vereinbarte Überschuss-System.

Die Zusatzversicherung ist wie die Hauptversicherung am Überschuss beteiligt. Sie gehört derselben Bestandsgruppe an wie die Hauptversicherung.

Bei dem Überschuss-System Bonusrenten (vor Rentenbeginn) und den Überschuss-Systemen Steigende und Flexible Gewinnrente (ab Rentenbeginn) werden die Rente aus der Hauptversicherung und die Lebenspartnerrente im gleichen Verhältnis erhöht.

D. Beendigung der Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung

Tod der mitversicherten Person

Der Tod der mitversicherten Person muss uns unverzüglich angezeigt werden.

Stirbt die mitversicherte Person vor der versicherten Person, erlischt die Zusatzversicherung. Eine Leistungspflicht aus der Zusatzversicherung entsteht in diesem Fall nicht.

Stirbt die mitversicherte Person nach der versicherten Person, erlischt mit ihrem Tod der Anspruch auf Lebenspartnerrente.

E. Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung der Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung

1 Kündigung der Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung

Sie können die Zusatzversicherung jederzeit zum Ende einer Versicherungsperiode für sich allein kündigen, sofern für sie laufende Beiträge zu zahlen sind. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Mit der Kündigung wird die Zusatzversicherung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik in eine beitragsfreie Zusatzversicherung mit herabgesetzter Lebenspartnerrente umgewandelt.

Wird die jährliche Mindestrente von 360 Euro unterschritten, erhalten Sie – sofern vorhanden – den Rückkaufswert der Zusatzversicherung, vermindert um den Abzug nach Abschnitt G Nummer 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung, und die Zusatzversicherung endet. Für die Berechnung des Rückkaufswertes gilt Abschnitt G Nummer 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung entsprechend für die Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung.

2 Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung der Hauptversicherung

Wird die Hauptversicherung aufgrund Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung in einen beitragsfreien Versicherungsvertrag umgewandelt, wandelt sich auch die Zusatzversicherung in eine beitragsfreie Zusatzversicherung mit herabgesetzter Lebenspartnerrente um. Das Verhältnis zwischen Rente aus der Hauptversicherung und Lebenspartnerrente bleibt dabei unverändert.

Wird die Hauptversicherung durch Kündigung beendet, endet auch die Zusatzversicherung. Sie erhalten in diesem Fall – sofern vorhanden – gemäß Nummer 1 den Rückkaufswert aus der Zusatzversicherung, vermindert um den Abzug nach Abschnitt G Nummer 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung.

F. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1 Verhältnis zur Hauptversicherung

Die Zusatzversicherung bildet mit der Hauptversicherung eine Einheit; sie kann ohne diese nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung durch Kündigung oder Auszahlung der Kapitalabfindung endet, endet auch die Zusatzversicherung.

2 Gültigkeit anderer Bedingungen

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung sinngemäß Anwendung.

4. Besondere Bedingungen für die Dynamik zur Kapital- und Rentenversicherung

1 Der Maßstab für die planmäßige Erhöhung der Beiträge

- 1.1 Der vereinbarte laufende Beitrag für diesen Versicherungsvertrag erhöht sich jährlich nach der getroffenen Vereinbarung, die im Versicherungsschein dokumentiert ist.

Basis für die jeweilige Erhöhung ist der jeweils vor der Erhöhung geltende Beitrag.

- 1.2 Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen wird mit dem am Erhöhungstermin erreichten rechnungsmäßigen Alter der versicherten Person sowie der restlichen Ansparphasen-, Beitragszahlungs- und gegebenenfalls Versicherungs- und Leistungsdauer errechnet. Die Erhöhung erfolgt in dem bestehenden Versicherungsvertrag (Grundvertrag). Ihr werden der gleiche Tarif – mit den für ihn gültigen Tarifbestimmungen, den Rechnungsgrundlagen und den zugehörigen Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen – und alle sonstigen geltenden Vereinbarungen zugrunde gelegt. Das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Erhöhung und dem Geburtsjahr. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

- 1.3 Sind Zusatzversicherungen – mit Ausnahme einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente – eingeschlossen, so werden ihre Versicherungsleistungen im selben Verhältnis wie die der Hauptversicherung erhöht. Eine gegebenenfalls vereinbarte Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente wird im Gegensatz dazu um einen im Versicherungsschein genannten festen Prozentsatz erhöht.

2 Der Zeitpunkt der Erhöhung von Beiträgen und Versicherungsleistungen

- 2.1 Die Erhöhung des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgt jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.
- 2.2 Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.
- 2.3 Erhöhungen finden bis fünf Jahre vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer statt. Die letzte Erhöhung erfolgt spätestens, wenn die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter von 66 Jahren erreicht hat. Bei vorzeitig beitragsfrei gestellten Versicherungsverträgen findet keine weitere Erhöhung statt.

3 Sonstige Bestimmungen für die Erhöhung

- 3.1 Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen Bedingungen für die Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall bzw. Rentenversicherung sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich auch auf die Erhöhung.
- 3.2 Das in den Allgemeinen Bedingungen beschriebene Verfahren zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten gilt auch für die Erhöhung, wobei jeder Erhöhungsteil hinsichtlich der Abschluss- und Vertriebskosten wie ein eigenständiger Versicherungsvertrag behandelt wird.
- 3.3 Die Fristen der Allgemeinen Bedingungen bezüglich der Verletzung der Anzeigepflicht (siehe Abschnitt „Angaben, die vor Vertragsbeginn erforderlich sind, und Folgen bei falschen Angaben“) beginnen durch die Erhöhung jedoch nicht neu zu laufen.

4 Aussetzen von Erhöhungen

- 4.1 Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin schriftlich widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.
- 4.2 Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen.
- 4.3 Ist in Ihren Versicherungsvertrag eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit eingeschlossen, erfolgen keine Erhöhungen, sobald erstmals Leistungen wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit beantragt werden oder der Versicherungsfall dieser Zusatzversicherung eingetreten ist.
- 4.4 Ist in Ihren Versicherungsvertrag eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente eingeschlossen, erfolgen keine weiteren Erhöhungen, sofern durch eine Erhöhung eine jährliche Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente von mehr als 90.000 Euro, gegebenenfalls inklusive Sofortbonus, erreicht würde.

5. Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

A. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen

1 Vorliegen von Berufsunfähigkeit

- 1.1 Mit dieser Zusatzversicherung bieten wir weltweiten Versicherungsschutz für den Fall der Berufsunfähigkeit. Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person voraussichtlich dauernd – das bedeutet voraussichtlich mindestens drei Jahre – infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande ist, ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, oder eine andere Tätigkeit, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, auszuüben.

Eine versicherte Person, die das 55. Lebensjahr bereits vollendet hat, kann auf eine andere ihrer Ausbildung und Erfahrung sowie ihrer bisherigen Lebensstellung entsprechende berufliche Tätigkeit nicht verwiesen werden, es sei denn, sie übt eine solche Tätigkeit aus.

- 1.2 Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande gewesen ist, ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, oder eine andere Tätigkeit, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, auszuüben. In diesem Fall gilt die Fortdauer dieses Zustands über den sechsten Monat hinaus als Berufsunfähigkeit.

Eine versicherte Person, die das 55. Lebensjahr bereits vollendet hat, kann auf eine andere ihrer Ausbildung und Erfahrung sowie ihrer bisherigen Lebensstellung entsprechende berufliche Tätigkeit nicht verwiesen werden, es sei denn, sie übt eine solche Tätigkeit aus.

- 1.3 Eine andere Tätigkeit nach Nummern 1.1 und 1.2 entspricht nicht der bisherigen Lebensstellung, wenn bei Ausübung dieser Tätigkeit eine Einkommensverschlechterung von mehr als 20 Prozent gegenüber dem vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübten Beruf eintreten würde bzw. eingetreten ist oder diese Tätigkeit deutlich geringere Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert. Diesbezüglich werden wir die höchstrichterliche Rechtsprechung berücksichtigen.

- 1.4 Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn die versicherte Person Selbständiger oder Freiberufler ist und nach zumutbarer Umorganisation ihres Betriebs / ihrer Praxis weiterhin als Selbständiger bzw. Freiberufler tätig ist oder sein könnte.

Zumutbar ist eine Umorganisation, wenn sie betrieblich und wirtschaftlich sinnvoll ist und die versicherte Person unter Berücksichtigung ihrer Gesundheitsverhältnisse, Ausbildung und Erfahrung und der bisherigen Lebensstellung weiterhin leitend

tätig ist oder sein könnte. Hierbei berücksichtigen wir die Umstände des Einzelfalls und die höchstrichterliche Rechtsprechung.

Eine Umorganisation ist nicht zumutbar, wenn sich dadurch das Einkommen aus beruflicher Tätigkeit um mehr als 20 Prozent gegenüber dem vor Eintritt der Berufsunfähigkeit erzielten durchschnittlichen jährlichen Einkommen der letzten drei Jahre vermindert.

Bei weisungsgebundenen Arbeitnehmern wird nicht geprüft, ob eine Umorganisation möglich ist.

- 1.5 Ist die versicherte Person aus dem Berufsleben vorübergehend oder endgültig ausgeschieden und werden Leistungen beantragt, so gilt bis zu fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben die vorher konkret ausgeübte berufliche Tätigkeit und die damit verbundene Lebensstellung als ausgeübter Beruf. Werden Leistungen nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Ausscheiden aus dem Berufsleben beantragt, sind für die Prüfung der Berufsunfähigkeit solche Berufe maßgeblich, die die versicherte Person auf Grund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausüben kann und die ihrer Lebensstellung beim Ausscheiden aus dem Berufsleben entsprechen.

- 1.6 Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt auch vor bei Pflegebedürftigkeit. Pflegebedürftigkeit ist gegeben, wenn die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls so hilflos gewesen ist, dass sie für Verrichtungen des täglichen Lebens in erheblichem Umfang täglich der Hilfe einer anderen Person bedurfte. Der Umfang der Hilfestellung wird nach einer Punktetabelle ermittelt.

Die versicherte Person benötigt Hilfe beim

- Fortbewegen im Zimmer 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls – die Unterstützung einer anderen Person für die Fortbewegung benötigt.
- Aufstehen und Zubettgehen 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person nur mit Hilfe einer anderen Person das Bett verlassen oder in das Bett gelangen kann.
- Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Benutzung krankengerechter Essbestecke und Trinkgefäße – nicht ohne Hilfe einer anderen Person essen oder trinken kann.
- Verrichten der Notdurft 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person die Unterstützung einer anderen Person benötigt, weil sie
 - sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern kann,
 - ihre Notdurft nur unter Zuhilfenahme einer Bettschüssel verrichten kann oder weil

- der Darm bzw. die Blase nur mit fremder Hilfe entleert werden kann.

1.7 Pflegebedürftigkeit liegt auch vor, wenn die sechs Monate im Sinne der Nummer 1.6 noch nicht erreicht sind, aber voraussichtlich erreicht werden.

1.8 Bei Berufsunfähigkeit im Sinne der Nummern 1.1 und 1.2 leisten wir ab einem Grad der Berufsunfähigkeit von 50 Prozent. Bei Pflegebedürftigkeit im Sinne der Nummern 1.6 und 1.7 leisten wir ab einem Punkt. Bei einem geringeren Grad der Berufsunfähigkeit bzw. der Pflegebedürftigkeit besteht kein Anspruch auf die Versicherungsleistungen.

2 Versicherungsleistungen

2.1 Leistungsumfang

Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer der Zusatzversicherung nach Maßgabe dieser Bedingungen berufsunfähig, erbringen wir folgende Versicherungsleistungen:

Beitragsbefreiung

Volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen.

Berufsunfähigkeitsrente

Volle Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente, sofern diese mitversichert ist.

Die Rente zahlen wir nach Ablauf einer eventuell vereinbarten Karenzzeit monatlich im Voraus oder entsprechend einer davon abweichend vereinbarten Rentenzahlungsweise. Karenzzeit ist der vereinbarte Zeitraum vom Eintritt der Berufsunfähigkeit bis zum Beginn der Rentenzahlung. Bei Feststellung der Leistungspflicht innerhalb einer Rentenzahlungsperiode leisten wir die erste Rentenzahlung anteilig.

Sofortkapital

Zahlung eines Sofortkapitals in Höhe von sechs Monatsrenten, sofern dieses mitversichert ist.

Während der Versicherungsdauer wird das Sofortkapital nur einmal erbracht.

Über die beschriebenen garantierten Leistungen hinaus beteiligen wir Sie an den Überschüssen.

2.2 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung, Rente und Sofortkapital entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit nach Nummer 1 eingetreten ist. Wird uns die Berufsunfähigkeit später als drei Monate nach ihrem Eintritt schriftlich mitgeteilt, entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistungen erst mit Beginn des Monats der Mitteilung, es sei denn, der Ansprucherhebende kann nachweisen, dass er die verspätete Mitteilung nicht zu vertreten hat.

Haben Sie eine Karenzzeit vereinbart, entsteht der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente mit dem Ablauf der Karenzzeit, wenn die Berufsunfähigkeit zu diesem Zeitpunkt noch andauert. Endet die Berufsunfähigkeit vor Ablauf der Karenzzeit und

tritt innerhalb von vier Jahren danach erneut Berufsunfähigkeit ein, wird die bereits zurückgelegte Karenzzeit angerechnet.

2.3 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rente erlischt, wenn Berufsunfähigkeit nach Nummer 1 nicht mehr vorliegt, wenn die versicherte Person stirbt oder bei Ablauf der Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

2.4 Bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht müssen Sie die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten. Bei Anerkennung der Leistungspflicht werden wir die über den Monat des Eintritts der Berufsunfähigkeit hinaus gezahlten Beiträge zurückzahlen.

2.5 Wir sind auf Ihren Antrag hin bereit, die bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht fälligen Beiträge zinslos zu stunden. Bei Ablehnung der Leistungspflicht sind diese Beiträge nachzuzahlen. Auf Antrag können Sie diesen Beitragsrückstand auch in 24 Monatsraten ausgleichen.

2.6 Dynamik der Hauptversicherung bei Berufsunfähigkeit

Ist während der Befreiung von der Beitragszahlungspflicht wegen Berufsunfähigkeit die jährliche dynamische Erhöhung der Hauptversicherung vereinbart, gelten folgende Bestimmungen:

- Der Beitrag für die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen mit Ausnahme der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung wird jährlich um den hierfür vereinbarten Prozentsatz erhöht.
- Die Erhöhung des Beitrags erfolgt erstmals zu dem Jahrestag des Versicherungsbeginns, der auf den Beginn unserer Leistungspflicht folgt. Beträgt dieser Zeitraum weniger als ein Jahr, so wird die erste Erhöhung anteilig berechnet. Die letzte Erhöhung erfolgt ein Jahr vor dem Ende der Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, spätestens ein Jahr vor dem Ende der Beitragszahlungsdauer der Hauptversicherung.
- Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistung der Hauptversicherung und der eingeschlossenen Zusatzversicherungen mit Ausnahme der Berufsunfähigkeitsrente.

2.7 Leistungsdynamik bei Berufsunfähigkeit

Bei einer eventuell vereinbarten Rentensteigerung im Leistungsfall (Leistungsdynamik) wird während der Berufsunfähigkeit die erreichte versicherte Rente ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung jährlich entsprechend dem vereinbarten Prozentsatz erhöht. Die Erhöhung der Rente erfolgt erstmals zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, der auf den Beginn der Rentenzahlung folgt. Beträgt der Zeitraum weniger als ein Jahr, wird die erste Erhöhung anteilig berechnet.

3 Leistungseinschränkungen bei Krieg, Unruhen, Terroranschlägen und bestimmten außergewöhnlichen Ereignissen

3.1 Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht wurde

- a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse (siehe aber Nummer 3.2);

- b) unmittelbar oder mittelbar durch innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
- c) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person; Vergehen im Straßenverkehr, bei denen bei der versicherten Person eine Blutalkoholkonzentration von unter 1,1 Promille festgestellt wurde, sowie fahrlässige Verstöße sind von diesem Ausschluss nicht betroffen;
- d) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung; wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten;
- e) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich die Berufsunfähigkeit der versicherten Person herbeigeführt haben;
- f) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen, die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen sowie durch die Freisetzung von Strahlen infolge Kernenergie, die den Einsatz einer Katastrophenschutzbehörde oder einer vergleichbaren Einrichtung notwendig macht.

Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Ereignis handelt, durch das nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von fünf Jahren sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden.

- 3.2 Wir erbringen jedoch die volle Berufsunfähigkeitsleistung, wenn die Berufsunfähigkeit unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse verursacht wurde, denen die versicherte Person während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt war und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

B. Überschussbeteiligung

1 Laufende Überschussbeteiligung für die Zeit, in der keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erfolgen

- 1.1 Sie können bei Vertragsabschluss zwischen den folgenden Überschuss-Systemen wählen:

- Überschuss-System Beitragsverrechnung,
- Überschuss-System Sofortbonus oder
- Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung.

Bei vorzeitig beitragsfrei gestellten Versicherungsverträgen gilt das Überschuss-System Sofortbonus.

Ihre Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gehört – abweichend von Abschnitt C Nummer 1.5 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung – zur Bestandsgruppe 114, bei Kollektivverträgen zur Bestandsgruppe 125. Die Überschussbeteiligung wird in Abhängigkeit von dem gewählten

Tarif, dem Tarifwerk, der Versicherungsdauer, der Leistungsdauer, der Zahlweise des Beitrags, einer Beitragsfreistellung, der versicherten Leistung (Beitragsbefreiung oder Beitragsbefreiung mit Rentenzahlung, Vereinbarung einer Wartezeit) der einzelnen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung und der Berufsgruppe, dem Eintrittsalter der versicherten Person und deren Alter bei Ende der Versicherungsdauer festgelegt.

1.2 Überschuss-System Beitragsverrechnung

Die Überschussbeteiligung wird in Prozent des fälligen Beitrags bemessen und direkt mit dem fälligen Beitrag verrechnet. Maßgebend ist der bei Fälligkeit des jeweiligen Beitrags festgelegte Prozentsatz.

1.3 Überschuss-System Sofortbonus

Die laufende Überschussbeteiligung wird ab Versicherungsbeginn für eine erhöhte Versicherungsleistung (Sofortbonus) verwendet, die bei Berufsunfähigkeit zusätzlich zur garantierten Rente und zusätzlich zum Sofortkapital gezahlt wird. Die Überschussbeteiligung wird in Prozent der garantierten Rente und des Sofortkapitals bemessen. Für beitragspflichtige Versicherungsverträge und vorzeitig beitragsfrei gestellte Versicherungsverträge wird sie getrennt festgelegt. Maßgebend ist der bei Eintritt der Berufsunfähigkeit festgelegte Prozentsatz.

Anpassungsgarantie bei Verringerung der Überschussbeteiligung im Überschuss-System Sofortbonus

Sollte die Überschussbeteiligung reduziert werden, haben Sie zu diesem Zeitpunkt das Recht, Ihren Beitrag anzupassen und den Versicherungsschutz auf das bei Verringerung der Überschussbeteiligung bestehende Niveau anzuheben, ohne dass eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich wird.

1.4 Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung

Die laufenden Überschussanteile werden

- jeweils zum 01. Januar eines Jahres,
- bei Beitragsfreistellung und
- bei Beendigung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

zugewiesen.

Die Verzinsung des Ansammlungsguthabens erfolgt bei jeder Zuweisung von laufenden Überschussanteilen mit dem zu diesem Zeitpunkt festgelegten Ansammlungszinssatz. Beträgt der Zuweisungszeitraum kein volles Kalenderjahr, erfolgt die Verzinsung anteilig.

Die Zuweisung der laufenden Überschussanteile erfolgt jeweils nach der Verzinsung des Ansammlungsguthabens.

Die laufenden Überschussanteile werden in Prozent des im Versicherungsjahr zu zahlenden Beitrags festgelegt. Maßgebend ist der zum Zeitpunkt der jeweiligen Zuweisung festgelegte Überschuss-Satz. Umfasst der Zeitraum seit der letzten Zuweisung bzw. dem Versicherungsbeginn kein volles Kalenderjahr, erfolgt die Zuweisung anteilig.

Bei Beendigung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung werden das Ansammlungsguthaben und der entsprechend den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 153 Absatz 3 VVG) ermittelte Anteil an den Bewertungsreserven

ausgezahlt. Eine Auszahlung des Ansammlungsguthabens können Sie auch bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung schriftlich verlangen.

1.5 Beteiligung an den Bewertungsreserven bei vereinbartem Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen unseres sonstigen Vermögens über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen werden. Im Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung fließt dem einzelnen Versicherungsnehmer bzw. Bezugsberechtigten ein Teil der Bewertungsreserven nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bei Beendigung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung unmittelbar zu. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

Die Bewertungsreserven werden monatlich jeweils zum zweiten Börsentag neu ermittelt und den anspruchsberechtigten Versicherungsverträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zugeordnet. Dieser Wert ist jeweils für den auf die Ermittlung folgenden Monat maßgebend.

Diese Zuordnung erfolgt in dem Verhältnis des Bemessungsguthabens der einzelnen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Summe der Bemessungsguthaben aller anspruchsberechtigten Versicherungsverträge.

Bemessungsguthaben eines Versicherungsvertrags ist dabei die Summe der Kapitalien des Versicherungsvertrags zum 01. Januar jeden Jahres, an dem der Versicherungsvertrag bestand.

Das Kapital ist abhängig von der jeweiligen Versicherungsart. Bei der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gilt das Ansammlungsguthaben der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung als Kapital.

Mit der Zuordnung ist noch keine Zuteilung verbunden. Bei Beendigung des Versicherungsvertrags teilen wir Ihrem Versicherungsvertrag den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven zur Hälfte zu.

2 Laufende Überschussbeteiligung für die Zeit, in der Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erfolgen

Die Überschussbeteiligung wird am 01. Januar eines jeden Jahres zugewiesen. Die Erhöhung wird in Prozent des Deckungskapitals der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bemessen und in Abhängigkeit von den in Nummer 1.1 genannten Merkmalen festgelegt. Bestand der Leistungsanspruch nur während eines Teiles des Vorjahres, wird die Erhöhung anteilig berechnet. Ist eine Berufsunfähigkeitsrente versichert, wird die Überschussbeteiligung zur Bildung einer beitragsfreien Berufsunfähigkeits-Zusatzrente verwendet. Ist nur die Beitragsbefreiung versichert, wird die Überschussbeteiligung verzinslich angesammelt oder in Form einer beitragsfreien Berufsunfähigkeits-Zusatzrente ausgezahlt.

3 Zukunftswerte der Überschussbeteiligung

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt von vielen, nicht vorhersehbaren Einflüssen ab und kann deshalb nicht garantiert werden. Einflussfaktoren sind die Entwicklung

unserer Kapitalanlagen sowie die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten.

C. Nachweis- und Mitwirkungspflichten; Nachprüfung

1 Nachweis- und Mitwirkungspflichten, wenn Berufsunfähigkeitsleistungen verlangt werden

1.1 Nachweise für den Eintritt von Berufsunfähigkeit

Werden Leistungen aus dieser Zusatzversicherung verlangt, informieren wir Sie umgehend über die von uns zur Leistungsprüfung benötigten Unterlagen:

- a) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit;
- b) ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie die Auswirkungen auf die Berufsausübung oder Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit;
- c) Unterlagen über die berufliche Entwicklung der versicherten Person und die berufliche Tätigkeit zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit; hierzu zählen auch Nachweise über die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und ihre Veränderungen vor und nach Eintritt der Berufsunfähigkeit (z. B. Einkommensteuerbescheide, betriebswirtschaftliche Unterlagen);
- d) bei Pflegebedürftigkeit zusätzlich eine Bescheinigung der Person oder der Einrichtung, die mit der Pflege betraut ist, über Art und Umfang der Pflege.

Entstehende Kosten hat der Anspruchsteller zu tragen.

1.2 Weitere Nachweise, Entbindung von der Schweigepflicht

Wir können außerdem weitere medizinische und berufskundliche Auskünfte, Aufklärungen, Vor-Ort-Prüfungen und zusätzliche Untersuchungen sowie weitere notwendige Nachweise – auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen – verlangen, wobei wir hierzu entsprechende Gutachter, Ärzte und sachverständige Dienstleister einsetzen können. Wir können verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Die Kosten werden von uns getragen, mit Ausnahme der Kosten, die im Rahmen von medizinischen Begutachtungen durch eine Anreise der versicherten Person aus dem Ausland entstehen.

In diesem Zusammenhang kann es auch erforderlich sein, im Einzelfall Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, bei denen die versicherte Person in Behandlung war oder sein wird, Personenversicherer, Berufsgenossenschaften, frühere und derzeitige gesetzliche Krankenkassen und Arbeitgeber der versicherten Person sowie Behörden zu befragen. Dazu ist in der Regel eine Schweigepflichtentbindungserklärung der versicherten Person erforderlich. Hat die versicherte Person die Schweigepflichtentbindungserklärung im Versicherungsantrag erteilt, wird sie vor Einholung einer solchen Auskunft von uns unterrichtet werden; die versicherte Person kann der Einholung einer solchen Auskunft widersprechen. Im Üb-

rigen kann die versicherte Person jederzeit verlangen, dass die Auskunftserhebung nur bei Einzeleinwilligung erfolgt.

1.3 Folgen bei Verletzung der Mitwirkungspflicht

Solange eine Mitwirkungspflicht von Ihnen, der versicherten Person oder dem Anspruchsteller vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie einer Auskunftserhebung, die für die Leistungsprüfung erforderlich ist, widersprechen oder eine Einzeleinwilligung nicht erteilen. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben. Die Ansprüche aus der Versicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

2 Erklärung über unsere Leistungspflicht

Nach Prüfung der uns eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen erklären wir innerhalb einer Woche, ob wir eine Leistungspflicht anerkennen. Solange Unterlagen noch ausstehen, informieren wir Sie spätestens alle vier Wochen über den aktuellen Bearbeitungsstand. Grundsätzlich sprechen wir keine befristeten Anerkenntnisse aus.

3 Nachprüfung der Berufsunfähigkeit; Leistungseinstellung

3.1 Nachprüfung

Nach Anerkennung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit und den Grad der Berufsunfähigkeit oder das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit nachzuprüfen. Dabei können wir erneut prüfen, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit im Sinne von Abschnitt A Nummer 1.1 bis 1.3 ausüben kann, wobei neu erworbene berufliche Fähigkeiten berücksichtigt werden.

3.2 Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich umfassende Untersuchungen der versicherten Person durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen. Die Bestimmungen der Nummern 1.2 und 1.3 gelten entsprechend.

3.3 Eine Minderung der Berufsunfähigkeit oder der Pflegebedürftigkeit, sowie die Wiederaufnahme bzw. Änderung der beruflichen Tätigkeit ist uns unverzüglich mitzuteilen.

3.4 Leistungseinstellung bei Wegfall oder Minderung der Berufsunfähigkeit

Ist die Berufsunfähigkeit weggefallen oder hat sich ihr Grad auf weniger als 50 Prozent vermindert, teilen wir Ihnen die Einstellung unserer Leistungen unter Hinweis auf Ihre Rechte in Textform mit. In unserer Mitteilung werden wir Ihnen die Gründe für unsere Entscheidung erläutern. Die Leistungseinstellung wird mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen wirksam. Zu diesem Zeitpunkt muss auch die

Beitragszahlung wieder aufgenommen werden. Die Höhe des Beitrags vermindert sich um den Beitrag für die Zahlung eines Sofortkapitals, sofern diese mitversichert war.

Ist unsere Leistungspflicht weggefallen, ist wieder die garantierte Rente versichert, die vor dem Eintritt der Berufsunfähigkeit versichert war; während der Berufsunfähigkeit durchgeführte Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung oder einer gegebenenfalls versicherten Leistungsdynamik bleiben also nicht erhalten.

3.5 **Leistungseinstellung bei Wegfall der Pflegebedürftigkeit**
Bei Wegfall der Pflegebedürftigkeit gilt Nummer 3.4 entsprechend.

3.6 Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit

Die Bestimmungen der Nummer 1.3 über die Folgen bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten gelten entsprechend. Der Drei-Monats-Zeitraum nach Nummer 3.4 für die Weiterzahlung der Leistungen nach Wegfall der Voraussetzungen bleibt davon unberührt.

3.7 Erhöhter Beitrag nach dem Wegfall der Beitragsbefreiung bei vereinbarter Dynamik der Hauptversicherung bei Berufsunfähigkeit

Ist während der Befreiung von der Beitragszahlungspflicht die jährliche dynamische Erhöhung der Hauptversicherung vereinbart, ergibt sich bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach Nummer 3.4 bzw. 3.5 ein höherer Beitrag. Er setzt sich zusammen aus

a) dem durch dynamische Erhöhungen während der Berufsunfähigkeit erreichten Beitrag (für Hauptversicherung und Zusatzversicherungen ohne die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) und

b) dem Beitrag für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung selbst, angepasst an den höheren Beitrag nach a).

4 Verzicht auf die Arztanordnungsklausel

Grundsätzlich ist die Befolgung von ärztlichen Anordnungen nicht Voraussetzung für die Anerkennung von Berufsunfähigkeits-Leistungen. Insbesondere ist die versicherte Person nicht verpflichtet, operative Behandlungsmaßnahmen, die der untersuchende oder behandelnde Arzt anrät, durchführen zu lassen.

Die versicherte Person ist jedoch verpflichtet, geeignete Hilfsmittel (z.B. Seh- und Hörhilfen, Stützstrümpfe) zu verwenden und zumutbare Heilbehandlungen vornehmen zu lassen, die eine wesentliche Besserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung erwarten lassen. Zumutbar sind Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind.

D. Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

1 Kündigung

1.1 Die Zusatzversicherung können Sie jederzeit zum Ende einer Versicherungsperiode für sich allein oder zusammen mit der

Hauptversicherung kündigen. In den letzten fünf Versicherungsjahren der Zusatzversicherung kann sie jedoch nur zusammen mit der Hauptversicherung gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

- 1.2 Wird die Zusatzversicherung zusammen mit der Hauptversicherung gekündigt, erhalten Sie – soweit vorhanden – einen Auszahlungsbetrag nur, wenn sich durch die Kündigung die Hauptversicherung nicht in einen vorzeitig beitragsfreien Versicherungsvertrag umwandelt. Anderenfalls wird auch die Zusatzversicherung vorzeitig beitragsfrei gestellt.

- 1.3 Bei Kündigung der Zusatzversicherung für sich allein erhalten Sie – soweit vorhanden – den Auszahlungsbetrag der Zusatzversicherung nach Nummer 4.

2 Vorzeitige Beitragsfreistellung

Sie können schriftlich auch verlangen, vorzeitig von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Die Beitragsfreistellung ist nur zusammen mit der Hauptversicherung möglich.

Ist eine Berufsunfähigkeitsrente versichert, wird diese nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf eine beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente herabgesetzt. Aus der Zusatzversicherung steht – soweit vorhanden – für die vorzeitige Beitragsfreistellung der Rückkaufswert nach Nummer 5, vermindert um den Abzug nach Nummer 6 sowie um rückständige Beiträge, zur Verfügung. Bei der Umwandlung in einen beitragsfreien Versicherungsvertrag wird das Verhältnis zwischen der Berufsunfähigkeitsrente und der Leistung aus der Hauptversicherung nicht verändert. Gegebenenfalls werden für die Bildung der beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente auch Mittel aus der Hauptversicherung verwendet. Umgekehrt werden gegebenenfalls Mittel aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Erhöhung der beitragsfreien Leistung aus der Hauptversicherung verwendet.

Für die beitragsfreie Zusatzversicherung gilt, gegebenenfalls abweichend von einer zuvor getroffenen Vereinbarung für die beitragspflichtige Zeit, das Überschuss-System Sofortbonus. Ein gegebenenfalls vorhandenes Ansammlungsguthaben aus dem Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung ist von der vorzeitigen Beitragsfreistellung nicht betroffen und wird weiterhin verzinst oder auf Ihr schriftliches Verlangen ausgezahlt. War für die beitragspflichtige Zeit das Überschuss-System Sofortbonus vereinbart, vermindert sich durch die vorzeitige Beitragsfreistellung auch der Berufsunfähigkeitsschutz aus der Überschussbeteiligung.

Ist nur die Beitragsfreistellung versichert oder erreicht die jährliche beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente nicht den Mindestbetrag von 300 Euro, endet mit der Beitragsfreistellung die Zusatzversicherung. Der Rückkaufswert der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, vermindert um den Abzug nach Nummer 6, wird – soweit vorhanden – für die Erhöhung der beitragsfreien Leistung der Hauptversicherung verwendet.

Die garantierte Höhe der beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente können Sie der Tabelle der Garantiewerte (siehe Nummer 7) entnehmen.

3 Befristete vorzeitige Beitragsfreistellung

Die in Nummer 2 beschriebene vorzeitige Beitragsfreistellung können Sie auch auf einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten befristen. Für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung (Wiederinkraftsetzung) gelten die Regelungen nach Abschnitt F Nummer 3.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung entsprechend.

4 Auszahlungsbetrag

- 4.1 Der Auszahlungsbetrag ist der garantierte Auszahlungsbetrag zuzüglich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung (zur Überschussbeteiligung siehe Abschnitt B). Leistungen aus der Überschussbeteiligung erhalten Sie nur bei vereinbartem Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung.

- 4.2 Der garantierte Auszahlungsbetrag ist der Rückkaufswert nach Nummer 5, vermindert um den Abzug nach Nummer 6.

- 4.3 Die Höhe des garantierten Auszahlungsbetrags der Zusatzversicherung können Sie der Tabelle der Garantiewerte (siehe Nummer 7) entnehmen.

5 Rückkaufswert

Der Rückkaufswert der Zusatzversicherung ist das mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital (ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung) zum Termin, zu dem die Kündigung oder die vorzeitige Beitragsfreistellung wirksam wird.

Die Abschluss- und Vertriebskosten der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung werden bei der Berechnung eines Rückkaufswertes innerhalb der ersten fünf Versicherungsjahre entsprechend dem Verfahren bei der Hauptversicherung gegebenenfalls zur Erhöhung des Deckungskapitals verwendet.

Die garantierte Höhe des Rückkaufswertes der Zusatzversicherung können Sie der Tabelle der Garantiewerte (siehe Nummer 7) entnehmen.

6 Abzug bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung

- 6.1 Bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung nehmen wir einen Abzug nach Nummer 6.2 oder, wenn Sie das Überschuss-System Beitragsverrechnung oder Verzinsliche Ansammlung gewählt haben, nach Nummern 6.2 und 6.3 vor. Die Höhe des Abzugs können Sie der Tabelle der Garantiewerte (siehe Nummer 7) entnehmen.

- 6.2 Durch Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung ergibt sich für den verbleibenden Versicherungsbestand eine verschlechterte Risikosituation. Kündigungen oder vorzeitige Beitragsfreistellungen erfolgen erfahrungsgemäß überwiegend dann, wenn aufgrund des Gesundheitszustands erwartet wird, dass der Versicherungsfall nicht eintritt und deshalb die Aufrechterhaltung des Versicherungsvertrags nicht für erforderlich gehalten wird. Im Gegensatz dazu wird bei inzwischen eingetretenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht auf den Versicherungsschutz verzichtet. Für den verbleibenden Versicherungsbestand ergibt sich dadurch ein durchschnitt-

lich schlechteres Risiko. Deshalb dient dieser Teil des Abzugs dem Ausgleich der Verschlechterung der Risikolage für den verbleibenden Versichertenbestand. Dieser Teil des Abzugs wird in Prozent des Rückkaufswertes der Zusatzversicherung bemessen. Die Höhe des Prozentsatzes können Sie der Tabelle der Garantiewerte (siehe Nummer 7) entnehmen.

6.3 Das der Berechnung des Rückkaufswertes und der beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente zugrunde liegende Deckungskapital wird auf Basis des Beitrags ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung ermittelt. Ein Teil des Beitrags wurde im Überschuss-System Beitragsverrechnung nicht gezahlt bzw. im Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung wieder gutgeschrieben. Unter Berücksichtigung der nicht gezahlten bzw. wieder gutgeschriebenen Beitragsteile fällt das Deckungskapital niedriger aus. Hierfür dient dieser Teil des Abzugs als Ausgleich. Dieser Teil des Abzugs wird in Prozent des Rückkaufswertes der Zusatzversicherung bemessen. Die Höhe des Prozentsatzes können Sie der Tabelle der Garantiewerte (siehe Nummer 7) entnehmen.

6.4 Auf Ihr Verlangen hin müssen zunächst wir nachweisen, dass der Abzug ganz und in seinen einzelnen Teilen dem Grunde und der Höhe nach zutrifft. Können Sie nachweisen, dass in Ihrem Fall ein Teil des Abzugs oder der gesamte Abzug dem Grunde nach nicht zutrifft, dann entfällt dieser Teil des Abzugs oder der gesamte Abzug; können Sie nachweisen, dass der gesamte Abzug oder einer seiner Teile niedriger zu beziffern ist, dann wird der Abzug entsprechend Ihrem Nachweis herabgesetzt.

6.5 Der Abzug bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung ist für Sie wirtschaftlich nachteilig.

7 Tabelle der Garantiewerte

Nähere Informationen zur garantierten Höhe des Rückkaufswertes der Zusatzversicherung, der beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente, des Auszahlungsbetrags und des Abzugs können Sie der Tabelle der Garantiewerte (Individuelle Vertragsinformationen und Versicherungsschein) entnehmen.

E. Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer

1 Nachversicherungsgarantie bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung

1.1 Bei einer Erhöhung der Hauptversicherung ohne Gesundheitsprüfung aufgrund einer Nachversicherung wird entsprechend die Beitragsbefreiung erhöht. Außerdem wird unter den folgenden Voraussetzungen auch die Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöht:

- Das Verhältnis der Versicherungsleistungen von Hauptversicherung und Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bleibt bei der Nachversicherung grundsätzlich gleich.
- Die Begrenzung der Höhe der Berufsunfähigkeitsrente für den bei Abschluss des Versicherungsvertrags ausgeübten Beruf darf nicht überschritten werden.
- Die versicherte jährliche Berufsunfähigkeitsrente der Nachversicherung (gegebenenfalls inklusive Sofortbonus) darf zwischen 600 Euro und 6.000 Euro betragen.

- Die jährliche Berufsunfähigkeitsrente aller Nachversicherungen (gegebenenfalls inklusive Sofortbonus) darf insgesamt 18.000 Euro nicht überschreiten.
- Die jährliche Berufsunfähigkeitsrente (gegebenenfalls einschließlich einer Sofortbonusrente) darf 90.000 Euro nicht übersteigen.
- Die zum jeweiligen Zeitpunkt der Nachversicherung bestehende versicherte Berufsunfähigkeitsrente darf sich um bis zu 25 Prozent bzw. bei erstmaliger Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit bei versicherten Schülern, Studenten und Auszubildenden um bis zu 50 Prozent erhöhen.
- Der Anspruch der versicherten Person auf Leistungen wegen Berufsunfähigkeit darf durch die Nachversicherung ein angemessenes Verhältnis zum Arbeitseinkommen nicht überschreiten (Finanzielle Angemessenheitsprüfung – siehe Kapitel Spezielle Klauseln der Allgemeinen Vertragsinformationen). Dabei sind für den Fall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bestehende oder vergleichbare Ansprüche der versicherten Person zu berücksichtigen; Ansprüche aus der gesetzlichen Absicherung werden nicht berücksichtigt.

1.2 Für die Nachversicherung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gelten die Bestimmungen zur Nachversicherungsgarantie der Hauptversicherung (siehe Abschnitt H Nummer 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung).

F. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1 Verhältnis zur Hauptversicherung

1.1 Die Zusatzversicherung bildet mit der Hauptversicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist, eine Einheit; sie kann – ausgenommen im Fall der Nummer 1.3 – ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Spätestens wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet, bei Rentenversicherungen auch spätestens bei Beendigung der Ansparphase, erlischt auch der Versicherungsschutz aus der Zusatzversicherung.

1.2 Ist unsere Leistungspflicht aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung anerkannt, berechnen wir die Leistung aus der Hauptversicherung und den sonstigen Zusatzversicherungen (Rückkaufswert, beitragsfreie Versicherungsleistung und Überschussbeteiligung) so, als ob Sie den Beitrag dafür selbst gezahlt hätten.

1.3 Ansprüche aus der Zusatzversicherung, die auf einer Berufsunfähigkeit beruhen, die bereits vor Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung der Hauptversicherung eingetreten ist, werden durch Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung der Hauptversicherung nicht berührt.

1.4 Der Abzug nach Abschnitt D Nummer 6 wird auch erhoben, wenn bei Rentenversicherungen die Zusatzversicherung durch Abruf der Leistung aus der Hauptversicherung endet.

2 Gültigkeit anderer Bedingungen

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

6. Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung BU-Vorsorge *Premium*

A. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen

1 Vorliegen von Berufsunfähigkeit

1.1 Mit dieser Zusatzversicherung bieten wir weltweiten Versicherungsschutz für den Fall der Berufsunfähigkeit. Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande gewesen ist, in ihrem zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, tätig zu sein.

1.2 Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn die sechs Monate im Sinne der Nummer 1.1 noch nicht erreicht sind, aber voraussichtlich erreicht werden.

1.3 Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn die versicherte Person in diesem Zeitraum einen anderen Beruf konkret ausgeübt hat oder ausübt, der hinsichtlich

- Ausbildung und Erfahrung, sowie
- der sozialen Wertschätzung und
- des Einkommens

mit der durch den bisherigen Beruf geprägten bisherigen Lebensstellung vergleichbar ist.

Nicht vergleichbar ist in jedem Fall ein konkret ausgeübter Beruf, wenn sich das jährliche Bruttoeinkommen um mehr als 20 Prozent gegenüber dem vor Eintritt der Berufsunfähigkeit erzielten jährlichen Bruttoeinkommen vermindert hat oder dieser konkret ausgeübte Beruf deutlich geringere Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert.

Auf einen vergleichbaren Beruf, den die versicherte Person konkret ausübt oder ausgeübt hat, werden wir unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und der höchstrichterlichen Rechtsprechung gegebenenfalls verweisen (konkrete Verweisung).

Auf einen anderen Beruf, den die versicherte Person ausüben kann, aber nicht konkret ausübt oder ausgeübt hat, werden wir nicht verweisen (Verzicht auf abstrakte Verweisung).

1.4 Berufsunfähigkeit liegt ebenfalls nicht vor, wenn die versicherte Person Selbständiger oder Freiberufler ist und nach zumutbarer Umorganisation ihres Betriebs/ihrer Praxis weiterhin als Selbständiger bzw. Freiberufler tätig ist oder sein könnte.

Zumutbar ist eine Umorganisation, wenn sie betrieblich und wirtschaftlich sinnvoll ist und die versicherte Person unter Berücksichtigung ihrer Gesundheitsverhältnisse, Ausbildung und Erfahrung und der bisherigen Lebensstellung weiterhin leitend tätig ist oder sein könnte. Hierbei berücksichtigen wir die Umstände des Einzelfalls und die höchstrichterliche Rechtsprechung.

Eine Umorganisation ist nicht zumutbar, wenn sich dadurch das Einkommen aus beruflicher Tätigkeit um mehr als 20 Prozent gegenüber dem vor Eintritt der Berufsunfähigkeit erzielten durchschnittlichen jährlichen Einkommen der letzten drei Jahre vermindert.

Bei weisungsgebundenen Arbeitnehmern wird nicht geprüft, ob eine Umorganisation möglich ist.

1.5 Ist die versicherte Person aus dem Berufsleben vorübergehend oder endgültig ausgeschieden und werden Leistungen beantragt, so gilt die vorher konkret ausgeübte berufliche Tätigkeit und die damit verbundene Lebensstellung als ausgeübter Beruf.

1.6 Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt auch vor bei Pflegebedürftigkeit. Pflegebedürftigkeit ist gegeben, wenn die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls so hilflos gewesen ist, dass sie für Verrichtungen des täglichen Lebens in erheblichem Umfang täglich der Hilfe einer anderen Person bedurfte. Der Umfang der Hilfestellung wird nach einer Punktetabelle ermittelt.

Die versicherte Person benötigt Hilfe beim

- | | |
|--|---------|
| ■ Fortbewegen im Zimmer | 1 Punkt |
| Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls – die Unterstützung einer anderen Person für die Fortbewegung benötigt. | |
| ■ Aufstehen und Zubettgehen | 1 Punkt |
| Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person nur mit Hilfe einer anderen Person das Bett verlassen oder in das Bett gelangen kann. | |
| ■ Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken | 1 Punkt |
| Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Benutzung krankengerechter Essbestecke und Trinkgefäße – nicht ohne Hilfe einer anderen Person essen oder trinken kann. | |
| ■ Verrichten der Notdurft | 1 Punkt |
| Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person die Unterstützung einer anderen Person benötigt, weil sie | |
| – sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern kann, | |
| – ihre Notdurft nur unter Zuhilfenahme einer Bettschüssel verrichten kann oder weil | |
| – der Darm bzw. die Blase nur mit fremder Hilfe entleert werden kann. | |

1.7 Pflegebedürftigkeit liegt auch vor, wenn die sechs Monate im Sinne der Nummer 1.6 noch nicht erreicht sind, aber voraussichtlich erreicht werden.

1.8 Bei Berufsunfähigkeit im Sinne der Nummern 1.1 und 1.2 leisten wir ab einem Grad der Berufsunfähigkeit von 50 Prozent. Bei Pflegebedürftigkeit im Sinne der Nummern 1.6 und 1.7 leisten wir ab einem Punkt. Bei einem geringeren Grad der

Berufsunfähigkeit bzw. der Pflegebedürftigkeit besteht kein Anspruch auf die Versicherungsleistungen.

- 1.9 Der Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit ist der Tag, an dem die maßgeblichen sechs Monate begonnen haben.

2 Versicherungsleistungen

2.1 Leistungsumfang

Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer der Zusatzversicherung nach Maßgabe dieser Bedingungen berufsunfähig, erbringen wir folgende Versicherungsleistungen:

Beitragsbefreiung

Volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen.

Berufsunfähigkeitsrente

Volle Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente, sofern diese mitversichert ist.

Die Rente zahlen wir nach Ablauf einer eventuell vereinbarten Karenzzeit monatlich im Voraus oder entsprechend einer davon abweichend vereinbarten Rentenzahlungsweise. Karenzzeit ist der vereinbarte Zeitraum vom Eintritt der Berufsunfähigkeit bis zum Beginn der Rentenzahlung. Bei Feststellung der Leistungspflicht innerhalb einer Rentenzahlungsperiode leisten wir die erste Rentenzahlung anteilig.

Sofortkapital

Zahlung eines Sofortkapitals in Höhe von sechs Monatsrenten, sofern dieses mitversichert ist.

Während der Versicherungsdauer wird das Sofortkapital nur einmal erbracht.

Über die beschriebenen garantierten Leistungen hinaus beteiligen wir Sie an den Überschüssen.

- 2.2 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung, Rente und Sofortkapital entsteht – unabhängig vom Zeitpunkt der Geltendmachung – mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit nach Nummer 1 eingetreten ist. Haben Sie eine Karenzzeit vereinbart, entsteht der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente mit dem Ablauf der Karenzzeit, wenn die Berufsunfähigkeit zu diesem Zeitpunkt noch andauert. Endet die Berufsunfähigkeit vor Ablauf der Karenzzeit und tritt innerhalb von vier Jahren danach erneut Berufsunfähigkeit ein, wird die bereits zurückgelegte Karenzzeit angerechnet.
- 2.3 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rente erlischt, wenn Berufsunfähigkeit nach Nummer 1 nicht mehr vorliegt, wenn die versicherte Person stirbt oder bei Ablauf der Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.
- 2.4 Bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht müssen Sie die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten. Bei Anerkennung der Leistungspflicht werden wir die über den Monat des Eintritts der Berufsunfähigkeit hinaus gezahlten Beiträge, verzinst mit jährlich 1,75 Prozent (Rechnungszins), zurückzahlen.

- 2.5 Wir sind auf Ihren Antrag hin bereit, die bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht fälligen Beiträge zinslos zu stunden. Bei Ablehnung der Leistungspflicht sind diese Beiträge nachzuzahlen. Auf Antrag können Sie diesen Beitragsrückstand auch in 24 Monatsraten ausgleichen.

2.6 Dynamik der Hauptversicherung bei Berufsunfähigkeit

Ist während der Befreiung von der Beitragszahlungspflicht wegen Berufsunfähigkeit die jährliche dynamische Erhöhung der Hauptversicherung vereinbart, gelten folgende Bestimmungen:

- Der Beitrag für die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen mit Ausnahme der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung wird jährlich um den hierfür vereinbarten Prozentsatz erhöht.
- Die Erhöhung des Beitrags erfolgt erstmals zu dem Jahrestag des Versicherungsbeginns, der auf den Beginn unserer Leistungspflicht folgt. Beträgt dieser Zeitraum weniger als ein Jahr, so wird die erste Erhöhung anteilig berechnet. Die letzte Erhöhung erfolgt ein Jahr vor dem Ende der Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, spätestens ein Jahr vor dem Ende der Beitragszahlungsdauer der Hauptversicherung.
- Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistung der Hauptversicherung und der eingeschlossenen Zusatzversicherungen mit Ausnahme der Berufsunfähigkeitsrente.

2.7 Leistungsdynamik bei Berufsunfähigkeit

Bei einer eventuell vereinbarten Rentensteigerung im Leistungsfall (Leistungsdynamik) wird während der Berufsunfähigkeit die erreichte versicherte Rente ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung jährlich entsprechend dem vereinbarten Prozentsatz erhöht. Die Erhöhung der Rente erfolgt erstmals zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, der auf den Beginn der Rentenzahlung folgt. Beträgt der Zeitraum weniger als ein Jahr, wird die erste Erhöhung anteilig berechnet.

2.8 Beteiligung an den Umgestaltungskosten bei Umorganisation des Betriebs/der Praxis

Bei Selbständigen und Freiberuflern beteiligen wir uns auf schriftlichen Antrag an Umgestaltungskosten bei Umorganisation des Betriebs/der Praxis mit einem Betrag in Höhe von bis zu sechs Monatsrenten, höchstens 15.000 Euro, wenn die konkrete gesundheitliche Beeinträchtigung eine Weiterführung des Betriebs/der Praxis (siehe Nummer 1.4) nicht mehr in der bisherigen Art und Weise ermöglicht und die Umgestaltung zu einer Weiterführung des Betriebs/der Praxis beiträgt. Leistungen wegen Berufsunfähigkeit werden in diesem Fall nicht erbracht. Tritt innerhalb eines Jahres nach unserer Leistung dennoch Berufsunfähigkeit ein, werden die von uns geleisteten Umgestaltungskosten mit den Berufsunfähigkeitsleistungen verrechnet.

Bei Direktversicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung entfällt die Beteiligung an Umgestaltungskosten.

2.9 Wiedereingliederungshilfe bei vereinbarter Berufsunfähigkeitsrente

Endet unsere Leistungspflicht, weil die versicherte Person aufgrund neu erworbener beruflicher Fähigkeiten eine andere als die bisherige Tätigkeit ausübt, die ihrer Lebensstellung vor

Eintritt der Berufsunfähigkeit entspricht, zahlen wir als Wiedereingliederungshilfe einen einmaligen Betrag in Höhe von sechs Monatsrenten. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass bei Entstehen des Anspruchs auf Wiedereingliederungshilfe die verbleibende vertragliche Leistungsdauer noch mindestens ein Jahr beträgt. Bei Wiedereintritt von Berufsunfähigkeit innerhalb eines Jahres nach dem Ende unserer Leistungspflicht wird die Wiedereingliederungshilfe auf neu entstehende Rentenansprüche angerechnet. Die Wiedereingliederungshilfe kann während der Dauer des Versicherungsvertrags mehrmals beansprucht werden.

Bei Direktversicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung entfällt die Zahlung einer Wiedereingliederungshilfe.

3 Leistungseinschränkungen bei Krieg, Unruhen, Terroranschlägen und bestimmten außergewöhnlichen Ereignissen

3.1 Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht wurde

- a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse (siehe aber Nummer 3.2);
- b) unmittelbar oder mittelbar durch innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
- c) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person; Vergehen im Straßenverkehr, bei denen bei der versicherten Person eine Blutalkoholkonzentration von unter 1,1 Promille festgestellt wurde, sowie fahrlässige Verstöße sind von diesem Ausschluss nicht betroffen;
- d) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung; wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten;
- e) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich die Berufsunfähigkeit der versicherten Person herbeigeführt haben;
- f) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen, die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen sowie durch die Freisetzung von Strahlen infolge Kernenergie, die den Einsatz einer Katastrophenschutzbehörde oder einer vergleichbaren Einrichtung notwendig macht.

Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Ereignis handelt, durch das nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von fünf Jahren sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden.

3.2 Wir erbringen jedoch die volle Berufsunfähigkeitsleistung, wenn die Berufsunfähigkeit unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse verursacht wurde, denen die versicherte Person während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt war und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

B. Überschussbeteiligung

1 Laufende Überschussbeteiligung für die Zeit, in der keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erfolgen

1.1 Sie können bei Vertragsabschluss zwischen den folgenden Überschuss-Systemen wählen:

- Überschuss-System Beitragsverrechnung,
- Überschuss-System Sofortbonus oder
- Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung.

Bei vorzeitig beitragsfrei gestellten Versicherungsverträgen gilt das Überschuss-System Sofortbonus.

Ihre Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gehört – abweichend von Abschnitt C Nummer 1.5 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung – zur Bestandsgruppe 114, bei Kollektivverträgen zur Bestandsgruppe 125. Die Überschussbeteiligung wird in Abhängigkeit von dem gewählten Tarif, dem Tarifwerk, der Versicherungsdauer, der Leistungsdauer, der Zahlweise des Beitrags, einer Beitragsfreistellung, der versicherten Leistung (Beitragsbefreiung oder Beitragsbefreiung mit Rentenzahlung, Vereinbarung einer Wartezeit) der einzelnen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung und der Berufsgruppe, dem Eintrittsalter der versicherten Person und deren Alter bei Ende der Versicherungsdauer festgelegt.

1.2 Überschuss-System Beitragsverrechnung

Die Überschussbeteiligung wird in Prozent des fälligen Beitrags bemessen und direkt mit dem fälligen Beitrag verrechnet. Maßgebend ist der bei Fälligkeit des jeweiligen Beitrags festgelegte Prozentsatz.

1.3 Überschuss-System Sofortbonus

Die laufende Überschussbeteiligung wird ab Versicherungsbeginn für eine erhöhte Versicherungsleistung (Sofortbonus) verwendet, die bei Berufsunfähigkeit zusätzlich zur garantierten Rente und zusätzlich zum Sofortkapital gezahlt wird. Die Überschussbeteiligung wird in Prozent der garantierten Rente und des Sofortkapitals bemessen. Für beitragspflichtige Versicherungsverträge und vorzeitig beitragsfrei gestellte Versicherungsverträge wird sie getrennt festgelegt. Maßgebend ist der bei Eintritt der Berufsunfähigkeit festgelegte Prozentsatz.

Anpassungsgarantie bei Verringerung der Überschussbeteiligung im Überschuss-System Sofortbonus

Sollte die Überschussbeteiligung reduziert werden, haben Sie zu diesem Zeitpunkt das Recht, Ihren Beitrag anzupassen und den Versicherungsschutz auf das bei Verringerung der Überschussbeteiligung bestehende Niveau anzuheben, ohne dass eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich wird.

1.4 Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung

Die laufenden Überschussanteile werden

- jeweils zum 01. Januar eines Jahres,
- bei Beitragsfreistellung und
- bei Beendigung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

zugewiesen.

Die Verzinsung des Ansammlungsguthabens erfolgt bei jeder Zuweisung von laufenden Überschussanteilen mit dem zu diesem Zeitpunkt festgelegten Ansammlungszinssatz. Beträgt der Zuweisungszeitraum kein volles Kalenderjahr, erfolgt die Verzinsung anteilig.

Die Zuweisung der laufenden Überschussanteile erfolgt jeweils nach der Verzinsung des Ansammlungsguthabens.

Die laufenden Überschussanteile werden in Prozent des im Versicherungsjahr zu zahlenden Beitrags festgelegt. Maßgebend ist der zum Zeitpunkt der jeweiligen Zuweisung festgelegte Überschuss-Satz. Umfasst der Zeitraum seit der letzten Zuweisung bzw. dem Versicherungsbeginn kein volles Kalenderjahr, erfolgt die Zuweisung anteilig.

Bei Beendigung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung werden das Ansammlungsguthaben und der entsprechend den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 153 Absatz 3 VVG) ermittelte Anteil an den Bewertungsreserven ausgezahlt. Eine Auszahlung des Ansammlungsguthabens können Sie auch bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung schriftlich verlangen.

1.5 Beteiligung an den Bewertungsreserven bei vereinbartem Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen unseres sonstigen Vermögens über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen werden. Im Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung fließt dem einzelnen Versicherungsnehmer bzw. Bezugsberechtigten ein Teil der Bewertungsreserven nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bei Beendigung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung unmittelbar zu. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

Die Bewertungsreserven werden monatlich jeweils zum zweiten Börsentag neu ermittelt und den anspruchsberechtigten Versicherungsverträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zugeordnet. Dieser Wert ist jeweils für den auf die Ermittlung folgenden Monat maßgebend.

Diese Zuordnung erfolgt in dem Verhältnis des Bemessungsguthabens der einzelnen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Summe der Bemessungsguthaben aller anspruchsberechtigten Versicherungsverträge.

Bemessungsguthaben eines Versicherungsvertrags ist dabei die Summe der Kapitalien des Versicherungsvertrags zum 01. Januar jeden Jahres, an dem der Versicherungsvertrag bestand.

Das Kapital ist abhängig von der jeweiligen Versicherungsart. Bei der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gilt das Ansammlungsguthaben der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung als Kapital.

Mit der Zuordnung ist noch keine Zuteilung verbunden. Bei Beendigung des Versicherungsvertrags teilen wir Ihrem Versicherungsvertrag den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven zur Hälfte zu.

2 Laufende Überschussbeteiligung für die Zeit, in der Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erfolgen

Die Überschussbeteiligung wird am 01. Januar eines jeden Jahres zugewiesen. Die Erhöhung wird in Prozent des Deckungskapitals der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bemessen und in Abhängigkeit von den in Nummer 1.1 genannten Merkmalen festgelegt. Bestand der Leistungsanspruch nur während eines Teiles des Vorjahres, wird die Erhöhung anteilig berechnet. Ist eine Berufsunfähigkeitsrente versichert, wird die Überschussbeteiligung zur Bildung einer beitragsfreien Berufsunfähigkeits-Zusatzrente verwendet. Ist nur die Beitragsbefreiung versichert, wird die Überschussbeteiligung verzinslich angesammelt oder in Form einer beitragsfreien Berufsunfähigkeits-Zusatzrente ausgezahlt.

3 Zukunftswerte der Überschussbeteiligung

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt von vielen, nicht vorhersehbaren Einflüssen ab und kann deshalb nicht garantiert werden. Einflussfaktoren sind die Entwicklung unserer Kapitalanlagen sowie die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten.

C. Nachweis- und Mitwirkungspflichten; Nachprüfung

1 Nachweis- und Mitwirkungspflichten, wenn Berufsunfähigkeitsleistungen verlangt werden

1.1 Nachweise für den Eintritt von Berufsunfähigkeit

Werden Leistungen aus dieser Zusatzversicherung verlangt, informieren wir Sie umgehend über die von uns zur Leistungsprüfung benötigten Unterlagen:

- a) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit;
- b) ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie die Auswirkungen auf die Berufsausübung oder Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit;
- c) Unterlagen über die berufliche Entwicklung der versicherten Person und die berufliche Tätigkeit zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit; hierzu zählen auch Nachweise über die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und ihre Veränderungen vor und nach Eintritt der Berufsunfähigkeit (z. B. Einkommensteuerbescheide, betriebswirtschaftliche Unterlagen);

- d) bei Pflegebedürftigkeit zusätzlich eine Bescheinigung der Person oder der Einrichtung, die mit der Pflege betraut ist, über Art und Umfang der Pflege.

Entstehende Kosten hat der Anspruchsteller zu tragen.

1.2 Weitere Nachweise, Entbindung von der Schweigepflicht

Wir können außerdem weitere medizinische und berufskundliche Auskünfte, Aufklärungen, Vor-Ort-Prüfungen und zusätzliche Untersuchungen sowie weitere notwendige Nachweise – auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen – verlangen, wobei wir hierzu entsprechende Gutachter, Ärzte und sachverständige Dienstleister einsetzen können. Die Kosten werden von uns getragen. Wir können verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. In diesem Fall übernehmen wir die vorher mit uns abgestimmten Reise- und Aufenthaltskosten.

In diesem Zusammenhang kann es auch erforderlich sein, im Einzelfall Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, bei denen die versicherte Person in Behandlung war oder sein wird, Personenversicherer, Berufsgenossenschaften, frühere und derzeitige gesetzliche Krankenkassen und Arbeitgeber der versicherten Person sowie Behörden zu befragen. Dazu ist in der Regel eine Schweigepflichtentbindungserklärung der versicherten Person erforderlich. Hat die versicherte Person die Schweigepflichtentbindungserklärung im Versicherungsantrag erteilt, wird sie vor Einholung einer solchen Auskunft von uns unterrichtet werden; die versicherte Person kann der Einholung einer solchen Auskunft widersprechen. Im Übrigen kann die versicherte Person jederzeit verlangen, dass die Auskunftserhebung nur bei Einzeleinwilligung erfolgt.

1.3 Folgen bei Verletzung der Mitwirkungspflicht

Solange eine Mitwirkungspflicht von Ihnen, der versicherten Person oder dem Anspruchsteller vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie einer Auskunftserhebung, die für die Leistungsprüfung erforderlich ist, widersprechen oder eine Einzeleinwilligung nicht erteilen. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben. Die Ansprüche aus der Versicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

2 Erklärung über unsere Leistungspflicht

Nach Prüfung der uns eingereichten sowie der von uns bezogenen Unterlagen erklären wir innerhalb einer Woche, ob wir eine Leistungspflicht anerkennen. Solange Unterlagen noch ausstehen, informieren wir Sie spätestens alle vier Wochen über den aktuellen Bearbeitungsstand. Grundsätzlich sprechen wir keine befristeten Anerkenntnisse aus. Nur in begründeten Einzelfällen können wir einmalig ein zeitlich be-

grenztes Anerkenntnis von bis zu zwölf Monaten unter einstweiliger Zurückstellung der Prüfung aussprechen, ob eine von der versicherten Person ausgeübte andere Tätigkeit den in Abschnitt A Nummern 1.3 und 1.4 festgelegten Anforderungen für eine konkrete Verweisung entspricht. Bis zum Ablauf der Frist ist das zeitlich begrenzte Anerkenntnis für uns bindend.

3 Nachprüfung der Berufsunfähigkeit; Leistungseinstellung

3.1 Nachprüfung

Nach Anerkennung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit und den Grad der Berufsunfähigkeit oder das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit nachzuprüfen. Dabei können wir auch prüfen, ob die versicherte Person nach dem Eintritt ihrer Berufsunfähigkeit neue berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten (z. B. durch Umschulung) erworben hat. Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt nicht mehr vor, wenn die versicherte Person einen anderen Beruf konkret ausübt, der hinsichtlich

- Ausbildung und Erfahrung, sowie
- der sozialen Wertschätzung und
- des Einkommens

mit der durch den vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübten Beruf geprägten Lebensstellung vergleichbar ist.

Hierbei berücksichtigen wir die Umstände des Einzelfalls und die höchstrichterliche Rechtsprechung. Nicht vergleichbar ist in jedem Fall ein konkret ausgeübter Beruf, wenn sich das jährliche Bruttoeinkommen um mehr als 20 Prozent gegenüber dem vor Eintritt der Berufsunfähigkeit erzielten jährlichen Bruttoeinkommen vermindert hat oder dieser Beruf deutlich geringere Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist es unerheblich, ob die Berufsunfähigkeit in dem früheren Beruf fort dauert.

- 3.2 Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich umfassende Untersuchungen der versicherten Person durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen. Die Bestimmungen der Nummern 1.2 und 1.3 gelten entsprechend.

- 3.3 Eine Minderung der Berufsunfähigkeit oder der Pflegebedürftigkeit, sowie die Wiederaufnahme bzw. Änderung der beruflichen Tätigkeit ist uns unverzüglich mitzuteilen.

3.4 Leistungseinstellung bei Wegfall oder Minderung der Berufsunfähigkeit

Ist die Berufsunfähigkeit weggefallen oder hat sich ihr Grad auf weniger als 50 Prozent vermindert, teilen wir Ihnen die Einstellung unserer Leistungen unter Hinweis auf Ihre Rechte in Textform mit. In unserer Mitteilung werden wir Ihnen die Gründe für unsere Entscheidung erläutern. Die Leistungseinstellung wird mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen wirksam. Zu diesem Zeitpunkt muss auch die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden. Die Höhe des Beitrags vermindert sich um den Beitrag für die Zahlung eines Sofortkapitals, sofern diese mitversichert war.

Ist unsere Leistungspflicht weggefallen, ist wieder die garantierte Rente versichert, die vor dem Eintritt der Berufsunfähigkeit versichert war; während der Berufsunfähigkeit durchgeführte Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung oder einer gegebenenfalls versicherten Leistungsdynamik bleiben also nicht erhalten.

3.5 Leistungseinstellung bei Wegfall der Pflegebedürftigkeit
Bei Wegfall der Pflegebedürftigkeit gilt Nummer 3.4 entsprechend.

3.6 Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit
Die Bestimmungen der Nummer 1.3 über die Folgen bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten gelten entsprechend. Der Drei-Monats-Zeitraum nach Nummer 3.4 für die Weiterzahlung der Leistungen nach Wegfall der Voraussetzungen bleibt davon unberührt.

3.7 Erhöhter Beitrag nach dem Wegfall der Beitragsbefreiung bei vereinbarter Dynamik der Hauptversicherung bei Berufsunfähigkeit
Ist während der Befreiung von der Beitragszahlungspflicht die jährliche dynamische Erhöhung der Hauptversicherung vereinbart, ergibt sich bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach Nummer 3.4 bzw. 3.5 ein höherer Beitrag. Er setzt sich zusammen aus

- a) dem durch dynamische Erhöhungen während der Berufsunfähigkeit erreichten Beitrag (für Hauptversicherung und Zusatzversicherungen ohne die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) und
- b) dem Beitrag für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung selbst, angepasst an den höheren Beitrag nach a).

4 Verzicht auf die Arztanordnungsklausel

Grundsätzlich ist die Befolgung von ärztlichen Anordnungen nicht Voraussetzung für die Anerkennung von Berufsunfähigkeits-Leistungen. Insbesondere ist die versicherte Person nicht verpflichtet, operative Behandlungsmaßnahmen, die der untersuchende oder behandelnde Arzt anräht, durchführen zu lassen.

Die versicherte Person ist jedoch verpflichtet, geeignete Hilfsmittel (z. B. Seh- und Hörhilfen, Stützstrümpfe) zu verwenden und zumutbare Heilbehandlungen vornehmen zu lassen, die eine wesentliche Besserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung erwarten lassen. Zumutbar sind Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind.

D. Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

1 Kündigung

- 1.1 Die Zusatzversicherung können Sie jederzeit zum Ende einer Versicherungsperiode für sich allein oder zusammen mit der Hauptversicherung kündigen. In den letzten fünf Versicherungsjahren der Zusatzversicherung kann sie jedoch nur zu-

sammen mit der Hauptversicherung gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

- 1.2 Wird die Zusatzversicherung zusammen mit der Hauptversicherung gekündigt, erhalten Sie – soweit vorhanden – einen Auszahlungsbetrag nur, wenn sich durch die Kündigung die Hauptversicherung nicht in einen vorzeitig beitragsfreien Versicherungsvertrag umwandelt. Anderenfalls wird auch die Zusatzversicherung vorzeitig beitragsfrei gestellt.

- 1.3 Bei Kündigung der Zusatzversicherung für sich allein erhalten Sie – soweit vorhanden – den Auszahlungsbetrag der Zusatzversicherung nach Nummer 4.

2 Vorzeitige Beitragsfreistellung

Sie können schriftlich auch verlangen, vorzeitig von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Die Beitragsfreistellung ist nur zusammen mit der Hauptversicherung möglich.

Ist eine Berufsunfähigkeitsrente versichert, wird diese nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf eine beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente herabgesetzt. Aus der Zusatzversicherung steht – soweit vorhanden – für die vorzeitige Beitragsfreistellung der Rückkaufswert nach Nummer 5, vermindert um den Abzug nach Nummer 6 sowie um rückständige Beiträge, zur Verfügung. Bei der Umwandlung in einen beitragsfreien Versicherungsvertrag wird das Verhältnis zwischen der Berufsunfähigkeitsrente und der Leistung aus der Hauptversicherung nicht verändert. Gegebenenfalls werden für die Bildung der beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente auch Mittel aus der Hauptversicherung verwendet. Umgekehrt werden gegebenenfalls Mittel aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Erhöhung der beitragsfreien Leistung aus der Hauptversicherung verwendet.

Für die beitragsfreie Zusatzversicherung gilt, gegebenenfalls abweichend von einer zuvor getroffenen Vereinbarung für die beitragspflichtige Zeit, das Überschuss-System Sofortbonus. Ein gegebenenfalls vorhandenes Ansammlungsguthaben aus dem Überschuss-System Verzinliche Ansammlung ist von der vorzeitigen Beitragsfreistellung nicht betroffen und wird weiterhin verzinst oder auf Ihr schriftliches Verlangen ausgezahlt. War für die beitragspflichtige Zeit das Überschuss-System Sofortbonus vereinbart, vermindert sich durch die vorzeitige Beitragsfreistellung auch der Berufsunfähigkeitsschutz aus der Überschussbeteiligung.

Ist nur die Beitragsfreistellung versichert oder erreicht die jährliche beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente nicht den Mindestbetrag von 300 Euro, endet mit der Beitragsfreistellung die Zusatzversicherung. Der Rückkaufswert der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, vermindert um den Abzug nach Nummer 6, wird – soweit vorhanden – für die Erhöhung der beitragsfreien Leistung der Hauptversicherung verwendet.

Die garantierte Höhe der beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente können Sie der Tabelle der Garantiewerte (siehe Nummer 7) entnehmen.

3 Befristete vorzeitige Beitragsfreistellung

Die in Nummer 2 beschriebene vorzeitige Beitragsfreistellung können Sie auch auf einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten befristen. Für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung (Wiederinkraftsetzung) gelten die Regelungen nach Abschnitt F Nummer 3.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung entsprechend.

4 Auszahlungsbetrag

4.1 Der Auszahlungsbetrag ist der garantierte Auszahlungsbetrag zuzüglich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung (zur Überschussbeteiligung siehe Abschnitt B). Leistungen aus der Überschussbeteiligung erhalten Sie nur bei vereinbartem Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung.

4.2 Der garantierte Auszahlungsbetrag ist der Rückkaufswert nach Nummer 5, vermindert um den Abzug nach Nummer 6.

4.3 Die Höhe des garantierten Auszahlungsbetrags der Zusatzversicherung können Sie der Tabelle der Garantiewerte (siehe Nummer 7) entnehmen.

5 Rückkaufswert

Der Rückkaufswert der Zusatzversicherung ist das mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital (ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung) zum Termin, zu dem die Kündigung oder die vorzeitige Beitragsfreistellung wirksam wird.

Die Abschluss- und Vertriebskosten der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung werden bei der Berechnung eines Rückkaufswertes innerhalb der ersten fünf Versicherungsjahre entsprechend dem Verfahren bei der Hauptversicherung gegebenenfalls zur Erhöhung des Deckungskapitals verwendet.

Die garantierte Höhe des Rückkaufswertes der Zusatzversicherung können Sie der Tabelle der Garantiewerte (siehe Nummer 7) entnehmen.

6 Abzug bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung

6.1 Bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung nehmen wir einen Abzug nach Nummer 6.2 oder, wenn Sie das Überschuss-System Beitragsverrechnung oder Verzinsliche Ansammlung gewählt haben, nach Nummern 6.2 und 6.3 vor. Die Höhe des Abzugs können Sie der Tabelle der Garantiewerte (siehe Nummer 7) entnehmen.

6.2 Durch Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung ergibt sich für den verbleibenden Versicherungsbestand eine verschlechterte Risikosituation. Kündigungen oder vorzeitige Beitragsfreistellungen erfolgen erfahrungsgemäß überwiegend dann, wenn aufgrund des Gesundheitszustands erwartet wird, dass der Versicherungsfall nicht eintritt und deshalb die Aufrechterhaltung des Versicherungsvertrags nicht für erforderlich gehalten wird. Im Gegensatz dazu wird bei inzwischen eingetretenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht auf den Versicherungsschutz verzichtet. Für den verbleibenden Versicherungsbestand ergibt sich dadurch ein durchschnitt-

lich schlechteres Risiko. Deshalb dient dieser Teil des Abzugs dem Ausgleich der Verschlechterung der Risikolage für den verbleibenden Versichertenbestand. Dieser Teil des Abzugs wird in Prozent des Rückkaufswertes der Zusatzversicherung bemessen. Die Höhe des Prozentsatzes können Sie der Tabelle der Garantiewerte (siehe Nummer 7) entnehmen.

6.3 Das der Berechnung des Rückkaufswertes und der beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente zugrunde liegende Deckungskapital wird auf Basis des Beitrags ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung ermittelt. Ein Teil des Beitrags wurde im Überschuss-System Beitragsverrechnung nicht gezahlt bzw. im Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung wieder gutgeschrieben. Unter Berücksichtigung der nicht gezahlten bzw. wieder gutgeschriebenen Beitragsteile fällt das Deckungskapital niedriger aus. Hierfür dient dieser Teil des Abzugs als Ausgleich. Dieser Teil des Abzugs wird in Prozent des Rückkaufswertes der Zusatzversicherung bemessen. Die Höhe des Prozentsatzes können Sie der Tabelle der Garantiewerte (siehe Nummer 7) entnehmen.

6.4 Auf Ihr Verlangen hin müssen zunächst wir nachweisen, dass der Abzug ganz und in seinen einzelnen Teilen dem Grunde und der Höhe nach zutrifft. Können Sie nachweisen, dass in Ihrem Fall ein Teil des Abzugs oder der gesamte Abzug dem Grunde nach nicht zutrifft, dann entfällt dieser Teil des Abzugs oder der gesamte Abzug; können Sie nachweisen, dass der gesamte Abzug oder einer seiner Teile niedriger zu beziffern ist, dann wird der Abzug entsprechend Ihrem Nachweis herabgesetzt.

6.5 Der Abzug bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung ist für Sie wirtschaftlich nachteilig.

7 Tabelle der Garantiewerte

Nähere Informationen zur garantierten Höhe des Rückkaufswertes der Zusatzversicherung, der beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente, des Auszahlungsbetrags und des Abzugs können Sie der Tabelle der Garantiewerte (Individuelle Vertragsinformationen und Versicherungsschein) entnehmen.

E. Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer

1 Nachversicherungsgarantie bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung

1.1 Bei einer Erhöhung der Hauptversicherung ohne Gesundheitsprüfung aufgrund einer Nachversicherung wird entsprechend die Beitragsbefreiung erhöht. Außerdem wird unter den folgenden Voraussetzungen auch die Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöht:

- Das Verhältnis der Versicherungsleistungen von Hauptversicherung und Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bleibt bei der Nachversicherung grundsätzlich gleich.
- Die Begrenzung der Höhe der Berufsunfähigkeitsrente für den bei Abschluss des Versicherungsvertrags ausgeübten Beruf darf nicht überschritten werden.
- Die versicherte jährliche Berufsunfähigkeitsrente der Nachversicherung (gegebenenfalls inklusive Sofortbonus) darf zwischen 600 Euro und 6.000 Euro betragen.

- Die jährliche Berufsunfähigkeitsrente aller Nachversicherungen (gegebenenfalls inklusive Sofortbonus) darf insgesamt 18.000 Euro nicht überschreiten.
- Die jährliche Berufsunfähigkeitsrente (gegebenenfalls einschließlich einer Sofortbonusrente) darf 90.000 Euro nicht übersteigen.
- Die zum jeweiligen Zeitpunkt der Nachversicherung bestehende versicherte Berufsunfähigkeitsrente darf sich um bis zu 25 Prozent bzw. bei erstmaliger Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit bei versicherten Schülern, Studenten und Auszubildenden um bis zu 50 Prozent erhöhen.
- Der Anspruch der versicherten Person auf Leistungen wegen Berufsunfähigkeit darf durch die Nachversicherung ein angemessenes Verhältnis zum Arbeitseinkommen nicht überschreiten (Finanzielle Angemessenheitsprüfung – siehe Kapitel Spezielle Klauseln der Allgemeinen Vertragsinformationen). Dabei sind für den Fall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bestehende oder vergleichbare Ansprüche der versicherten Person zu berücksichtigen; Ansprüche aus der gesetzlichen Absicherung werden nicht berücksichtigt.

- 1.2 Für die Nachversicherung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gelten die Bestimmungen zur Nachversicherungsgarantie der Hauptversicherung (siehe Abschnitt H Nummer 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung).

F. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1 Verhältnis zur Hauptversicherung

- 1.1 Die Zusatzversicherung bildet mit der Hauptversicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist, eine Einheit; sie kann – ausgenommen im Fall der Nummer 1.3 – ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Spätestens wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet, bei Rentenversicherungen auch spätestens bei Beendigung der Ansparphase, erlischt auch der Versicherungsschutz aus der Zusatzversicherung.
- 1.2 Ist unsere Leistungspflicht aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung anerkannt, berechnen wir die Leistung aus der Hauptversicherung und den sonstigen Zusatzversicherungen (Rückkaufwert, beitragsfreie Versicherungsleistung und Überschussbeteiligung) so, als ob Sie den Beitrag dafür selbst gezahlt hätten.
- 1.3 Ansprüche aus der Zusatzversicherung, die auf einer Berufsunfähigkeit beruhen, die bereits vor Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung der Hauptversicherung eingetreten ist, werden durch Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung der Hauptversicherung nicht berührt.
- 1.4 Der Abzug nach Abschnitt D Nummer 6 wird auch erhoben, wenn bei Rentenversicherungen die Zusatzversicherung durch Abruf der Leistung aus der Hauptversicherung endet.

2 Gültigkeit anderer Bedingungen

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

7. Bedingungen für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung EU-Vorsorge *Premium*

A. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen

1 Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit

1.1 Mit dieser Zusatzversicherung bieten wir weltweiten Versicherungsschutz für den Fall der Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande gewesen ist, eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

1.2 Erwerbsunfähigkeit liegt auch vor, wenn die sechs Monate im Sinne der Nummer 1.1 noch nicht erreicht sind, aber voraussichtlich erreicht werden.

1.3 Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt auch vor bei Pflegebedürftigkeit. Pflegebedürftigkeit ist gegeben, wenn die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls so hilflos gewesen ist, dass sie für Verrichtungen des täglichen Lebens in erheblichem Umfang täglich der Hilfe einer anderen Person bedurfte. Der Umfang der Hilfestellung wird nach einer Punktetabelle ermittelt.

Die versicherte Person benötigt Hilfe beim

- Fortbewegen im Zimmer 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls – die Unterstützung einer anderen Person für die Fortbewegung benötigt.
- Aufstehen und Zubettgehen 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person nur mit Hilfe einer anderen Person das Bett verlassen oder in das Bett gelangen kann.
- Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Benutzung krankengerechter Essbestecke und Trinkgefäße – nicht ohne Hilfe einer anderen Person essen oder trinken kann.
- Verrichten der Notdurft 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person die Unterstützung einer anderen Person benötigt, weil sie
 - sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern kann,
 - ihre Notdurft nur unter Zuhilfenahme einer Bettschüssel verrichten kann oder weil
 - der Darm bzw. die Blase nur mit fremder Hilfe entleert werden kann.

1.4 Pflegebedürftigkeit liegt auch vor, wenn die sechs Monate im Sinne der Nummer 1.3 noch nicht erreicht sind, aber voraussichtlich erreicht werden.

1.5 Bei Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Nummern 1.1 und 1.2 leisten wir, wenn die versicherte Person nicht mehr als drei Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann.

Als Erwerbstätigkeit gelten alle Tätigkeiten des Arbeitsmarktes und alle selbständigen Tätigkeiten, ohne Berücksichtigung der jeweiligen Arbeitsmarktlage. Bei der Entscheidung über das Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit kommt es ausschließlich auf die gesundheitlichen Verhältnisse der versicherten Person an. Nicht berücksichtigt werden der zuletzt ausgeübte Beruf, die bisherige Lebensstellung oder das bislang erzielte berufliche Einkommen.

Bei Pflegebedürftigkeit im Sinne der Nummer 1.3 und 1.4 leisten wir ab einem Punkt.

1.6 Der Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ist der Tag, an dem die maßgeblichen sechs Monate begonnen haben.

2 Versicherungsleistungen

2.1 Leistungsumfang

Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer der Zusatzversicherung nach Maßgabe dieser Bedingungen erwerbsunfähig, erbringen wir folgende Versicherungsleistungen:

Beitragsbefreiung

Volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen.

Erwerbsunfähigkeitsrente

Volle Zahlung der Erwerbsunfähigkeitsrente, sofern diese mitversichert ist.

Die Rente zahlen wir nach Ablauf einer eventuell vereinbarten Karenzzeit monatlich im Voraus oder entsprechend einer davon abweichend vereinbarten Rentenzahlungsweise. Karenzzeit ist der vereinbarte Zeitraum vom Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bis zum Beginn der Rentenzahlung. Bei Feststellung der Leistungspflicht innerhalb einer Rentenzahlungsperiode leisten wir die erste Rentenzahlung anteilig.

Sofortkapital

Zahlung eines Sofortkapitals in Höhe von sechs Monatsrenten, sofern dieses mitversichert ist.

Während der Versicherungsdauer wird das Sofortkapital nur einmal erbracht.

Über die beschriebenen garantierten Leistungen hinaus beteiligen wir Sie an den Überschüssen.

2.2 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung, Rente und Sofortkapital entsteht – unabhängig vom Zeitpunkt der Geltendmachung – mit Ablauf des Monats, in dem die Erwerbsunfähigkeit nach Nummer 1 eingetreten ist. Haben Sie eine Karenzzeit vereinbart, entsteht der Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente mit dem Ablauf der Karenzzeit, wenn die Erwerbsunfähigkeit zu diesem Zeitpunkt noch andauert. Endet die Erwerbsunfähigkeit

keit vor Ablauf der Karenzzeit und tritt innerhalb von vier Jahren danach erneut Erwerbsunfähigkeit ein, wird die bereits zurückgelegte Karenzzeit angerechnet.

2.3 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rente erlischt, wenn Erwerbsunfähigkeit nach Nummer 1 nicht mehr vorliegt, wenn die versicherte Person stirbt oder bei Ablauf der Leistungsdauer der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

2.4 Bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht müssen Sie die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten. Bei Anerkennung der Leistungspflicht werden wir die über den Monat des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit hinaus gezahlten Beiträge, verzinst mit jährlich 1,75 Prozent (Rechnungszins), zurückzahlen.

2.5 Wir sind auf Ihren Antrag hin bereit, die bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht fälligen Beiträge zinslos zu stunden. Bei Ablehnung der Leistungspflicht sind diese Beiträge nachzuzahlen. Auf Antrag können Sie diesen Beitragsrückstand auch in 24 Monatsraten ausgleichen.

2.6 **Dynamik der Hauptversicherung bei Erwerbsunfähigkeit**
Ist während der Befreiung von der Beitragszahlungspflicht wegen Erwerbsunfähigkeit die jährliche dynamische Erhöhung der Hauptversicherung vereinbart, gelten folgende Bestimmungen:

- Der Beitrag für die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen mit Ausnahme der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung wird jährlich um den hierfür vereinbarten Prozentsatz erhöht.
- Die Erhöhung des Beitrags erfolgt erstmals zu dem Jahrestag des Versicherungsbeginns, der auf den Beginn unserer Leistungspflicht folgt. Beträgt dieser Zeitraum weniger als ein Jahr, so wird die erste Erhöhung anteilig berechnet. Die letzte Erhöhung erfolgt ein Jahr vor dem Ende der Leistungsdauer der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung, spätestens ein Jahr vor dem Ende der Beitragszahlungsdauer der Hauptversicherung.
- Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistung der Hauptversicherung und der eingeschlossenen Zusatzversicherungen mit Ausnahme der Erwerbsunfähigkeitsrente.

2.7 **Leistungsdynamik bei Erwerbsunfähigkeit**

Bei einer eventuell vereinbarten Rentensteigerung im Leistungsfall (Leistungsdynamik) wird während der Erwerbsunfähigkeit die erreichte versicherte Rente ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung jährlich entsprechend dem vereinbarten Prozentsatz erhöht. Die Erhöhung der Rente erfolgt erstmals zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, der auf den Beginn der Rentenzahlung folgt. Beträgt der Zeitraum weniger als ein Jahr, wird die erste Erhöhung anteilig berechnet.

3 Leistungseinschränkungen bei Krieg, Unruhen, Terroranschlägen und bestimmten außergewöhnlichen Ereignissen

3.1 Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Erwerbsunfähigkeit verursacht wurde

a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegereignisse (siehe aber Nummer 3.2);

b) unmittelbar oder mittelbar durch innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;

c) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person; Vergehen im Straßenverkehr, bei denen bei der versicherten Person eine Blutalkoholkonzentration von unter 1,1 Promille festgestellt wurde, sowie fahrlässige Verstöße sind von diesem Ausschluss nicht betroffen;

d) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung; wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten;

e) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich die Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person herbeigeführt haben;

f) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen, die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen sowie durch die Freisetzung von Strahlen infolge Kernenergie, die den Einsatz einer Katastrophenschutzbehörde oder einer vergleichbaren Einrichtung notwendig macht.

Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Ereignis handelt, durch das nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von fünf Jahren sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden.

3.2 Wir erbringen jedoch die volle Erwerbsunfähigkeitsleistung, wenn die Erwerbsunfähigkeit unmittelbar oder mittelbar durch Kriegereignisse verursacht wurde, denen die versicherte Person während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt war und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

B. Überschussbeteiligung

1 Laufende Überschussbeteiligung für die Zeit, in der keine Leistungen wegen Erwerbsunfähigkeit erfolgen

1.1 Sie können bei Vertragsabschluss zwischen den folgenden Überschuss-Systemen wählen:

- Überschuss-System Beitragsverrechnung,
- Überschuss-System Sofortbonus oder
- Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung.

Bei vorzeitig beitragsfrei gestellten Versicherungsverträgen gilt das Überschuss-System Sofortbonus.

Ihre Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung gehört – abweichend von Abschnitt C Nummer 1.5 der Allgemeinen Bedingun-

gen für die Hauptversicherung – zur Bestandsgruppe 114, bei Kollektivverträgen zur Bestandsgruppe 125. Die Überschussbeteiligung wird in Abhängigkeit von dem gewählten Tarif, dem Tarifwerk, der Versicherungsdauer, der Leistungsdauer, der Zahlweise des Beitrags, einer Beitragsfreistellung, der versicherten Leistung (Beitragsbefreiung oder Beitragsbefreiung mit Rentenzahlung, Vereinbarung einer Wartezeit) der einzelnen Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung und der Berufsgruppe, dem Eintrittsalter der versicherten Person und deren Alter bei Ende der Versicherungsdauer festgelegt.

1.2 Überschuss-System Beitragsverrechnung

Die Überschussbeteiligung wird in Prozent des fälligen Beitrags bemessen und direkt mit dem fälligen Beitrag verrechnet. Maßgebend ist der bei Fälligkeit des jeweiligen Beitrags festgelegte Prozentsatz.

1.3 Überschuss-System Sofortbonus

Die laufende Überschussbeteiligung wird ab Versicherungsbeginn für eine erhöhte Versicherungsleistung (Sofortbonus) verwendet, die bei Erwerbsunfähigkeit zusätzlich zur garantierten Rente und zusätzlich zum Sofortkapital gezahlt wird. Die Überschussbeteiligung wird in Prozent der garantierten Rente und des Sofortkapitals bemessen. Für beitragspflichtige Versicherungsverträge und vorzeitig beitragsfrei gestellte Versicherungsverträge wird sie getrennt festgelegt. Maßgebend ist der bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit festgelegte Prozentsatz.

Anpassungsgarantie bei Verringerung der Überschussbeteiligung im Überschuss-System Sofortbonus

Sollte die Überschussbeteiligung reduziert werden, haben Sie zu diesem Zeitpunkt das Recht, Ihren Beitrag anzupassen und den Versicherungsschutz auf das bei Verringerung der Überschussbeteiligung bestehende Niveau anzuheben, ohne dass eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich wird.

1.4 Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung

Die laufenden Überschussanteile werden

- jeweils zum 01. Januar eines Jahres,
- bei Beitragsfreistellung und
- bei Beendigung der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung

zugewiesen.

Die Verzinsung des Ansammlungsguthabens erfolgt bei jeder Zuweisung von laufenden Überschussanteilen mit dem zu diesem Zeitpunkt festgelegten Ansammlungszinssatz. Beträgt der Zuweisungszeitraum kein volles Kalenderjahr, erfolgt die Verzinsung anteilig.

Die Zuweisung der laufenden Überschussanteile erfolgt jeweils nach der Verzinsung des Ansammlungsguthabens.

Die laufenden Überschussanteile werden in Prozent des im Versicherungsjahr zu zahlenden Beitrags festgelegt. Maßgebend ist der zum Zeitpunkt der jeweiligen Zuweisung festgelegte Überschuss-Satz. Umfasst der Zeitraum seit der letzten Zuweisung bzw. dem Versicherungsbeginn kein volles Kalenderjahr, erfolgt die Zuweisung anteilig.

Bei Beendigung der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung werden das Ansammlungsguthaben und der entsprechend den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 153 Absatz 3 VVG) ermittelte Anteil an den Bewertungsreserven ausgezahlt. Eine Auszahlung des Ansammlungsguthabens können Sie auch bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung schriftlich verlangen.

1.5 Beteiligung an den Bewertungsreserven bei vereinbartem Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen unseres sonstigen Vermögens über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen werden. Im Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung fließt dem einzelnen Versicherungsnehmer bzw. Bezugsberechtigten ein Teil der Bewertungsreserven nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bei Beendigung der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung unmittelbar zu. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

Die Bewertungsreserven werden monatlich jeweils zum zweiten Börsentag neu ermittelt und den anspruchsberechtigten Versicherungsverträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zugeordnet. Dieser Wert ist jeweils für den auf die Ermittlung folgenden Monat maßgebend.

Diese Zuordnung erfolgt in dem Verhältnis des Bemessungsguthabens der einzelnen Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Summe der Bemessungsguthaben aller anspruchsberechtigten Versicherungsverträge.

Bemessungsguthaben eines Versicherungsvertrags ist dabei die Summe der Kapitalien des Versicherungsvertrags zum 01. Januar jeden Jahres, an dem der Versicherungsvertrag bestand.

Das Kapital ist abhängig von der jeweiligen Versicherungsart. Bei der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung gilt das Ansammlungsguthaben der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung als Kapital.

Mit der Zuordnung ist noch keine Zuteilung verbunden. Bei Beendigung des Versicherungsvertrags teilen wir Ihrem Versicherungsvertrag den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven zur Hälfte zu.

2 Laufende Überschussbeteiligung für die Zeit, in der Leistungen wegen Erwerbsunfähigkeit erfolgen

Die Überschussbeteiligung wird am 01. Januar eines jeden Jahres zugewiesen. Die Erhöhung wird in Prozent des Deckungskapitals der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung bemessen und in Abhängigkeit von den in Nummer 1.1 genannten Merkmalen festgelegt. Bestand der Leistungsanspruch nur während eines Teiles des Vorjahres, wird die Erhöhung anteilig berechnet. Ist eine Erwerbsunfähigkeitsrente versichert, wird die Überschussbeteiligung zur Bildung einer beitragsfreien Erwerbsunfähigkeits-Zusatzrente verwendet. Ist nur die Beitragsbefreiung versichert, wird die Überschussbeteiligung verzinslich angesammelt oder in Form einer beitragsfreien Erwerbsunfähigkeits-Zusatzrente ausgezahlt.

3 Zukunftswerte der Überschussbeteiligung

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt von vielen, nicht vorhersehbaren Einflüssen ab und kann deshalb nicht garantiert werden. Einflussfaktoren sind die Entwicklung unserer Kapitalanlagen sowie die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten.

C. Nachweis- und Mitwirkungspflichten; Nachprüfung

1 Nachweis- und Mitwirkungspflichten, wenn Erwerbsunfähigkeitsleistungen verlangt werden

1.1 Nachweise für den Eintritt von Erwerbsunfähigkeit

Werden Leistungen aus dieser Zusatzversicherung verlangt, informieren wir Sie umgehend über die von uns zur Leistungsprüfung benötigten Unterlagen:

- a) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Erwerbsunfähigkeit;
- b) ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie die Auswirkungen auf die Berufsausübung oder Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit;
- c) Unterlagen über die berufliche Entwicklung der versicherten Person und die berufliche Tätigkeit zum Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit; hierzu zählen auch Nachweise über die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und ihre Veränderungen vor und nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (z. B. Einkommensteuerbescheide, betriebswirtschaftliche Unterlagen);
- d) bei Pflegebedürftigkeit zusätzlich eine Bescheinigung der Person oder der Einrichtung, die mit der Pflege betraut ist, über Art und Umfang der Pflege.

Entstehende Kosten hat der Anspruchsteller zu tragen.

1.2 Weitere Nachweise, Entbindung von der Schweigepflicht

Wir können außerdem weitere medizinische und berufskundliche Auskünfte, Aufklärungen, Vor-Ort-Prüfungen und zusätzliche Untersuchungen sowie weitere notwendige Nachweise – auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen – verlangen, wobei wir hierzu entsprechende Gutachter, Ärzte und sachverständige Dienstleister einsetzen können. Die Kosten werden von uns getragen. Wir können verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. In diesem Fall übernehmen wir die vorher mit uns abgestimmten Reise- und Aufenthaltskosten.

In diesem Zusammenhang kann es auch erforderlich sein, im Einzelfall Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, bei denen die versicherte Person in Behandlung war oder sein wird, Personenversicherer, Berufsgenossenschaften, frühere und derzeitige gesetzliche Krankenkassen und Arbeitgeber der versicherten Person sowie Behörden zu befragen. Dazu ist in der Regel eine Schweigepflichtentbindungserklärung

der versicherten Person erforderlich. Hat die versicherte Person die Schweigepflichtentbindungserklärung im Versicherungsantrag erteilt, wird sie vor Einholung einer solchen Auskunft von uns unterrichtet werden; die versicherte Person kann der Einholung einer solchen Auskunft widersprechen. Im Übrigen kann die versicherte Person jederzeit verlangen, dass die Auskunftserhebung nur bei Einzeleinwilligung erfolgt.

1.3 Folgen bei Verletzung der Mitwirkungspflicht

Solange eine Mitwirkungspflicht von Ihnen, der versicherten Person oder dem Anspruchsteller vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie einer Auskunftserhebung, die für die Leistungsprüfung erforderlich ist, widersprechen oder eine Einzeleinwilligung nicht erteilen. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben. Die Ansprüche aus der Versicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

2 Erklärung über unsere Leistungspflicht

Nach Prüfung der uns eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen erklären wir innerhalb einer Woche, ob wir eine Leistungspflicht anerkennen. Solange Unterlagen noch ausstehen, informieren wir Sie spätestens alle vier Wochen über den aktuellen Bearbeitungsstand. Grundsätzlich sprechen wir keine befristeten Anerkenntnisse aus.

3 Nachprüfung der Erwerbsunfähigkeit; Leistungseinstellung

3.1 Nachprüfung

Nach Anerkennung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Erwerbsunfähigkeit oder das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit nachzuprüfen. Dabei können wir erneut prüfen, ob die versicherte Person eine Erwerbstätigkeit im Sinne von Abschnitt A Nummer 1 ausübt oder ausüben kann.

3.2 Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich umfassende Untersuchungen der versicherten Person durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen. Die Bestimmungen der Nummern 1.2 und 1.3 gelten entsprechend.

3.3 Eine Minderung der Erwerbsunfähigkeit oder der Pflegebedürftigkeit, sowie die Aufnahme bzw. Änderung der Erwerbstätigkeit ist uns unverzüglich mitzuteilen.

3.4 Leistungseinstellung bei Wegfall oder Minderung der Erwerbsunfähigkeit

Ist die versicherte Person in der Lage, wieder mehr als drei Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, teilen

wir Ihnen die Einstellung unserer Leistungen unter Hinweis auf Ihre Rechte in Textform mit. In unserer Mitteilung werden wir Ihnen die Gründe für unsere Entscheidung erläutern. Die Leistungseinstellung wird mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen wirksam. Zu diesem Zeitpunkt muss auch die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden. Die Höhe des Beitrags vermindert sich um den Beitrag für die Zahlung eines Sofortkapitals, sofern diese mitversichert war.

Ist unsere Leistungspflicht weggefallen, ist wieder die garantierte Rente versichert, die vor dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit versichert war; während der Erwerbsunfähigkeit durchgeführte Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung oder einer gegebenenfalls versicherten Leistungsdynamik bleiben also nicht erhalten.

3.5 Leistungseinstellung bei Wegfall der Pflegebedürftigkeit
Bei Wegfall der Pflegebedürftigkeit gilt Nummer 3.4 entsprechend.

3.6 Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit
Die Bestimmungen der Nummer 1.3 über die Folgen bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten gelten entsprechend. Der Drei-Monats-Zeitraum nach Nummer 3.4 für die Weiterzahlung der Leistungen nach Wegfall der Voraussetzungen bleibt davon unberührt.

3.7 Erhöhter Beitrag nach dem Wegfall der Beitragsbefreiung bei vereinbarter Dynamik der Hauptversicherung bei Erwerbsunfähigkeit
Ist während der Befreiung von der Beitragszahlungspflicht die jährliche dynamische Erhöhung der Hauptversicherung vereinbart, ergibt sich bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach Nummer 3.4 bzw. 3.5 ein höherer Beitrag. Er setzt sich zusammen aus

- a) dem durch dynamische Erhöhungen während der Erwerbsunfähigkeit erreichten Beitrag (für Hauptversicherung und Zusatzversicherungen ohne die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung) und
- b) dem Beitrag für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung selbst, angepasst an den höheren Beitrag nach a).

4 Verzicht auf die Arztanordnungsklausel

Grundsätzlich ist die Befolgung von ärztlichen Anordnungen nicht Voraussetzung für die Anerkennung von Erwerbsunfähigkeits-Leistungen. Insbesondere ist die versicherte Person nicht verpflichtet, operative Behandlungsmaßnahmen, die der untersuchende oder behandelnde Arzt anrät, durchführen zu lassen.

Die versicherte Person ist jedoch verpflichtet, geeignete Hilfsmittel (z. B. Seh- und Hörhilfen, Stützstrümpfe) zu verwenden und zumutbare Heilbehandlungen vornehmen zu lassen, die eine wesentliche Besserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung erwarten lassen. Zumutbar sind Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind.

D. Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung

1 Kündigung

- 1.1 Die Zusatzversicherung können Sie jederzeit zum Ende einer Versicherungsperiode für sich allein oder zusammen mit der Hauptversicherung kündigen. In den letzten fünf Versicherungsjahren der Zusatzversicherung kann sie jedoch nur zusammen mit der Hauptversicherung gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 1.2 Wird die Zusatzversicherung zusammen mit der Hauptversicherung gekündigt, erhalten Sie – soweit vorhanden – einen Auszahlungsbetrag nur, wenn sich durch die Kündigung die Hauptversicherung nicht in einen vorzeitig beitragsfreien Versicherungsvertrag umwandelt. Anderenfalls wird auch die Zusatzversicherung vorzeitig beitragsfrei gestellt.
- 1.3 Bei Kündigung der Zusatzversicherung für sich allein erhalten Sie – soweit vorhanden – den Auszahlungsbetrag der Zusatzversicherung nach Nummer 4.

2 Vorzeitige Beitragsfreistellung

Sie können schriftlich auch verlangen, vorzeitig von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Die Beitragsfreistellung ist nur zusammen mit der Hauptversicherung möglich.

Ist eine Erwerbsunfähigkeitsrente versichert, wird diese nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf eine beitragsfreie Erwerbsunfähigkeitsrente herabgesetzt. Aus der Zusatzversicherung steht – soweit vorhanden – für die vorzeitige Beitragsfreistellung der Rückkaufswert nach Nummer 5, vermindert um den Abzug nach Nummer 6 sowie um rückständige Beiträge, zur Verfügung. Bei der Umwandlung in einen beitragsfreien Versicherungsvertrag wird das Verhältnis zwischen der Erwerbsunfähigkeitsrente und der Leistung aus der Hauptversicherung nicht verändert. Gegebenenfalls werden für die Bildung der beitragsfreien Erwerbsunfähigkeitsrente auch Mittel aus der Hauptversicherung verwendet. Umgekehrt werden gegebenenfalls Mittel aus der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Erhöhung der beitragsfreien Leistung aus der Hauptversicherung verwendet.

Für die beitragsfreie Zusatzversicherung gilt, gegebenenfalls abweichend von einer zuvor getroffenen Vereinbarung für die beitragspflichtige Zeit, das Überschuss-System Sofortbonus. Ein gegebenenfalls vorhandenes Ansammlungsguthaben aus dem Überschuss-System Verzinssiche Ansammlung ist von der vorzeitigen Beitragsfreistellung nicht betroffen und wird weiterhin verzinst oder auf Ihr schriftliches Verlangen ausbezahlt. War für die beitragspflichtige Zeit das Überschuss-System Sofortbonus vereinbart, vermindert sich durch die vorzeitige Beitragsfreistellung auch der Erwerbsunfähigkeitsschutz aus der Überschussbeteiligung.

Ist nur die Beitragsfreistellung versichert oder erreicht die jährliche beitragsfreie Erwerbsunfähigkeitsrente nicht den Mindestbetrag von 300 Euro, endet mit der Beitragsfreistellung die Zusatzversicherung. Der Rückkaufswert der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung, vermindert um den Abzug nach

Nummer 6, wird – soweit vorhanden – für die Erhöhung der beitragsfreien Leistung der Hauptversicherung verwendet.

Die garantierte Höhe der beitragsfreien Erwerbsunfähigkeitsrente können Sie der Tabelle der Garantiewerte (siehe Nummer 7) entnehmen.

3 Befristete vorzeitige Beitragsfreistellung

Die in Nummer 2 beschriebene vorzeitige Beitragsfreistellung können Sie auch auf einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten befristen. Für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung (Wiederinkraftsetzung) gelten die Regelungen nach Abschnitt F Nummer 3.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung entsprechend.

4 Auszahlungsbetrag

4.1 Der Auszahlungsbetrag ist der garantierte Auszahlungsbetrag zuzüglich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung (zur Überschussbeteiligung siehe Abschnitt B). Leistungen aus der Überschussbeteiligung erhalten Sie nur bei vereinbartem Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung.

4.2 Der garantierte Auszahlungsbetrag ist der Rückkaufswert nach Nummer 5, vermindert um den Abzug nach Nummer 6.

4.3 Die Höhe des garantierten Auszahlungsbetrags der Zusatzversicherung können Sie der Tabelle der Garantiewerte (siehe Nummer 7) entnehmen.

5 Rückkaufswert

Der Rückkaufswert der Zusatzversicherung ist das mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital (ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung) zum Termin, zu dem die Kündigung oder die vorzeitige Beitragsfreistellung wirksam wird.

Die Abschluss- und Vertriebskosten der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung werden bei der Berechnung eines Rückkaufswertes innerhalb der ersten fünf Versicherungsjahre entsprechend dem Verfahren bei der Hauptversicherung gegebenenfalls zur Erhöhung des Deckungskapitals verwendet.

Die garantierte Höhe des Rückkaufswertes der Zusatzversicherung können Sie der Tabelle der Garantiewerte (siehe Nummer 7) entnehmen.

6 Abzug bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung

6.1 Bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung nehmen wir einen Abzug nach Nummer 6.2 oder, wenn Sie das Überschuss-System Beitragsverrechnung oder Verzinsliche Ansammlung gewählt haben, nach Nummern 6.2 und 6.3 vor. Die Höhe des Abzugs können Sie der Tabelle der Garantiewerte (siehe Nummer 7) entnehmen.

6.2 Durch Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung ergibt sich für den verbleibenden Versicherungsbestand eine verschlechterte Risikosituation. Kündigungen oder vorzeitige Beitragsfreistellungen erfolgen erfahrungsgemäß überwiegend

dann, wenn aufgrund des Gesundheitszustands erwartet wird, dass der Versicherungsfall nicht eintritt und deshalb die Aufrechterhaltung des Versicherungsvertrags nicht für erforderlich gehalten wird. Im Gegensatz dazu wird bei inzwischen eingetretenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht auf den Versicherungsschutz verzichtet. Für den verbleibenden Versicherungsbestand ergibt sich dadurch ein durchschnittlich schlechteres Risiko. Deshalb dient dieser Teil des Abzugs dem Ausgleich der Verschlechterung der Risikolage für den verbleibenden Versichertenbestand. Dieser Teil des Abzugs wird in Prozent des Rückkaufswertes der Zusatzversicherung bemessen. Die Höhe des Prozentsatzes können Sie der Tabelle der Garantiewerte (siehe Nummer 7) entnehmen.

6.3 Das der Berechnung des Rückkaufswertes und der beitragsfreien Erwerbsunfähigkeitsrente zugrunde liegende Deckungskapital wird auf Basis des Beitrags ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung ermittelt. Ein Teil des Beitrags wurde im Überschuss-System Beitragsverrechnung nicht gezahlt bzw. im Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung wieder gutgeschrieben. Unter Berücksichtigung der nicht gezahlten bzw. wieder gutgeschriebenen Beitragsteile fällt das Deckungskapital niedriger aus. Hierfür dient dieser Teil des Abzugs als Ausgleich. Dieser Teil des Abzugs wird in Prozent des Rückkaufswertes der Zusatzversicherung bemessen. Die Höhe des Prozentsatzes können Sie der Tabelle der Garantiewerte (siehe Nummer 7) entnehmen.

6.4 Auf Ihr Verlangen hin müssen zunächst wir nachweisen, dass der Abzug ganz und in seinen einzelnen Teilen dem Grunde und der Höhe nach zutrifft. Können Sie nachweisen, dass in Ihrem Fall ein Teil des Abzugs oder der gesamte Abzug dem Grunde nach nicht zutrifft, dann entfällt dieser Teil des Abzugs oder der gesamte Abzug; können Sie nachweisen, dass der gesamte Abzug oder einer seiner Teile niedriger zu beziffern ist, dann wird der Abzug entsprechend Ihrem Nachweis herabgesetzt.

6.5 Der Abzug bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung ist für Sie wirtschaftlich nachteilig.

7 Tabelle der Garantiewerte

Nähere Informationen zur garantierten Höhe des Rückkaufswertes der Zusatzversicherung, der beitragsfreien Erwerbsunfähigkeitsrente, des Auszahlungsbetrags und des Abzugs können Sie der Tabelle der Garantiewerte (Individuelle Vertragsinformationen und Versicherungsschein) entnehmen.

E. Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer

1 Nachversicherungsgarantie bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung

1.1 Bei einer Erhöhung der Hauptversicherung ohne Gesundheitsprüfung aufgrund einer Nachversicherung wird entsprechend die Beitragsbefreiung erhöht. Außerdem wird unter den folgenden Voraussetzungen auch die Erwerbsunfähigkeitsrente ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöht:

- Das Verhältnis der Versicherungsleistungen von Hauptversicherung und Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung bleibt bei der Nachversicherung grundsätzlich gleich.

- Die Begrenzung der Höhe der Erwerbsunfähigkeitsrente für den bei Abschluss des Versicherungsvertrags ausgeübten Beruf darf nicht überschritten werden.
- Die versicherte jährliche Erwerbsunfähigkeitsrente der Nachversicherung (gegebenenfalls inklusive Sofortbonus) darf zwischen 600 Euro und 6.000 Euro betragen.
- Die jährliche Erwerbsunfähigkeitsrente aller Nachversicherungen (gegebenenfalls inklusive Sofortbonus) darf insgesamt 18.000 Euro nicht überschreiten.
- Die jährliche Erwerbsunfähigkeitsrente (gegebenenfalls einschließlich einer Sofortbonusrente) darf 90.000 Euro nicht überschreiten.
- Die zum jeweiligen Zeitpunkt der Nachversicherung bestehende versicherte Erwerbsunfähigkeitsrente darf sich um bis zu 25 Prozent bzw. bei erstmaliger Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit bei versicherten Schülern, Studenten und Auszubildenden um bis zu 50 Prozent erhöhen.
- Der Anspruch der versicherten Person auf Leistungen wegen Erwerbsunfähigkeit darf durch die Nachversicherung ein angemessenes Verhältnis zum Arbeitseinkommen nicht überschreiten (Finanzielle Angemessenheitsprüfung – siehe Kapitel Spezielle Klauseln der Allgemeinen Vertragsinformationen). Dabei sind für den Fall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bestehende oder vergleichbare Ansprüche der versicherten Person zu berücksichtigen; Ansprüche aus der gesetzlichen Absicherung werden nicht berücksichtigt.

2 Gültigkeit anderer Bedingungen

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

- 1.2 Für die Nachversicherung der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung gelten die Bestimmungen zur Nachversicherungsgarantie der Hauptversicherung (siehe Abschnitt H Nummer 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung).

F. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1 Verhältnis zur Hauptversicherung

- 1.1 Die Zusatzversicherung bildet mit der Hauptversicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist, eine Einheit; sie kann – ausgenommen im Fall der Nummer 1.3 – ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Spätestens wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet, bei Rentenversicherungen auch spätestens bei Beendigung der Ansparphase, erlischt auch der Versicherungsschutz aus der Zusatzversicherung.
- 1.2 Ist unsere Leistungspflicht aus der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung anerkannt, berechnen wir die Leistung aus der Hauptversicherung und den sonstigen Zusatzversicherungen (Rückkaufwert, beitragsfreie Versicherungsleistung und Überschussbeteiligung) so, als ob Sie den Beitrag dafür selbst gezahlt hätten.
- 1.3 Ansprüche aus der Zusatzversicherung, die auf einer Erwerbsunfähigkeit beruhen, die bereits vor Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung der Hauptversicherung eingetreten ist, werden durch Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung der Hauptversicherung nicht berührt.
- 1.4 Der Abzug nach Abschnitt D Nummer 6 wird auch erhoben, wenn bei Rentenversicherungen die Zusatzversicherung durch Abruf der Leistung aus der Hauptversicherung endet.

8. Spezielle Klauseln

1 **Einschluss einer Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung**

- a) Ist bei Ihrem Vertrag die Leistungsdauer der Zusatzversicherung kürzer als die Beitragsdauer der Hauptversicherung, dann gilt folgende Regelung:

Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit wird Beitragsbefreiung für die Hauptversicherung nur bis zum Ablauf der Leistungsdauer der Zusatzversicherung erbracht. Besteht danach noch Beitragspflicht für die Hauptversicherung, so ist die Beitragszahlung für die Hauptversicherung wieder aufzunehmen, auch wenn die Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit fortdauert.

Ist die Dynamik der Hauptversicherung bei Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit vereinbart, so ist aufgrund der vereinbarten Erhöhungen während der Dauer der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung ein entsprechend höherer Beitrag zu zahlen.

- b) Ist die Versicherungsdauer der Zusatzversicherung kürzer als die Leistungsdauer, dann gilt:

Ansprüche, die durch Eintritt der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit vor Ablauf der Versicherungsdauer entstanden sind, werden auch dann noch anerkannt, wenn sie erst später geltend gemacht werden.

Auf die Folgen von Obliegenheitsverletzungen gemäß Abschnitt C der Bedingungen der Zusatzversicherung wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

2 **Umtausch von Erwerbsunfähigkeits- in Berufsunfähigkeits-Vorsorge bei Schülern und Studenten**

Versicherte Schüler und Studenten haben die Möglichkeit, den bestehenden Erwerbsunfähigkeitsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung in Berufsunfähigkeitsschutz umzutauschen:

- bei erstmaliger Aufnahme einer Berufsausbildung oder
- bei erstmaliger Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit;

Versicherte Schüler haben diese Möglichkeit auch

- bei erstmaliger Aufnahme eines Studiums.

Voraussetzung für einen Umtausch ist, dass der Versicherungsnehmer der EUROPA Lebensversicherung AG die erstmalige Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit/Berufsausbildung innerhalb eines Jahres nach dem jeweiligen Ereignis schriftlich mitteilt. Dabei muss uns auch die genaue Berufsbezeichnung und der Berufsstatus der versicherten Person mitgeteilt werden.

Der Umtausch erfolgt im bestehenden Versicherungsvertrag mit den bei Vertragsabschluss bzw. Einschluss für den Berufsunfähigkeitsschutz gültigen Tarifbestimmungen, den Rechnungsgrundlagen und den zugehörigen Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen – und allen sonstigen geltenden Vereinbarungen.

Die Berufsgruppe wird auf Basis der zum Umtauschzeitpunkt ausgeübten Tätigkeit bzw. Studienrichtung mit den bei Vertragsabschluss gültigen Tarifbestimmungen neu bestimmt. Durch den Umtausch ergibt sich ein höherer Beitrag. Er wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet.

Ist die Versicherungsdauer des ursprünglichen Versicherungsvertrags für die neue berufliche Tätigkeit/Studienrichtung nicht versicherbar, wird stattdessen die danach höchstmögliche Versicherungsdauer versichert. Entsprechendes gilt für die Leistungsdauer.

Ist die ursprünglich versicherte Jahresrente für die neue berufliche Tätigkeit/Studienrichtung nicht versicherbar, wird stattdessen die dann höchstmögliche Jahresrente versichert.

Der Umtausch in den Berufsunfähigkeitsschutz wird zum nächsten Monatsersten wirksam, nachdem uns die Erklärung des Versicherungsnehmers zugegangen ist. Ist die Berufsunfähigkeit nach den Bedingungen bereits vor dem Umtausch eingetreten, so besteht keine Leistungspflicht.

Ist die neue berufliche Tätigkeit/Studienrichtung für den Fall der Berufsunfähigkeit nicht versicherbar, wird der bisherige Versicherungsschutz bei Erwerbsunfähigkeit unverändert weitergeführt.

Nach Ablauf des Jahres ist eine Umstellung nur noch mit erneuter Gesundheitsprüfung möglich.

Nachfolgende Punkte 3 - 6 gelten nur bei Abschluss einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung BU-Vorsorge Premium

3 **Vorliegen von Berufsunfähigkeit bei Studenten**

Bei Studenten liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverschädigung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, sechs Monate ununterbrochen außerstande gewesen ist oder voraussichtlich sechs Monate außerstande sein wird, ihr zuletzt betriebenes Studium so, wie es ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, fortzusetzen.

Studium ist die Ausbildung an einer Hochschule (Universität; Uni) oder Fachhochschule (FH). Dazu gehört auch ein Studium an einer ausländischen Universität, wenn der angestrebte Abschluss in Deutschland als akademischer Abschluss anerkannt wird.

4 Vorliegen von Berufsunfähigkeit bei Auszubildenden

Bei Auszubildenden liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, sechs Monate ununterbrochen außerstande gewesen ist oder voraussichtlich sechs Monate außerstande sein wird, ihre zuletzt betriebene Berufsausbildung so, wie sie ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, fortzusetzen. Berufsausbildung ist ein berufliches Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

5 Vorliegen von Berufsunfähigkeit bei Hausfrauen und Hausmännern

Bei Hausfrauen und Hausmännern liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, sechs Monate ununterbrochen außerstande gewesen ist oder voraussichtlich sechs Monate außerstande sein wird, ihre im heimischen Haushalt konkret wahrgenommenen Aufgaben und ausgeübten Tätigkeiten so, wie sie ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet waren, weiterhin wahrzunehmen und auszuüben.

6 Infektionsklausel

Vollständige Berufsunfähigkeit liegt auch dann vor, wenn der versicherten Person zur Verhinderung der Weiterverbreitung einer Infektion die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit wegen Krankheit, Krankheitsverdachts, Ansteckungsverdachts oder Ausscheidens durch Verfügung der zuständigen Behörde vollständig untersagt wird (z. B. nach § 31 des deutschen Infektionsschutzgesetzes). Die Untersagung muss sich auf einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten erstrecken.

Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn die versicherte Person in diesem Zeitraum eine andere berufliche Tätigkeit konkret ausgeübt hat oder ausübt, die hinsichtlich

- ihrer Ausbildung und Erfahrung,
- der sozialen Wertschätzung und
- des Einkommens

mit der Lebensstellung vergleichbar ist, die durch die berufliche Tätigkeit geprägt war, die auszuüben der versicherten Person behördlich untersagt wird.

7 Finanzielle Angemessenheitsprüfung

Bei Erhöhungen von Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung erfolgt – auch im Rahmen der Nachversicherungsgarantie – eine finanzielle Angemessenheitsprüfung.

Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente

Die finanzielle Angemessenheitsprüfung erfolgt bei einer Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente von mehr als 1.000 Euro monatlich.

Der jährliche Anspruch der versicherten Person auf Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente darf folgende Obergrenzen nicht überschreiten:

- | | |
|---------------------------------|---|
| ■ Arbeitnehmer | 90 % des Jahres-Nettoeinkommens bis 50.000 Euro p. a. |
| und zusätzlich | 50 % des über 50.000 Euro p. a. hinausgehenden Jahres-Nettoeinkommens |
| ■ betriebliche Altersversorgung | 75 % des Jahres-Bruttoeinkommens |
| ■ Selbständige | 60 % des Gewinns vor Steuern bis 50.000 Euro p. a. |
| und zusätzlich | 40 % des über 50.000 Euro p. a. hinausgehenden Gewinns vor Steuern |

Abweichende Regelung für Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern mit Hauptwohnsitz – bei juristischen Personen mit Geschäftssitz – in Österreich:

- | | |
|---------------------------------|--|
| ■ Arbeitnehmer | 60 % des Jahres-Nettoeinkommens |
| ■ betriebliche Altersversorgung | 75 % des Jahres-Bruttoeinkommens |
| ■ Selbständige | 60 % des Gewinns vor Steuern bis 40.000 Euro p. a. |
| und zusätzlich | 40 % des über 40.000 Euro p. a. hinaushinausgehenden Gewinns vor Steuern |

Bei der Prüfung der finanziellen Angemessenheit werden bestehende und beantragte Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-, Dienstunfähigkeits- und Grundfähigkeitsabsicherungen der versicherten Person (private und betriebliche Leistungen, auch bei anderen Gesellschaften oder Versorgungsträgern) sowie Anwartschaften aus Beamten- oder beamtenähnlichen Verhältnissen berücksichtigt.

Bei einer jährlichen Gesamtrente (inkl. bereits bestehender Absicherungen) von mehr als 36.000 Euro werden auch Anwartschaften aus berufsständischen Versorgungswerken zu 50 Prozent berücksichtigt.

Absicherungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden nicht berücksichtigt.

9. Besondere Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG

A. Gültigkeit

Diese besonderen Bedingungen gelten nur, soweit die Beiträge im Rahmen einer Direktversicherung steuerfrei nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) erbracht werden.

B. Änderungen in Abschnitt B der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung

Die folgenden Nummern des Abschnitts B werden ersetzt bzw. neu aufgenommen. Sie erhalten folgenden Wortlaut:

1.2 Anspar- und Abrufphase

Die Ansparphase ist die Zeit vom Beginn des Versicherungsvertrags bis zum letzten Tag vor dem Beginn des ersten Monats, für den die Rente gezahlt wird (Beginn der Rentenphase, kurz: Rentenbeginn). Der Rentenbeginn darf nicht vor Erreichen des 62. Lebensjahres der versicherten Person liegen.

Die Abrufphase ist Teil der Ansparphase. Sie beginnt mit Erreichen des 62. Lebensjahres der versicherten Person, frühestens fünf Jahre, bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag zwei Jahre, nach Versicherungsbeginn. In der Abrufphase können Renten- oder Kapitalleistungen vorzeitig abgerufen werden.

2.3 Kombination von lebenslanger Rentenzahlung und Kapitalabfindung

Im Rahmen der Bestimmungen der Nummer 2.1 kann auch eine Teilrentenzahlung in Anspruch genommen werden. Für die Bildung der Teilrente müssen mindestens 70 Prozent des vorhandenen Kapitals verwendet werden. Der verbleibende Teil des Kapitals wird nach Nummer 2.2 abgefunden.

2.6 Teilabruf

Ein Teilabruf ist nicht möglich.

2.8 Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn erlischt der Versicherungsvertrag, ohne dass eine Versicherungsleistung fällig wird, es sei denn, es ist eine Leistung aus der Beitragsrückgewähr oder aus der Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung (siehe Nummer 2.10) zu erbringen.

Beitragsrückgewähr

Ist die Beitragsrückgewähr vereinbart und stirbt die versicherte Person in der Ansparphase, erbringen wir als Todesfall-Leistung alle gezahlten Beiträge, mit Ausnahme von gegebenenfalls vereinbarten Risikozuschlägen und von Beiträgen für eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

Diese Todesfall-Leistung wird nach Nummer 2.12 verwendet.

2.9 Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, endet mit ihrem Tod die Rentenzahlung, es sei denn, es ist eine Leistung aus der Rentengarantie, aus der Kapitalrückgewähr oder

aus der Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung (siehe Nummer 2.10) zu erbringen.

Rentengarantie

Ist die Rentengarantie vereinbart und stirbt die versicherte Person während der vereinbarten Rentengarantiezeit, zahlen wir die Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit an Hinterbliebene nach Nummer 2.12, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen, andernfalls verfallen die Renten zugunsten der Versichertengemeinschaft und der Versicherungsvertrag erlischt. Die Rentengarantiezeit beginnt mit dem Rentenbeginn.

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und ist die Rentengarantiezeit bereits abgelaufen, erlischt der Versicherungsvertrag, ohne dass eine Leistung fällig wird.

Kapitalrückgewähr

Ist die Kapitalrückgewähr vereinbart und stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, wird das bei Rentenbeginn vorhandene Kapital abzüglich der bereits gezahlten Renten als Todesfall-Leistung nach Nummer 2.12 verwendet, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Rentenzahlungen aufgrund der Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn und aufgrund einer gegebenenfalls vereinbarten garantierten Rentensteigerung werden dabei nicht abgezogen.

Mit jeder Rentenzahlung verringert sich die Höhe der Kapitalrückgewähr. Falls bei Tod der versicherten Person die Summe der bis dahin gezahlten Renten den Betrag des bei Rentenbeginn vorhandenen Kapitals erreicht oder überstiegen hat, erlischt der Versicherungsvertrag, ohne dass eine Leistung fällig wird.

2.10 Tod der versicherten Person bei vereinbarter Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung

Ist eine Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung vereinbart, wird bei Tod der versicherten Person die Lebenspartnerrente nach den Bedingungen für die Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung gezahlt. Mit der letzten Rentenzahlung endet der Versicherungsvertrag.

2.12 Verwendung der Todesfall-Leistung

Berechtigte Hinterbliebene

Eine Todesfall-Leistung nach Nummer 2.8 oder 2.9 wird ausschließlich und nur in dieser Rangfolge erbracht an

- a) den Ehegatten, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes verheiratet ist oder den Partner, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) lebt,
- b) den in der Versorgungszusage namentlich benannten Lebensgefährten der versicherten Person, mit dem zum Zeit-

punkt des Todes der versicherten Person eine gemeinsame Haushaltsführung besteht,

- c) nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigende Kinder der versicherten Person (§ 32 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG), sofern die dort genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Todes erfüllt sind.

Ein im Rang vorhergehender Hinterbliebener schließt die nachfolgenden Hinterbliebenen – außer im Falle von Leistungen aus der Rentengarantie – auf Dauer aus.

Die Änderung der Rangfolge unter den Hinterbliebenen ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Todes der versicherten Person schriftlich angezeigt worden ist.

Hinterbliebenenrente

Ist ein Hinterbliebener nach a) oder b) vorhanden, wird die Todesfall-Leistung nach Nummer 2.8 bzw. aus der Kapitalrückgewähr nach Nummer 2.9 für eine lebenslange Hinterbliebenenrente verwendet.

Sind Kinder der versicherten Person nach c), jedoch kein Hinterbliebener nach a) oder b) vorhanden, wird eine gegebenenfalls vorhandene Todesfall-Leistung gleichmäßig auf diese aufgeteilt und für Waisenrenten verwendet. Die einzelne Waisenrente erlischt, sobald das Kind erstmals nicht mehr kindergeldberechtigt ist, spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes. Dies gilt für die Leistung aus der Rentengarantie entsprechend.

Die Höhe der Hinterbliebenenrente wird mit den zum Zeitpunkt der Verrentung von uns verwendeten Rechnungsgrundlagen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet.

Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht erstmals für den Monat, der auf den Tod der versicherten Person folgt. Mit dem Tod eines Berechtigten endet für diesen Berechtigten der Versicherungsvertrag und unsere Leistungspflicht.

Kapitalabfindung

Der Berechtigte kann – jedoch nur vor der ersten Fälligkeit seiner Hinterbliebenenrente – anstelle der Rentenzahlung aus der Todesfall-Leistung nach Nummer 2.8 bzw. aus der Kapitalrückgewähr nach Nummer 2.9 eine Kapitalabfindung wählen. Mit der Kapitalabfindung endet der Versicherungsvertrag für diesen Berechtigten.

Sterbegeld

Sind Hinterbliebene nach a) bis c) nicht vorhanden, wird die Todesfall-Leistung nach Nummer 2.8 bzw. aus der Kapitalrückgewähr nach Nummer 2.9 – höchstens jedoch 8.000 EUR – als Sterbegeld an die Erben der versicherten Person ausbezahlt. Ist die Todesfall-Leistung höher als 8.000 EUR, verfällt der über das Sterbegeld hinausgehende Betrag zugunsten der Versichertengemeinschaft. Mit der Zahlung endet der Versicherungsvertrag.

Änderung des berechtigten Lebensgefährten

Soll ein Lebensgefährte, mit dem eine gemeinsame Haushaltsführung besteht, neu benannt oder eine erfolgte Benennung geändert werden, muss dies mit dem Arbeitgeber in der Versorgungszusage vereinbart und uns in schriftlicher Form mitgeteilt werden. Ist die Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung vereinbart, gilt ferner der folgende Abschnitt G Nummer 2.

C. Änderungen in Abschnitt C der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung

Die folgenden Nummern des Abschnitts C werden ersetzt. Sie erhalten folgenden Wortlaut:

2.4 Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung

Die laufenden Überschussanteile werden verzinslich angesammelt. Die Verzinsung des Ansammlungsguthabens erfolgt bei jeder Zuweisung von laufenden Überschussanteilen mit dem zu diesem Zeitpunkt festgelegten Ansammlungszinssatz. Beträgt der Zuweisungszeitraum kein volles Kalenderjahr, erfolgt die Verzinsung anteilig. Die Zuweisung der laufenden Überschussanteile erfolgt jeweils nach der Verzinsung des Ansammlungsguthabens.

Zum vereinbarten Rentenbeginn wird das erreichte Ansammlungsguthaben zur Erhöhung der garantierten Rente oder der Kapitalabfindung verwendet.

Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, wird das erreichte Ansammlungsguthaben für eine Todesfall-Leistung analog Abschnitt B Nummer 2.12 dieser Besonderen Vereinbarung verwendet.

Bei Kündigung des Versicherungsvertrags wird das erreichte Ansammlungsguthaben ausgezahlt.

3 Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn

3.1 Wahl des Überschuss-Systems

Die zum Rentenbeginn erreichte Gesamrente (garantierte Rente und Rente aus der Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn) ist ab diesem Zeitpunkt garantiert. Die Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn erfolgt in der Form einer zusätzlichen Gewinnrente. Bei Abschluss des Versicherungsvertrags, spätestens bei Rentenbeginn, kann zwischen den folgenden Überschuss-Systemen gewählt werden:

- Überschuss-System Steigende Gewinnrente oder
- Überschuss-System Flexible Gewinnrente.

Über diese Wahlmöglichkeit werden wir Sie vor Rentenbeginn erneut informieren. Das Überschuss-System Steigende Gewinnrente gilt als vereinbart, wenn bis zum Rentenbeginn keine anders lautende schriftliche Verfügung getroffen wurde. Ein Wechsel des Überschuss-Systems nach Rentenbeginn ist nicht möglich.

Die Überschusszuweisung nach Rentenbeginn erfolgt jeweils zum 01. Januar eines Jahres. Sie beeinflusst die Höhe der jeweiligen Gewinnrente und wird zum ersten Rentenfälligkeitstermin des jeweiligen Jahres wirksam.

3.4 Entfällt.

D. Änderungen in Abschnitt G der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung

Der in Abschnitt G Nummer 3.3 für die vorzeitige Beitragsfreistellung genannte Mindestbetrag für die beitragsfreie Jahresrente entfällt.

Die folgende Nummer des Abschnitts G wird ersetzt. Sie erhält folgenden Wortlaut:

2 Teilkündigung

Eine Teilkündigung ist nicht möglich.

E. Änderungen in Abschnitt H der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung

Die folgenden Nummern des Abschnitts H werden ersetzt bzw. neu aufgenommen. Sie erhalten folgenden Wortlaut:

1 Bezugsrecht, Abtretung und Verpfändung

1.1 Widerrufliches Bezugsrecht

Bezugsberechtigt im Erlebensfall ist die versicherte Person. Für den Todesfall kann ein Bezugsrecht nicht festgelegt werden, es gelten die Regelungen in Abschnitt B Nummer 2.12.

1.2 Unwiderufliches Bezugsrecht

Der Versicherungsnehmer kann ausdrücklich bestimmen, dass die versicherte Person sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir die schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung der versicherten Person aufgehoben werden.

1.3 Abtretung und Verpfändung

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag können nicht abgetreten oder verpfändet werden.

1.4 Wirksamkeit von Bezugsrechten, Abtretungen und Verpfändungen

Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechtes und die Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind.

4 Kapitalauszahlung nach Rentenbeginn

Eine Kapitalauszahlung nach Rentenbeginn ist nicht möglich.

F. Änderungen in Abschnitt A der Bedingungen für die Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung

Die folgende Nummer des Abschnitts A wird ersetzt. Sie erhält folgenden Wortlaut:

- 1.2 Mitversicherte Person ist die im Versicherungsschein genannte Person, für die nach dem Tod der versicherten Person die Lebenspartnerrente gezahlt werden soll. Als mitversicherte Person kann nur eine der oben in Abschnitt B Nummer 2.12 a) und b) genannten berechtigten Hinterbliebenen versichert werden.

G. Änderungen in Abschnitt D der Bedingungen für die Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung

Die folgenden Nummern des Abschnitts D werden ersetzt bzw. neu aufgenommen. Sie erhalten folgenden Wortlaut:

1 Tod der mitversicherten Person

Der Tod der mitversicherten Person muss uns unverzüglich angezeigt werden.

Stirbt die mitversicherte Person vor der versicherten Person, erlischt die Zusatzversicherung. Eine Leistungspflicht aus der Zusatzversicherung entsteht in diesem Fall nicht.

Stirbt die mitversicherte Person nach der versicherten Person, erlischt mit ihrem Tod der Anspruch auf Lebenspartnerrente.

2 Ausscheiden aus dem Kreis der berechtigten Hinterbliebenen

Das Ausscheiden aus dem Kreis der oben in Abschnitt B Nummer 2.12 a) und b) genannten berechtigten Hinterbliebenen muss uns unverzüglich angezeigt werden.

Mit dem Ausscheiden endet die Zusatzversicherung. Eine Leistungspflicht aus der Zusatzversicherung entsteht in diesem Fall nicht; der Rückkaufswert der Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung wird – sofern vorhanden – zur Erhöhung der Hauptversicherung verwendet.

Für die Berechnung des Rückkaufswertes gilt Abschnitt G Nummer 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung entsprechend für die Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung.

Ist die Zusatzversicherung erloschen, kann bis zum Rentenbeginn unter Berücksichtigung der oben genannten Abschnitte B und F der erneute Abschluss einer Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung beantragt werden. Hierzu ist gegebenenfalls eine erneute Prüfung der Gesundheitsverhältnisse der versicherten Person erforderlich.

H. Änderungen in Abschnitt E der Bedingungen für die Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung

Der in Abschnitt E Nummer 1 genannte Mindestbetrag für die beitragsfreie jährliche Lebenspartnerrente entfällt.

10. Überschussbeteiligung

Überschussbeteiligung E-R1

Der Tarif E-R1, die Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung, die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung BU-Vorsorge *Premium* und die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung EU-Vorsorge *Premium* gehören zum Tarifwerk 2013.

Einzelheiten zur Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven sind im Abschnitt Überschussbeteiligung der Bedingungen geregelt. Hierzu gelten zurzeit die folgenden Überschuss-Sätze (Stand 01/2014):

1 Rentenversicherungen (ohne Einmalbeitragsversicherungen während der Dauer einer Tranchenvereinbarung)

1.1 Überschussbeteiligung während der Ansparphase

Zinsüberschuss

Jährlich 2,00 Prozent des überschussberechtigten garantierten Deckungskapitals,

Jährlich 2,00 Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals der Bonusrente.

Ansammlungszins

Das erreichte Ansammlungsguthaben im System Verzinssliche Ansammlung wird mit 3,75 Prozent pro Jahr verzinst.

Schlussüberschussanteil und Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

Der Schlussüberschussanteil und der Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden im Überschuss-System Bonusrenten am Deckungskapital der erreichten Bonusrente bemessen. Im Überschuss-System Verzinssliche Ansammlung werden sie am erreichten Ansammlungsguthaben bemessen. Überschüsse, die im Rahmen einer gemäß Nummer 2 vereinbarten Tranche zugewiesen wurden, werden dabei nicht berücksichtigt.

Der Prozentsatz für den Schlussüberschussanteil und den Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven beträgt pro in der Ansparphase zurückgelegtem vollem Versicherungsjahr zusammen 1,5 Prozent, insgesamt jedoch höchstens 45 Prozent. Versicherungsjahre, für die gemäß Nummer 2 eine Tranche vereinbart war, werden dabei nicht berücksichtigt.

Der Prozentsatz für die Abzinsung des Schlussüberschussanteils und des Sockelbetrags für die Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Kündigung mit Auszahlung beträgt 7,0 Prozent pro Jahr.

Schlusszuweisung

Die Schlusszuweisung beträgt 0,2 Prozent der Kapitalabfindung (ohne Berücksichtigung der erreichten Überschussbeteiligung) pro zurückgelegtem vollem Versicherungsjahr, höchstens jedoch 6,0 Prozent dieser Kapitalabfindung. Versi-

cherungsjahre, für die nach Nummer 2 eine Tranche vereinbart war, werden dabei nicht berücksichtigt.

1.2 Überschussbeteiligung während der Rentenphase

Zinsüberschuss Steigende/Fallende Gewinnrente

Jährlich 2,00^{*)} Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals.

Flexible Gewinnrente

Berechnung auf der Basis einer jährlichen laufenden Verzinsung (inklusive Garantiezins) von 3,75^{*)} Prozent.

2 Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag während der Dauer einer Tranchenvereinbarung

Der Tranchen-Zinssatz (garantierter Rechnungszins zuzüglich Zinsüberschuss-Satz) wird abhängig von der Kapitalmarktsituation bei Vertragsabschluss bzw. Zahlung des Einmalbeitrags festgelegt und im Versicherungsschein dokumentiert.

Nach Ablauf der Tranchendauer wird der Zinsüberschuss-Satz entsprechend Nummer 1 und den dann geltenden Überschuss-Sätzen festgelegt.

2.1 Überschussbeteiligung während der Ansparphase

Zinsüberschuss

Je nach Tranchen-Zinssatz ergibt sich der Prozentsatz für den jährlichen Zinsüberschuss auf das überschussberechtigte Deckungskapital aus Spalte 2 der Tabelle in Nummer 2.3.

Ansammlungszins

Das erreichte Ansammlungsguthaben im Überschuss-System Verzinssliche Ansammlung wird mit dem zum vereinbarten Tranchen-Zinssatz gehörenden jährlichen Ansammlungszins gemäß Spalte 3 der in Nummer 2.3 genannten Tabelle verzinst.

Schlussüberschuss

Für den Zeitraum einer vereinbarten Tranche wird kein Schlussüberschuss geleistet.

Schlusszuweisung

Für den Zeitraum einer vereinbarten Tranche wird keine Schlusszuweisung geleistet.

Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

Für den Zeitraum einer vereinbarten Tranche wird kein Sockelbetrag geleistet.

2.2 Überschussbeteiligung während der Rentenphase

Zinsüberschuss Steigende/Fallende Gewinnrente

Je nach Tranchen-Zinssatz ergibt sich der Prozentsatz für den jährlichen Zinsüberschuss auf das überschussberechtigte Deckungskapital aus Spalte 4 der Tabelle in Nummer 2.3.

^{*)} zuzüglich der Beteiligung an den Bewertungsreserven

Flexible Gewinnrente

Berechnung auf Basis des im Versicherungsschein genannten jährlichen Tranchen-Zinssatzes.

2.3 Tabelle der Überschuss-Sätze während einer Tranchendauer in Abhängigkeit vom Tranchen-Zinssatz

- 1 Im Versicherungsschein genannter Tranchen-Zinssatz.
- 2 Jährlicher Zinsüberschuss in Prozent des überschussberechtigten garantierten Deckungskapitals bzw. des überschussberechtigten Deckungskapitals der Bonusrente.
- 3 Jährlicher Ansammlungszins.
- 4 Jährlicher Zinsüberschuss für die Steigende/Fallende Gewinnrente in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals.

1	2	3	4
1,75 %	0,00 %	1,75 %	0,00 %
2,00 %	0,25 %	2,00 %	0,25 %
2,25 %	0,50 %	2,25 %	0,50 %
2,50 %	0,75 %	2,50 %	0,75 %
2,75 %	1,00 %	2,75 %	1,00 %
3,00 %	1,25 %	3,00 %	1,25 %
3,25 %	1,50 %	3,25 %	1,50 %
3,50 %	1,75 %	3,50 %	1,75 %
3,75 %	2,00 %	3,75 %	2,00 %
4,00 %	2,25 %	4,00 %	2,25 %
4,25 %	2,50 %	4,25 %	2,50 %

3 Überschussbeteiligung in der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung BU-Vorsorge *Premium* und Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung EU-Vorsorge *Premium*

3.1 Überschussbeteiligung für die Zeit, in der keine Leistung wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit erfolgt

Die Überschussbeteiligung wird zurzeit für alle sechs Berufsgruppen einheitlich festgelegt (Berufsgruppen 1++, 1+, 1, 2+, 2, 3):

Überschuss-System Beitragsverrechnung

40 Prozent des jeweiligen Beitrags inklusive Risikozuschläge.

Überschuss-System Verzinsliche Ansammlung

40 Prozent des jeweiligen Beitrags inklusive Risikozuschläge, verzinslich angesammelt mit 3,75 Prozent.

Überschuss-System Sofortbonus bei beitragspflichtigen Verträgen

73 Prozent der garantierten Berufs-/Erwerbsunfähigkeitsrente als Zusatzrente.

Überschuss-System Sofortbonus bei vorzeitig beitragsfreien Verträgen

73 Prozent der garantierten Berufs-/Erwerbsunfähigkeitsrente als Zusatzrente.

3.2 Überschussbeteiligung während einer Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit

2,00 Prozent des Deckungskapitals für Rentenleistung und Beitragsbefreiung. Ist nur die Beitragsbefreiung versichert, werden die Überschussanteile mit 3,75 Prozent verzinslich angesammelt oder in Form einer beitragsfreien Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzrente ausgezahlt.

11. Steuerregelungen (Stand 01/2014)

Die folgenden Informationen geben einen grundsätzlichen Überblick zur steuerlichen Behandlung von neu abgeschlossenen Lebensversicherungen nach deutschem Steuerrecht. Auskunft zu speziellen Steuerfragen können Ihnen Steuerberater und Finanzbehörden geben.

A. Private Rentenversicherung

1 Einkommensteuer

1.1. Beiträge

Beiträge zu Rentenversicherungen können weder als Altersvorsorgeaufwendungen noch als sonstige Vorsorgeaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden. Das gilt in gleicher Weise für die Beiträge zu eingeschlossenen Zusatzversicherungen.

1.2 Rentenleistungen

Leibrenten aus Rentenversicherungen, deren Beiträge (laufende Beiträge oder Einmalbeiträge) aus voll versteuertem Einkommen geleistet wurden, unterliegen nur mit dem Ertragsanteil der Einkommensteuer. Konkrete Werte enthält die Tabelle in § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) EStG. Nachfolgend ein Auszug aus der Ertragsanteil-Tabelle bei verschiedenen Rentenbeginnaltern:

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensalter	Ertragsanteil in % der Rente
60 bis 61	22 %
62	21 %
63	20 %
64	19 %
65 bis 66	18 %
67	17 %
68	16 %
69 bis 70	15 %

Die Ertragsanteile gelten auch für Teilrenten und Lebenspartnerrenten. Maßgebend ist in diesem Fall das vollendete Lebensalter bei Beginn der Teilrente bzw. das vollendete Lebensalter des versicherten Lebenspartners bei Fälligerwerden der Lebenspartnerrente.

1.3 Kapitalzahlungen im Erlebensfall; Verkauf der Versicherung

Erträge aus Rentenversicherungen, die als einmalige Kapitalzahlungen im Erlebensfall – z. B. bei Kapitalabfindung oder Kündigung – erbracht werden, sind nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern.

Ertrag ist dabei der Unterschiedsbetrag zwischen der Leistung aus dem Versicherungsvertrag und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge (zur Anwendung des halben Unterschiedsbetrags siehe Nummer 1.5). Bei einer Teilleistung werden für die Berechnung des Unterschiedsbetrags von der Teilleistung die anteilig auf sie entrichteten Beiträge abgezogen.

Dies gilt auch bei einer Kapitalauszahlung nach Rentenbeginn. Bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrags wird dabei ein Korrekturbetrag für die Ertragsanteilbesteuerung der auf den Auszahlungsbetrag entfallenden Teilrenten eingerechnet. Rentenzahlungen nach einer Kapitalauszahlung werden weiter mit dem bei Rentenbeginn festgelegten Ertragsanteil (siehe Nummer 1.2) besteuert.

Für einen Erwerber eines Versicherungsvertrags treten an die Stelle der Summe der vor dem Erwerb entrichteten Beiträge die Anschaffungskosten (§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 3 EStG).

Bei einem Verkauf eines Versicherungsvertrags muss auch ein eventuell über die Leistung aus dem Versicherungsvertrag hinausgehender Betrag versteuert werden (§ 20 Absatz 2 Nummer 6 Satz 1 EStG).

1.4 Höhe der Kapitalertragsteuer, Kirchensteuer, Abzugsverfahren

Die Kapitalertragsteuer beträgt 25 Prozent des Ertrags. Wir sind verpflichtet, die fällige Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen. Sofern ein gültiger Freistellungsauftrag vorliegt, wird dieser berücksichtigt. Zusätzlich müssen wir auch den Solidaritätszuschlag einbehalten und abführen.

Sofern Kirchensteuerpflicht besteht, kann der Steuerpflichtige beantragen, dass wir auch die Kirchensteuer einbehalten und abführen (Direktabzug). Andernfalls ist er verpflichtet, die Kapitalerträge in der Steuererklärung anzugeben, damit die Kirchensteuer von der Finanzbehörde ermittelt und erhoben werden kann.

Bei einem Direktabzug wird bereits die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe berücksichtigt und ein entsprechend ermäßigter Satz für die Kapitalertragsteuer angesetzt. (z. B. bei Kirchensteuersatz 9 Prozent: Kapitalertragsteuer 24,45 Prozent zzgl. Kirchensteuer).

Bei einem Verkauf der Versicherung wird die Kapitalertragsteuer nicht von uns einbehalten, sondern es erfolgt eine Meldung an das Finanzamt. Der Versicherungsnehmer muss die Veräußerung in seiner Steuererklärung angeben, damit die Steuererhebung ermöglicht wird.

1.5 Abgeltungsteuer und Vorauszahlung auf die Einkommensteuer

Die von uns einbehaltene Kapitalertragsteuer inklusive Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag hat abgeltenden Charakter (Abgeltungsteuer), es sei denn, die Auszahlung der Versicherungsleistung wird fällig

- nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und
- nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss.

In diesem Fall gilt als Ertrag nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags nach Nummer 1.3 (§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 EStG). Auch in diesem Fall müssen wir zunächst die auf den vollen Unterschiedsbetrag berechnete Kapitalertragsteuer in-

klusive Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag einbehalten und abführen. Der Ausgleich erfolgt über die Einkommensteuererklärung.

Erfolgt der Steuerabzug in der Form der Abgeltungsteuer, ist damit die Steuerschuld auf den Kapitalertrag abgegolten (zur Kirchensteuer siehe jedoch Nummer 1.4). Bei geringem zu versteuernden Einkommen kann es zweckmäßig sein, den Ertrag dennoch in der Steuererklärung anzugeben. Das Finanzamt ist verpflichtet, zu prüfen, welche Besteuerungsart (Abgeltungsteuer oder individuelle Steuer) für den Steuerpflichtigen die günstigere ist.

1.6 Option auf Erhöhungen bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung in der Ansparphase

Eine Erhöhung kann zur Folge haben, dass die Zwölf-Jahres-Frist (siehe Nummer 1.5) für den Erhöhungsteil ab dem Zeitpunkt der Erhöhung neu zu laufen beginnt. Ob diese Folge eintritt, hängt von der Beitragserhöhung im Verhältnis zur Beitragshöhe bei Vertragsabschluss ab. Aktuell sind uns keine genauen Vorschriften der Finanzverwaltung bekannt. Derzeit kann davon ausgegangen werden, dass die Zwölf-Jahres-Frist nicht neu zu laufen beginnt, wenn die jährliche Beitragserhöhung 250 Euro nicht übersteigt oder wenn die Beitragserhöhung nicht mehr als 20 Prozent pro zurückgelegtem Beitragszahlungsjahr beträgt. Hierbei müssen auch alle anderen Beitragserhöhungen – z. B. Erhöhungen aus einer Dynamik oder Erhöhungen aus einer Nachversicherungsgarantie – angerechnet werden. Sonderzahlungen müssen mit dem rechnerischen Beitrag berücksichtigt werden, der sich aus der gleichmäßigen Verteilung der Sonderzahlung auf die restlichen Beitragsfälligkeiten ergibt. Für eine verbindliche Auskunft wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder das für Sie zuständige Finanzamt.

1.7 Option auf Sonderzahlungen bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung in der Ansparphase

Eine Sonderzahlung kann zur Folge haben, dass die Zwölf-Jahres-Frist (siehe Nummer 1.5) für den Erhöhungsteil aus der Sonderzahlung ab dem Zeitpunkt der Erhöhung neu zu laufen beginnt. Ob diese Folge eintritt, hängt von der Höhe der Sonderzahlung im Verhältnis zur vereinbarten anfänglichen Beitragssumme bei Vertragsabschluss ab. Aktuell sind uns keine genauen Vorschriften der Finanzverwaltung bekannt. Derzeit kann davon ausgegangen werden, dass die Zwölf-Jahres-Frist nicht neu zu laufen beginnt, wenn die Sonderzahlung nicht mehr als das dreifache der anfänglichen Beitragssumme beträgt. Hierbei müssen auch alle Beitragserhöhungen – z. B. Erhöhungen aus einer Dynamik, Erhöhungen aus einer Nachversicherungsgarantie – jeweils mit ihrer vereinbarten Beitragssumme sowie auch bereits früher geleistete Sonderzahlungen angerechnet werden. Für eine verbindliche Auskunft wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder das für Sie zuständige Finanzamt.

1.8 Option auf Sonderzahlungen bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag in der Ansparphase

Eine Sonderzahlung kann zur Folge haben, dass die Zwölf-Jahres-Frist (siehe Nummer 1.5) für den Erhöhungsteil aus der Sonderzahlung ab dem Zeitpunkt der Erhöhung neu zu laufen beginnt. Ob diese Folge eintritt, hängt von der Höhe der Sonderzahlung im Verhältnis zum vereinbarten Einmalbeitrag bei Vertragsabschluss ab. Aktuell sind uns keine genauen Vorschriften der Finanzverwaltung bekannt. Derzeit

kann davon ausgegangen werden, dass die Zwölf-Jahres-Frist nicht neu zu laufen beginnt, wenn die Summe aller Sonderzahlungen den anfänglichen Einmalbeitrag nicht übersteigt. Für eine verbindliche Auskunft wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder das für Sie zuständige Finanzamt.

1.9 Beitragsrückgewähr (BR)

Beiträge, die bei Tod der versicherten Person zurückgezahlt werden, sind einkommensteuerfrei.

1.10 Rentengarantie (RG)

Bei Einschluss der Rentengarantie unterliegen die nach dem Ableben weitergezahlten Renten weiterhin mit ihrem Ertragsanteil (§ 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) EStG) der Einkommensteuer.

1.11 Kapitalrückgewähr (KR)

Die Kapitalrückgewähr, die bei Tod der versicherten Person erbracht wird, ist einkommensteuerfrei.

1.12 Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung (LP)

Rentenleistungen aus der Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung sind mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) EStG zu versteuern (siehe Abschnitt A, Nummer 1.2). Das vollendete Lebensjahr bezieht sich in diesem Fall auf das Alter des Hinterbliebenen.

1.13 Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung BU-Vorsorge Premium, Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung und Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung EU-Vorsorge Premium

Renten aus einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung, deren Beiträge aus versteuertem Einkommen gezahlt wurden, sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil zu versteuern.

Die Höhe des Ertragsanteils ist abhängig von der Laufzeit der Rente ab Beginn des Rentenbezugs bis zum vereinbarten Ende der Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Konkrete Werte können der Tabelle zu § 55 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) entnommen werden.

Die folgende Tabelle zeigt beispielhaft die Ertragsanteile bei verschiedenen Renten-Laufzeiten:

Renten-Laufzeit in Jahren ab Beginn des Rentenbezugs	Ertragsanteil in % der gezahlten Rente
5	5 %
10	12 %
15	16 %
20	21 %
25	26 %
30	30 %

1.14 Rentenbezugsmitteilung

Bei laufenden Rentenleistungen sind wir verpflichtet, diese jährlich an die Deutsche Rentenversicherung Bund als Zentrale Stelle zu melden (Rentenbezugsmitteilung nach § 22a Absatz 1 EStG).

2 Vermögensteuer

Eine Vermögensteuer wird nicht erhoben.

3 Erbschaftsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus Rentenversicherungen und eventuellen Zusatzversicherungen unterliegen der Erbschaftsteuer, wenn sie von einem Dritten als Bezugsrecht (z. B. aufgrund einer Schenkung) oder, wenn kein bezugsberechtigter Dritter vorhanden ist, beim Tod des Versicherungsnehmers von den Erben als Teil des Nachlasses von Todes wegen erworben werden. Erhält der Versicherungsnehmer die Leistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig.

4 Versicherungsteuer

Der Beitrag zu dieser Versicherung ist nach § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz von der Versicherungsteuerpflicht befreit.

B. Rentenversicherung als Direktversicherung

1 Einkommensteuer

1.1. Beiträge

Beiträge zur Direktversicherung sind beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben abzugsfähig. Beiträge, die ein inländischer Arbeitgeber zu einer Direktversicherung entrichtet, unterliegen grundsätzlich der Lohnsteuer. Im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG sind sie stattdessen steuerfrei, wenn

- die Direktversicherung im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses abgeschlossen wurde,
- die Leistung in Form von lebenslangen Rentenzahlungen vereinbart wird (eine Teilkapitalisierung von bis zu 30 Prozent des zu Beginn der Rentenphase zur Verfügung stehenden Kapitals ist zulässig), und
- der Rentenbeginn für das altersbedingte Ausscheiden aus dem Berufsleben, in der Regel frühestens ab Erreichen des 62. Lebensjahrs, vereinbart wird – dies gilt auch für den Beginn der Abrufphase,
- pro Jahr maximal bis zu 4 Prozent der im jeweiligen Kalenderjahr gültigen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) – in 2013 bis zu 2.784 Euro (in 2014 geplant: bis zu 2.856 Euro) – aufgewendet werden; bei Arbeitgeberwechsel kann diese Grenze erneut ausgeschöpft werden,
- zuzüglich einem Festbetrag in Höhe von 1.800 Euro, sofern für den Arbeitnehmer keine weitere Direktversicherung mit Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG besteht.

Für Beiträge oberhalb der Höchstgrenzen kann die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG nicht in Anspruch genommen werden, diese sind grundsätzlich individuell zu versteuern.

Erklärt der Arbeitnehmer früher als ein Jahr vor dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben (Rentenphase), dass er das Kapitalwahlrecht ausüben will, kann er die Förderung nach § 3 Nummer 63 EStG für die ab diesem Zeitpunkt noch fällig werdenen Beiträge nicht mehr nutzen. Diese künftigen Beiträge unterliegen grundsätzlich der individuellen Besteuerung.

1.2 Leistungen an den Arbeitgeber

Leistungen aus Direktversicherungen sind als Betriebseinnahmen zu erfassen, soweit sie dem Arbeitgeber zustehen.

1.3 Leistungen an den Arbeitnehmer

Leistungen aus Direktversicherungen an den Arbeitnehmer oder berechnete Hinterbliebene unterliegen der Einkommensteuer. Renten, abgekürzte Leibrenten (z. B. Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Renten), sowie Kapitalzahlungen sind nach § 22 EStG in vollem Umfang zu versteuern. Sämtliche Leistungen werden an die Deutsche Rentenversicherung Bund als Zentrale Stelle gemeldet (Rentenbezugsmitteilung nach § 22a Absatz 1 EStG).

Die Abgeltungsteuer findet auf Leistungen aus Direktversicherungen keine Anwendung.

1.4 Hinterbliebenenversorgung

Ist eine Hinterbliebenenversorgung vereinbart, ist die Steuerfreiheit der Beiträge im Rahmen des § 3 Nummer 63 EStG nur möglich, wenn die Hinterbliebenenversorgung ausschließlich Leistungen an:

- den Ehepartner oder den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) des Arbeitnehmers,
- die Lebensgefährtin oder den Lebensgefährten im Sinne der betrieblichen Altersversorgung,
- die im Sinne des § 32 Absatz 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG zu berücksichtigenden Kinder des Arbeitnehmers

vorsieht.

Ist kein steuerlich anerkannter Hinterbliebener vorhanden, wird ggf. an die Erben ein Sterbegeld in Höhe der Todesfall-Leistung gezahlt, maximal jedoch 8.000 Euro.

1.5 Arbeitgeberwechsel und Direktversicherung

Wird bei Arbeitgeberwechsel der Wert der unverfallbaren Anwartschaft (Übertragungswert) nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BetrAVG auf den neuen Arbeitgeber übertragen, ist der Übertragungswert (§ 4 Abs. 5 BetrAVG) nach § 3 Nr. 55 Satz 1 EStG steuerfrei, wenn die Versorgung auch beim neuen Arbeitgeber in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds erfolgt.

2 Vermögensteuer

Eine Vermögensteuer wird nicht erhoben.

3 Erbschaftsteuer

Leistungen an Witwen und Waisen des Arbeitnehmers als Bezugsberechtigte einer Direktversicherung sind nicht erbschaftsteuerpflichtig, soweit sie angemessen sind. Wird ein Sterbegeld an die Erben des Arbeitnehmers gezahlt, so unterliegt diese Leistung der Erbschaftsteuer.

Leistungen aus Direktversicherungen, die an Witwen und Waisen von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern einer Kapitalgesellschaft gezahlt werden, unterliegen unabhängig vom Rechtsgrund des Erwerbs stets der Erbschaftsteuer.

Ob sich aus den Hinterbliebenenleistungen eine Erbschaftsteuerschuld tatsächlich ergibt, ist von den individuellen Verhältnissen abhängig.

4 Versicherungsteuer

Der Beitrag zu dieser Versicherung ist nach § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz von der Versicherungsteuerpflicht befreit.

